

**Die problematische Funktion des  
unentgeltlichen Pflegeverhältnisses  
mit Adoptionsabsicht**

**Untersuchung einer unsicheren Phase  
bei Inlandsadoptionen in Niederösterreich**

**Claudia Prankl**

Diplomarbeit  
eingereicht zur Erlangung des Grades  
Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe  
an der Fachhochschule St. Pölten  
im September 2008

Erstbegutachter:  
Prof. Dr. Tom Schmid

Zweitbegutachterin:  
DSA Christine Haselbacher

# **Zusammenfassung**

## **Die problematische Funktion des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht**

Untersuchung einer unsicheren Phase  
bei Inlandsadoptionen in Niederösterreich

Das „unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht“ ist ein rechtlicher Begriff für einen Zeitabschnitt im Adoptionsprozess. Er bezeichnet die Phase, in der ein Kind schon bei seinen zukünftigen Adoptiveltern lebt, die Adoption jedoch noch nicht rechtskräftig ist. Den zukünftigen Adoptiveltern wird daher vorerst nur ein Teil der Obsorge, nämlich Pflege und Erziehung des Kindes, übertragen. In dieser Zeit haben sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adoptiveltern das Recht, ihre Meinung wieder zu ändern und sich gegen eine Adoption zu entscheiden.

In dieser Diplomarbeit wurden jene Fälle in Niederösterreich untersucht, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht beendet wurde, ohne dass es zur Adoption kam. In den meisten Fällen nahm die leibliche Mutter das Kind wenige Tage nach der Geburt wieder zu sich.

Die Ergebnisse der Forschung zeigen, dass die unentgeltliche Pflegezeit mit Adoptionsabsicht eine wichtige Bedeutung für die Adoptivfamilie hat, weil die Adoptiveltern und die Adoptivkinder beginnen, eine Beziehung zueinander aufzubauen. Allerdings erleben die Adoptiveltern diese Zeit häufig als eine unsichere Zeit, in der sie Ängste vor einer Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie entwickeln.

Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt begleiten die Adoptivkinder, die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern im gesamten Adoptionsprozess, insbesondere während der unentgeltlichen Pflege. Die SozialarbeiterInnen können Unterstützung anbieten, indem sie zum Beispiel Reflexion in Gesprächen ermöglichen. Ein Ziel dieser Arbeit war daher die Entwicklung von Handlungsempfehlungen, die für die verantwortungsvolle Arbeit der SozialarbeiterInnen nützlich sein können.

## **Abstract**

### **The problematic function of foster care before legally finalized adoption**

Survey of a difficult period  
during the adoption process in Lower Austria

There is a period of time within the adoption process in Austria in which a child already lives with his/her prospective adoptive parents without being legally adopted. It is a particular period of time in which adoptive parents foster a child without receiving public financial support. The adoptive parents only obtain one part of guardianship; i.e. care and custody of the child. Over this period of time both birth parents and adoptive parents have the right to change their minds and decide against adoption.

This thesis is a survey of cases in Lower Austria which came to an end after the child was placed in an adoptive home and before the adoption could be legally finalized. In the majority of cases the child was taken back by the birth mother a few days after birth.

The results of this research show that this period of time has an important bearing on the family because it is the beginning of a building relationship between the child and the adoptive parents. However, the time before the adoption is legally finalized is often experienced as a time full of uncertainty and fear by the adoptive parents. They may be afraid of a return of the child to his/her birth parents.

During the adoption process children, birth parents and adoptive parents are attended by social workers of the Youth Welfare services. The social workers support them by offering reflection through dialogues. Therefore the thesis also aims at giving advice that could be useful for the responsible work of social workers.

## **Danksagung**

An dieser Stelle möchte ich mich bei all den vielen Menschen bedanken, die mich während dieser Zeit begleitet haben und mich immer wieder unterstützt und ermutigt haben.

Mein Dank gilt in erster Linie den MitarbeiterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt in der Niederösterreichischen Landesregierung, wo es mir möglich war ein Praktikum zu machen. Allen voran danke ich Frau DSA Irene Vasik, die mir Standards, Merkmale und Besonderheiten im Adoptivkinderwesen erklärt hat. Sie war monatelang für jede Diskussion offen und bis zuletzt bereit, meine Fragen zu beantworten. Mit ihrer Unterstützung war es mir möglich eine Fragebogenerhebung in allen niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen. Vor allem zeigte sie große Einsatzbereitschaft, indem sie die Kontakte zu SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden hergestellt hat, damit ich meine Interviews durchführen konnte.

Mein Dank gilt auch den Adoptiveltern und SozialarbeiterInnen, die für ein Interview bereit waren und mir einen tieferen Einblick in die „Welt der Adoptionen“ ermöglicht haben. Ich danke für die Zusammenarbeit und auch für das große Interesse an meiner Arbeit.

Außerdem möchte ich mich bei meinem Diplomarbeitsbetreuer Prof. Dr. Tom Schmid bedanken, der für alle meine Fragen offen war und sich immer wieder viel Zeit für die Betreuung genommen hat. Er hat mich bei allen wissenschaftlichen Anliegen unterstützt und mich vor allem in meiner Freude am Forschen ermutigt.

## Von den Kindern

Und eine Frau, die einen Säugling an der Brust hielt, sagte:  
Sprich uns von den Kindern.

Und er sagte:

Eure Kinder sind nicht eure Kinder.  
Sie sind die Söhne und Töchter  
der Sehnsucht des Lebens nach sich selber.

Sie kommen durch euch, aber nicht von euch,  
Und obwohl sie mit euch sind, gehören sie euch doch nicht.

Ihr dürft ihnen eure Liebe geben, aber nicht eure Gedanken,  
Denn sie haben ihre eigenen Gedanken.

Ihr dürft ihren Körpern ein Haus geben, aber nicht ihren Seelen.  
Denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen,  
das ihr nicht besuchen könnt, nicht einmal in euren Träumen.

Ihr dürft euch bemühen, wie sie zu sein,  
aber versucht nicht, sie euch ähnlich zu machen.

Denn das Leben läuft nicht rückwärts, noch verweilt es im Gestern.  
Ihr seid die Bogen, von denen eure Kinder als lebende Pfeile ausgeschickt  
werden.

Der Schütze sieht das Ziel auf dem Pfad der Unendlichkeit, und er spannt euch  
mit seiner Macht, damit seine Pfeile schnell und weit fliegen.

Lasst euren Bogen von der Hand des Schützen auf Freude gerichtet sein.  
Denn so wie er den Pfeil liebt, der fliegt, so liebt er auch den Bogen, der fest ist.

Khalil Gibral in „Der Prophet“

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Forschungsdesign.....</b>	<b>4</b>
2.1	Aufgabenstellung.....	4
2.2	Forschungsfragen.....	5
2.3	Hypothesen.....	6
2.4	Zielsetzung.....	7
2.5	Methoden.....	7
<b>3</b>	<b>Rechtliche Regelungen von Adoptionen in Österreich.....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Der Adoptionsprozess.....</b>	<b>13</b>
4.1	Die Freigabe eines Kindes zur Adoption.....	14
4.1.1	Formen der Adoptionsfreigabe.....	14
4.1.2	Die sozialarbeiterische Begleitung der leiblichen Eltern.....	16
4.1.3	Rechtliche Schritte.....	18
4.2	Das Vormerkverfahren.....	18
4.3	Die Wartezeit.....	22
4.4	Die Vermittlung eines Adoptivkindes.....	23
<b>5</b>	<b>Das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht.....</b>	<b>25</b>
5.1	Begriffsdefinition.....	25
5.2	Funktion und Dauer.....	27
<b>6</b>	<b>Anzahl der Adoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich.....</b>	<b>31</b>
6.1	Datenprobleme.....	31
6.2	Methodische Umsetzung.....	32
6.3	Ergebnisse.....	34
6.3.1	Inlandsadoptionen in Niederösterreich von 2005 bis 2007.....	34
6.3.2	AdoptivwerberInnen in Niederösterreich von 2005 bis 2007.....	35
6.3.3	Inlandsadoptionen von 2005 bis 2007 in Relation zu wartenden AdoptivwerberInnen.....	38

6.3.4	Inlandsadoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich von 2001 bis 2007 .....	41
6.3.5	Die Beendigung von unentgeltlichen Pflegeverhältnissen seit 2001 .....	42
6.4	Gründe für die schwierige Datenerfassung.....	42
<b>7</b>	<b>Die erste Zeit in der Adoptivfamilie .....</b>	<b>44</b>
7.1	Geburt, Annahme des Kindes und Karenz .....	44
7.2	Beziehungsaufbau und Bindung zwischen Adoptiveltern und Kind.....	47
7.3	Die Angst der Adoptiveltern vor einer Rückführung.....	49
<b>8</b>	<b>Die Rolle der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt.....</b>	<b>54</b>
<b>9</b>	<b>Die Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht .....</b>	<b>56</b>
9.1	Initiative und Zeitpunkt für die Beendigung.....	59
9.2	Gründe der leiblichen Eltern für die Adoptionsfreigabe und warum sie diese Entscheidung wieder ändern.....	61
9.3	Abschied der vorgesehenen Adoptiveltern vom Kind .....	64
<b>10</b>	<b>Handlungsempfehlungen .....</b>	<b>65</b>
10.1	Ausreichend Zeit nehmen für die Begleitung der leiblichen Eltern .....	65
10.2	Betreuung der leiblichen Eltern nach der Adoptionsfreigabe forcieren.....	66
10.3	Die Zuständigkeit für die sozialarbeiterische Begleitung der leiblichen Eltern und AdoptivwerberInnen aufteilen .....	66
10.4	Zeitfaktor bei der Vermittlung.....	67
10.5	Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit Hebammen und ÄrztInnen.....	68
10.6	Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit dem Pflegschaftsgericht.....	68
10.7	Passagere Pflege in Ausnahmefällen.....	69
10.8	Handling bei einer Rückführung des Kindes.....	69

10.9	Spezialisierungen im Adoptivkinderwesen in Niederösterreich.....	70
10.9.1	Zentrale Stelle in Niederösterreich.....	71
10.9.2	Spezialisierung in einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden .....	72
<b>11</b>	<b>Ausblick: Szenarien hinsichtlich der Dauer der unentgeltlichen Pflege .....</b>	<b>74</b>
11.1	Verlängerung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses .....	74
11.2	Verkürzung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses.....	75
<b>12</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>77</b>
<b>13</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>80</b>
	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>86</b>
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>87</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>88</b>

# 1 Einleitung

Die Adoption ist ein Ereignis, das das Leben von drei beteiligten Menschengruppen, d. h. der Kinder, der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern, verändert. Alle drei Gruppen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Standpunkte, die sie in den Adoptionsprozess mitbringen. Die leiblichen Eltern haben das Bedürfnis, das Kind anderen Menschen anzuvertrauen. Die Adoptiveltern möchten, dass ein Kind ein Teil ihres Lebens wird und das Adoptivkind hat das Bedürfnis nach Geborgenheit und Sicherheit in einer Familie. Bei der Adoption treffen die Lebenswelten der leiblichen Eltern und der Adoptiveltern aufeinander und es geht darum, das Kind zu begleiten, das von einer Lebenswelt in eine andere wechselt. Beide Lebenswelten werden immer eine Rolle für das Adoptivkind spielen. Daher ist die Beschäftigung mit dem Thema „Adoption“ mit einem ständigen Perspektivenwechsel verbunden. Verschiedene Blickwinkel einzunehmen und dabei die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen zu erkennen, sind meiner Meinung nach zwei der spannendsten Aufgaben als Sozialarbeiterin. Für mich war die Auseinandersetzung mit diesem Thema daher immer faszinierend.

Aus meiner Sicht zeigt die Adoption eines Kindes, dass es wichtig ist, dass Erwachsene die ihnen anvertrauten Kinder auf ihrem Lebensweg begleiten. Kinder - seien es leibliche oder Adoptivkinder - sind Geschenke, die häufig unerwartet in das Leben der Erwachsenen treten und niemand kann vorhersagen, ob und wann sich ihre Wege wieder trennen. Bei der Adoption eines Kindes besteht ein Zeitraum, in dem sowohl die leiblichen Eltern, als auch die Adoptiveltern ihre Entscheidung wieder rückgängig machen können. Das Kind lebt zwar schon bei seinen möglichen Adoptiveltern, aber die Adoption ist noch nicht rechtskräftig. Da noch nicht sicher ist, ob das Kind wirklich in der Adoptivfamilie bleibt, stehen die Adoptiveltern und das Kind vorerst in einem Pflegeverhältnis: dem „unentgeltlichen Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht“.

Zu Beginn dieser Arbeit stelle ich die Thematik und Herangehensweise an meine Forschung vor. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit fließen danach immer wieder in die folgenden Kapitel mit ein.

Danach folgt ein kurzer Einblick in die Gesetze, die sich in Österreich auf Inlandsadoptionen beziehen. Die gesetzlichen Regelungen bilden den allgemeinen Rahmen für den Adoptionsprozess, der im Kapitel vier erläutert wird. Dabei habe ich speziell die Verhältnisse in Niederösterreich untersucht. Die Formen der Adoptionsfreigabe und die Schritte, die die leiblichen Eltern dabei setzen, werden aufgezeigt. Außerdem habe ich in diesem Kapitel das Verfahren beschrieben, das die AdoptivwerberInnen auf die Adoption eines Kindes vorbereitet.

Ein eigenes Kapitel bildet die Beschreibung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht. Dabei gehe ich auf die Funktion und Dauer dieser Zeit ein.

Im Kapitel sechs wird eine quantitative Erhebung über Inlandsadoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich dargestellt, die ich in den niederösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt habe. Die Ergebnisse beziehen sich auf einen Zeitraum von sieben Jahren, nämlich von 2001 bis 2007.

Danach folgt ein Einblick in die erste Zeit in der Adoptivfamilie. In dieser Zeit beginnt der Beziehungsaufbau zwischen den AdoptivwerberInnen und dem Kind. Es werden in diesem Kapitel auch die möglichen Ängste thematisiert, die innerhalb der Familie entstehen können, solange die Adoption noch nicht rechtskräftig ist.

Die Rolle der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt<sup>1</sup> ist im gesamten Adoptionsprozess wichtig. Denn sie begleiten und unterstützen die Adoptivkinder, die leiblichen Eltern und die AdoptivwerberInnen. Dies habe ich im Kapitel acht beschrieben.

---

<sup>1</sup> In Niederösterreich sind die Vermittlung von Inlandsadoptionen, die entsprechende Vorbereitung der AdoptivwerberInnen und die Begleitung der leiblichen Eltern Aufgaben der SozialarbeiterInnen in den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, Fachgebiet Jugendwohlfahrt. Lediglich der Grundkurs Adoption, der ein Teil der Vorbereitung der AdoptivwerberInnen ist, wurde einem freien Träger der Jugendwohlfahrt übertragen.

Im Kapitel neun werden Fälle untersucht, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht beendet wurde und das Kind nicht adoptiert wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung zeigen auf, wer das unentgeltliche Pflegeverhältnis beendet hat und zu welchem Zeitpunkt dies geschah. Auch die möglichen Gründe für eine vorzeitige Beendigung der unentgeltlichen Pflege werden erläutert.

In den letzten beiden thematischen Kapiteln habe ich auf Basis der Forschungsergebnisse Handlungsempfehlungen entwickelt und in Szenarien Überlegungen angestellt, in welchen Fällen eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Dauer der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht sinnvoll wäre.

Am Schluss dieser Arbeit greife ich im Resümee noch einmal die Forschungsfragen und die Hypothesen auf.

## 2 Forschungsdesign

### 2.1 Aufgabenstellung

Die Diplomarbeit handelt von einem rechtlichen Konstrukt, dem „unentgeltlichen Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht“. Dieses Pflegeverhältnis besteht während der ersten Zeit, in der das Kind bei den möglichen Adoptiveltern lebt, aber noch nicht adoptiert wurde. Es kennzeichnet also eine Übergangsphase, in der das Kind von einem Familiensystem in ein neues wechselt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit von Seiten der leiblichen Eltern und von Seiten der Adoptiveltern den Entschluss zur Adoption wieder rückgängig zu machen. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt begleiten sowohl die Adoptivfamilien als auch die leiblichen Eltern und nehmen dabei eine verantwortungsvolle und einflussreiche Rolle ein. Dabei steht das Kindeswohl<sup>2</sup> im Sinne des Jugendwohlfahrtsauftrags immer im Vordergrund.

Um das Thema einzugrenzen, habe ich beschlossen, mich nur auf Inlandsadoptionen zu spezialisieren. Bei Internationalen Adoptionen gibt es das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht nur dann, wenn die Adoption noch nicht im Herkunftsland bewilligt wurde, sondern das Kind erst nach der Einreise in Österreich adoptiert wird. Dies ist z. Bsp. bei Adoptivkindern aus Tschechien, Indien oder der Slowakei üblich.

Diese Arbeit handelt hauptsächlich von Adoptionen von Säuglingen, weil es fast immer Säuglinge sind, die im Inland zur Adoption freigegeben werden. Beim Beziehungsaufbau zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern gehe ich auch auf die Situation älterer Kinder ein. Aufgrund ihrer Vorgeschichte kann sich nämlich der Beziehungsaufbau bei der Adoption älterer Kinder schwieriger gestalten als bei der Adoption von Säuglingen.

---

<sup>2</sup> Das „Kindeswohl“ ist ein sehr dehnbarer Gesetzesbegriff, der in ABGB §178a beschrieben wird: „Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.“ (ABGB §178a)

Weiters war es sinnvoll nur in Niederösterreich zu forschen, weil somit das Feld für die Datenerhebung eingegrenzt wurde. Im Zuge eines Forschungspraktikums in der Abteilung Jugendwohlfahrt der Landesregierung Niederösterreich wurde mir ermöglicht, mehrere SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden zu interviewen und eine statistische Erhebung über Inlandsadoptionen und AdoptivwerberInnen durchzuführen. Bei dieser Erhebung geht es ausschließlich um niederösterreichische Verhältnisse in den Jahren 2001 bis 2007. Allerdings sind meines Erachtens das Thema und die Ergebnisse für ganz Österreich relevant.

## **2.2 Forschungsfragen**

In der Auseinandersetzung mit dem Thema waren zuerst die Funktion und die rechtlichen Hintergründe des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht wichtig. Grundsätzlich habe ich mir auch die Frage gestellt, ob diese Forschung überhaupt eine Relevanz hat. Denn bisher sind in Niederösterreich noch keine Fälle untersucht worden, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis anders als durch Adoption beendet wurde. Daher war nicht bekannt, wie viele dieser Fälle es gegeben hat. Die Zeit der unentgeltlichen Pflege ist eine sehr unsichere Phase im gesamten Adoptionsprozess, weil nicht genau vorhergesagt werden kann, ob der Adoptionsvertrag tatsächlich geschlossen und am Pflschaftsgericht<sup>3</sup> bewilligt wird. Daher war auch die Untersuchung, wie die Adoptiveltern diese Zeit erleben und wie sie z. Bsp. von den begleitenden SozialarbeiterInnen unterstützt werden können, von Bedeutung. Somit stellen sich folgende Forschungsfragen, die in dieser Arbeit untersucht werden:

- Welche Funktion hat das „unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht“?

---

<sup>3</sup> Das Pflschaftsgericht ist eine Form der Gerichtsbarkeit. Es ist die erste Instanz am örtlich zuständigen Bezirksgericht. Auch Landesgerichte können in der 2. Instanz (Berufungsinstanz) pflschaftsgerichtlich tätig werden. Zu den Aufgaben des Pflschaftsgerichtes gehören u. a. alle familienrechtlichen Angelegenheiten, wie z. Bsp. die Bewilligung des Adoptionsvertrags.

- Gab es Fälle in Niederösterreich, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis beendet wurde und keine Adoption zustande kam?
- Wie erleben die zukünftigen Adoptiveltern in Niederösterreich diese erste Zeit?
- Welche Rolle nimmt die/der begleitende SozialarbeiterIn der Bezirksverwaltungsbehörde während des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses ein?

### **2.3 Hypothesen**

Mit einer Adoption wird zukünftigen Adoptiveltern der Wunsch erfüllt, ein Kind in die Familie aufzunehmen. Daher bin ich davon ausgegangen, dass bei den Adoptiveltern Ängste entstehen, wenn das Kind schon bei ihnen leben kann, es aber noch keine Garantie dafür gibt, dass die Adoption auch wirklich abgeschlossen wird. Diese Ängste werden möglicherweise auf das Kind übertragen und stören den Beziehungsaufbau. Die SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden bieten sowohl den leiblichen Eltern als auch den Adoptiveltern Unterstützung an. Dies kann eine gut überlegte Entscheidung für oder gegen die Adoption ermöglichen. In Folge dieser Überlegungen habe ich Hypothesen aufgestellt:

- Es gibt selten Fälle, in denen das „unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht“ anders als durch Adoption beendet wird.
- Während der unentgeltlichen Pflege entstehen Ängste bei den zukünftigen Adoptiveltern, die sich auf das Adoptivkind auswirken.
- Die Rolle der SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden ist wichtig als Unterstützung für die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern während der unentgeltlichen Pflege.

## 2.4 Zielsetzung

Eine Auseinandersetzung mit der möglichen Beendigung des Pflegeverhältnisses vor der Adoption, einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Hintergründe wird sowohl in der Literatur als auch in der Praxis eher selten gemacht. Ziel dieser Arbeit ist es, aufzuzeigen, welche Funktion die unentgeltliche Pflege im Adoptionsprozess einnimmt und wie die Beteiligten diese Zeit erleben. Auf Grund der Ergebnisse meiner Forschung und habe ich Handlungsempfehlungen entwickelt, die ein nützliches Tool für die Arbeit der SozialarbeiterInnen mit den AdoptivwerberInnen und den leiblichen Eltern sein sollen. Außerdem sind die Ergebnisse der Fragebogenerhebung über Adoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich wichtige Informationen für ExpertInnen, SozialarbeiterInnen, AdoptivwerberInnen und alle anderen Personen, die sich für Inlandsadoptionen interessieren.

## 2.5 Methoden

Zur Erforschung des Feldes habe ich zwei verschiedene Verfahren der Sozialforschung gewählt: eine quantitative Fragebogenerhebung und die Datenerhebung mittels qualitativer Interviews von SozialarbeiterInnen und Adoptiveltern. Die Kombination von Methoden und Erkenntnissen, die man daraus gewinnt, wird als „Triangulation“ bezeichnet. Die Triangulation ist eine Vorgehensweise, die Offenheit und Flexibilität der ForscherInnen gegenüber dem Einsatz von Methoden voraussetzt. Sie kann aber sehr *„hilfreich sein, weil sie mit großer Wahrscheinlichkeit zu differenzierteren theoretischen und praktischen Erkenntnissen gelangen kann.“* (Lamnek 2005:279). Die Themenwahl setzt außerdem eine Offenheit bezüglich der Ergebnisse voraus. Die Triangulation ist daher für das Thema dieser Arbeit eine geeignete Forschungsmethode, weil sie einen ergebnisoffenen Zugang zulässt.

Der Forschungsprozess<sup>4</sup> war dementsprechend zeitaufwendig. Dennoch habe ich die Kombination der beiden Methoden als positive und sinnvolle Ergänzung erlebt, um eine breitere Erkenntnis gewinnen zu können. Die quantitative Erhebung hat gewissermaßen eine Struktur vorgegeben. Sie hat aufgezeigt, in welchen Bezirksverwaltungsbehörden die Informationen zur Beantwortung meiner Forschungsfragen vorhanden waren. Die Auswahl der Interviews hat sich danach gerichtet, ob und wie viele vorzeitige Beendigungen des Pflegeverhältnisses es in der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde gegeben hat und ob in den vergangenen sieben Jahren Adoptionen vermittelt wurden. So habe ich drei Einzel- und vier Gruppeninterviews geführt, die ich für die vertiefende qualitative Forschung benötigt habe. Insgesamt habe ich 14 SozialarbeiterInnen interviewt. Die Standards in der Arbeit mit den AdoptivwerberInnen und den leiblichen Eltern, die Handhabung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses und die Rolle der SozialarbeiterInnen waren wichtige Forschungsfragen. Außerdem waren die Umstände, warum es in manchen Fällen zu keiner Adoption gekommen ist, von Interesse. Der halbstrukturierte Interviewleitfaden mit teils offenen, teils geschlossenen Fragen war für die Themenstellung passend. Mit dieser Befragungsform ist es nämlich gelungen, einerseits präzise Standards zu erfragen, und andererseits war es meinen GesprächspartnerInnen auch möglich, mit ihren Erzählungen auszuschweifen bzw. ins Detail zu gehen.

Ursprünglich habe ich auch eine Analyse der Akten von Adoptivkindern und AdoptivwerberInnen angedacht. Dies wäre wertvoll gewesen, weil genau geführte Akten immer aufzeigen, was gerade passiert ist und wo es Änderungen im Adoptionsprozess gegeben hat. Allerdings werden in den Akten der Bezirksverwaltungsbehörden nicht alle Interventionen ausführlich dokumentiert. Z. Bsp. werden nach Telefongesprächen und Hausbesuchen in der Regel nur Stichworte vermerkt, sodass daraus nicht genügend Informationen für diese Forschung gewonnen werden könnten.

Für die Auswertung der Interviews mit den SozialarbeiterInnen habe ich die quantitative Inhaltsanalyse verwendet (vgl. Bortz/Döring 2006:149). Im

---

<sup>4</sup> Siehe Anhang

Vorhinein habe ich Kategorien festgelegt, denen ich die passenden Antworten aus den Interviewtextstellen zugeordnet habe. Danach folgte die Suche nach Mustern in den Antworten, um die Forschungsfragen umfassend analysieren zu können.

Zwei weitere Interviews habe ich mit Paaren geführt, die bereits ein Kind adoptiert haben. Die Auswahl der interviewten Paare hat sich nach der Adoptionsform gerichtet. Das Adoptivkind des ersten Paares wurde anonym geboren und nach der unentgeltlichen Pflege adoptiert. Bei dem Adoptivkind des zweiten Paares wurden Vereinbarungen für eine offene Adoption getroffen. Für die Interviews wurden wiederum halbstrukturierte Leitfäden verwendet. Bei den Fragestellungen bezogen sich auf das Leben in der Adoptivfamilie während der ersten Zeit. Wesentlich dabei waren der Beziehungsaufbau und mögliche Befürchtungen der Adoptiveltern. Die Antworten habe ich ergänzend zu dem Auswertungsschemata der anderen Interviews gefügt.

Anschließend habe ich die Ergebnisse mit zwei Expertinnen besprochen. Frau DSA Irene Vasik ist zuständig für Adoptionsfragen und für die Zentrale Behörde für Internationale Adoptionen in Niederösterreich und Frau Elfriede Furtmüller ist Expertin für das Pflegekinderwesen in Niederösterreich. Beide sind in der Abteilung Jugendwohlfahrt in der Landesregierung Niederösterreich angestellt. In der Diskussion der Ergebnisse wurden mögliche Szenarien und Vorschläge für die Zukunft entwickelt.

### 3 Rechtliche Regelungen von Adoptionen in Österreich

In Österreich gibt es kein explizites Adoptionsgesetz, sondern es finden sich mehrere rechtliche Regelungen in verschiedenen Gesetzen. Dies ist der Fall, weil die Kompetenzen der Jugendwohlfahrt, wie auch viele andere Aufgabenbereiche des Staats, zwischen Bund und Bundesländern aufgeteilt sind. Allgemein wird die Verteilung der Kompetenzen in den Artikeln 10 bis 15 im österreichischen Bundesverfassungsgesetz (B-VG) beschrieben. So besagt der Artikel 12 B-VG, dass der Bund in bestimmten Angelegenheiten (wie z. Bsp. in der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge) grundsätzliche Gesetze erlassen kann, die konkrete Ausführung aber Ländersache ist.

Die grundsätzlichen Regelungen betreffend Adoptionen sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in den §179 bis §185 beschrieben und gelten für ganz Österreich. Im ABGB wird die Adoption als „Annahme an Kindesstatt“ bezeichnet. Die Regelungen stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1960. Im §179a steht, dass die Adoption eines Kindes durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den annehmenden Eltern und dem Adoptivkind zustande kommt. Dieser Vertrag muss auf dem örtlich zuständigen Pflegschaftsgericht bewilligt werden. Damit wird *„ein Rechtsverhältnis hergestellt, wie es sonst nur durch eine eheliche Abstammung zwischen Eltern und Kind entstehen kann.“* (Gasser-Steiner-Rauter 2002:81, zit. In: Weiglhofer 2004:o.p.)

Es dürfen sowohl verheiratete Paare als auch Einzelpersonen adoptieren. Laut ABGB §180 müssen Adoptivväter das 30. Lebensjahr und Adoptivmütter das 28. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenzen können unterschritten werden, wenn es sich um eine Stiefelternadoption handelt, oder wenn *„Ehepartner gemeinsam ein Kind annehmen wollen und dieses schon seit geraumer Zeit ‚wie ein eigenes‘ in der Familie lebt (z. Bsp. in einem Dauerpflegeverhältnis)“* (Weiglhofer 2004:o.p.). Zusätzlich müssen die Adoptiveltern mindestens 18 Jahre älter als das Kind sein. Bei Verwandten- oder Stiefelternadoptionen genügt ein Altersunterschied von 16 Jahren. Eine genauere gesetzliche Festlegung bezüglich des Höchstalters der

AdoptivwerberInnen gibt es nicht. Es liegt für die Vermittlung jeder einzelnen Adoption im Ermessen der begleitenden SozialarbeiterInnen, dass sie feststellen, wo die obere Altersgrenze liegt. Die PflegschaftsrichterInnen entscheiden dann, ob sie trotz höherem Altersunterschied die Adoption zwischen einem bestimmten Adoptivwerber(paar) und dem Kind bewilligen.

Im ABGB §182 bis §183 werden die familien-, namens- und erbrechtlichen Veränderungen geregelt, die eine Adoption mit sich bringt. Das Adoptivkind wird gegenüber den Adoptiveltern, nicht aber gegenüber deren Verwandten, erbberechtigt und unterhaltsverpflichtet. Der Erbanspruch gegenüber den leiblichen Eltern bleibt bestehen, womit ein doppeltes Erbrecht entsteht. Über den Widerruf und die Aufhebung einer Adoption, z. Bsp. auf Grund von ernstlicher Gefährdung des Kindeswohls (ABGB §184a Abs.1 Z.2) finden sich Regelungen im ABGB §184 bis §185.

Wie bereits erwähnt, ist die konkrete Umsetzung dieser Gesetze Aufgabe der Bundesländer. Auch im §24 des allgemeinen Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) ist festgelegt, dass die Vermittlung eines Adoptivkindes „*dem Jugendwohlfahrtsträger vorbehalten*“ ist (JWG §24 Abs.1). Die Adoptionsvermittlung in Niederösterreich ist Aufgabe der Abteilung Jugendwohlfahrt in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden, d.h. den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten. Pro Bundesland gibt es in den Landes-Jugendwohlfahrtsgesetzen eigene Regelungen für Adoptionen. Sie unterscheiden sich voneinander aber nur geringfügig. Das Niederösterreichische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (Nö JWG 1991) bestimmt in §33, dass die Vermittlung dem Wohl des Kindes dienen muss und neben der Aussicht auf den Beziehungsaufbau zwischen Eltern und Kind auch die persönliche Entwicklung und soziale Integration des Kindes gesichert sein soll (Nö JWG 1991 §33 Abs.1). Außerdem ist die Adoption nach „*fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten*“ und Beratungshilfen anzubieten (Nö JWG 1991 §33 Abs.4). Für die Vermittlung darf kein Entgelt verlangt oder entgegengenommen werden.

Zusätzlich regelt das Außerstreitgesetz in §86 bis §91 die verfahrensrechtlichen Belange und die Jurisdiktionsnorm §113a bis §113b die Zuständigkeit der Gerichte. Diese Gesetze sind in ganz Österreich gültig.

Für genauere Ausführungen der Gesetze möchte ich auf die Diplomarbeit von Theresa Weiglhofer mit dem Titel „*Adoptionsvermittlung in Österreich*“ (siehe Weiglhofer 2004) verweisen. Alle weiteren Gesetze, die für Bearbeitung des Themas noch wichtig sind, werden im Zusammenhang mit der jeweiligen Fragestellung beschrieben.

## 4 Der Adoptionsprozess

Sowohl die leiblichen Eltern, als auch die AdoptivwerberInnen müssen viele Überlegungen anstellen und einige Hürden auf sich nehmen, bis es tatsächlich zur Adoption eines Kindes kommt. Die Zeit, die dabei vergeht, soll aber von keinen der Personen, die am Adoptionsprozess beteiligt sind, unterschätzt werden. Sie ist wichtig, denn damit ist es den leiblichen Eltern und den zukünftigen Adoptiveltern möglich, sich auf das „*Wagnis Adoption*“ (Akkerman 2002) einzulassen.

Das folgende Kapitel handelt vom Adoptionsprozess für Inlandsadoptionen. Er beginnt mit den Schritten der leiblichen Eltern bis zur Adoptionsfreigabe des Kindes. Dann wird das Vormerkverfahren beschrieben, das seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zum Kennenlernen und zur Überprüfung der AdoptivwerberInnen durchgeführt wird. Danach beginnt für die WerberInnen die Wartezeit auf ein Kind. Den letzten Zeitabschnitt im Adoptionsverfahren, die Zeit des so genannten „unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht“, beschreibe ich in einem eigenen Kapitel, weil es der spezielle Untersuchungsgegenstand meiner Forschungsarbeit ist.

Die Ausführungen basieren auf der Vorschrift „Adoption/Annahme an Kindesstatt“ (GS6-FP-2001/022-2006), die am 16. November 2006 von der Abteilung Jugendwohlfahrt in der NÖ Landesregierung erlassen wurde und sich an die Fachgebiete Jugendwohlfahrt in den Bezirksverwaltungsbehörden richtete. Diese Vorschrift wurde am 13. Juni 2008 außer Kraft gesetzt. Die meisten Regelungen wurden jedoch in die neu überarbeitete Vorschrift „Adoption/Annahme an Kindesstatt“ (GS6-FP-2001/031-2008) übernommen. Eine wichtige Änderung in der neuen Vorschrift ist meines Erachtens die klare Trennung des Pflege- und des Adoptionsverfahrens. Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird, bedeutet es nämlich nicht, dass alle Verbindungen zur Herkunftsfamilie getrennt werden, sondern es soll grundsätzlich der Kontakt zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind bestehen bleiben. Daher entstehen innerhalb von Pflegefamilien andere Dynamiken im Vergleich zu Adoptivfamilien.

## **4.1 Die Freigabe eines Kindes zur Adoption**

### **4.1.1 Formen der Adoptionsfreigabe**

Es gibt mehrere Formen, wie Eltern ein Kind zur Adoption freigeben können. Sowohl in der Literatur, als auch in den Interviews, die ich mit begleitenden SozialarbeiterInnen gemacht habe, wurde festgestellt, dass die meisten Mütter den Weg ohne Unterstützung durch Partner oder Familie gehen. In Niederösterreich ist die häufigste Form der Adoptionsfreigabe (55%) nach wie vor die Inkognito Adoption, bei der sich die Mutter an eine/n SozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrt wendet. Wenn noch genügend Zeit bis zur Geburt des Kindes bleibt, wird sie von diesem/r SozialarbeiterIn begleitet. Hier ist die Mutter bekannt und ihr Name wird im Akt, der die Arbeit mit Mutter und Kind dokumentiert, notiert. Aber der Name wird den Adoptiveltern nicht bekannt gegeben. Der/Die SozialarbeiterIn erzählt den AdoptivwerberInnen nur allgemeine Informationen, wie zum Beispiel Gründe zur Adoptionsfreigabe und die Lebenssituation der leiblichen Eltern.

Außerdem besteht in Österreich seit dem Erlass des Justizministeriums am 27. Juli 2001 die Möglichkeit zur anonymen Geburt und zur Nutzung einer Babyklappe. Hier kommt die Mutter in eine Krankenanstalt und kann anonym entbinden oder sie entbindet außerhalb des Krankenhauses und legt das Kind in eine Babyklappe. Laut einer Informationsbroschüre der NÖ Landesregierung über anonyme Geburt ist es in 21 niederösterreichischen Krankenanstalten möglich, anonym zu entbinden. Babyklappen wurden in den Landeskrankenhäusern Sankt Pölten und Wiener Neustadt installiert. Bisher wurden aber laut den Nachrichten des Österreichischen Rundfunks (ORF) vom 14. 05. 2007 (vgl. ORF Niederösterreich 2007) noch keine Kinder in die Babyklappen gelegt. Dies wurde auch von DSA Irene Vasik von der Abteilung Jugendwohlfahrt der NÖ Landesregierung bestätigt.

Kinder, die anonym geboren wurden oder in eine Babyklappe gelegt werden, haben einen „Findelkindstatus“, weil die leiblichen Eltern unbekannt sind. In diesen Fällen ist die Jugendwohlfahrt laut dem ABGB §211 gesetzlich beauftragt, weitere Schritte zu setzen, d. h. das Kind zur Adoption zu vermitteln.

Die leibliche Mutter stimmt nur auf Grund ihrer Handlung zu, dass das Kind an Adoptiveltern vermittelt wird. Informationen über die Mutter oder den Vater sind kaum mehr rekonstruierbar. Jedoch ist gerade das Wissen um die Herkunft ein wesentlicher Grundstein für die Identität des Kindes. Aus diesen und anderen Gründen ist diese Form der Kindesfortgabe, massiv unter Kritik geraten.

Dr. Christine Swientek meint dazu, dass für die Frauen die Verarbeitung der Freigabe eines Kindes via Babyklappe oder anonymer Geburt fast undenkbar ist. *„Da die Anonymität (wahrscheinlich) gewählt wurde, damit nie jemand etwas erfährt, sind Gespräche noch weniger möglich als bei regulärer (und sozial eher anerkannter) Adoption.“* (Swientek 2001:157). Swientek ist deutsche Expertin in der Arbeit mit Frauen, die ihre Kinder zur Adoption freigegeben haben und hat sich in ihrem Buch „Die Wiederentdeckung der Schande“ kritisch mit den Themen Babyklappe und anonyme Geburt auseinandergesetzt.

Die Schwierigkeiten, die für Adoptierte bei der Identitätssuche entstehen, sind für mich schwer vorstellbar, weil ich meine leiblichen Eltern kenne. Eine erfolglos Suchende beschreibt ihre Gefühle auf diese Art und Weise: *„Da, wo andere die Gewissheit ihrer Herkunft und ihrer Abstammung in sich tragen, ist bei mir so etwas wie ein dunkles Loch: Eine Art Leere im Rücken, die durch nichts zu kompensieren ist. (...) Es gibt keine Vorfahren, auf die ich mich berufen, keine Kette von Generationen, in die ich mich eingebunden fühlen kann.“* (Swientek 2001:180)

Anders ist die Situation bei Adoptionen, die offener gehandhabt werden. Offene und halboffene Adoptionen unterscheiden sich vom Rechtlichen her nicht von Inkognito Adoptionen, aber in diesen Fällen begleitet der/die SozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrt ebenfalls die Mutter und es können Vereinbarungen bezüglich einer Kontaktaufnahme mit den Adoptiveltern getroffen werden. Wenn sich die leibliche Mutter schon während der Schwangerschaft an eine Bezirksverwaltungsbehörde wendet, ist ein Kennenlernen mit den möglichen Adoptiveltern noch vor der Geburt wünschenswert. Somit entsteht ein größeres Mitspracherecht der Mutter und sie kann Einfluss darauf nehmen, zu welcher Familie das Kind kommen soll. Bei der halboffenen Adoption wird ein persönliches Kennenlernen der Eltern und der Adoptiveltern ohne

Namensnennung ermöglicht. Bei der offenen Adoption werden zusätzlich Namen und eventuell Adressen ausgetauscht.

#### **4.1.2 Die sozialarbeiterische Begleitung der leiblichen Eltern**

Eine gute, umfassende Begleitung durch SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, in der die leiblichen Eltern ihre Beweggründe zur Adoption reflektieren können und alle Alternativen abwägen können, ist meines Erachtens wichtig. Einerseits können die leiblichen Eltern im Prozess der Entscheidungsfindung unterstützt werden und andererseits lernen die SozialarbeiterInnen die Eltern kennen und können Informationen über die Vorgeschichte des Kindes sammeln. Diese Informationen dienen den SozialarbeiterInnen vor allem bei der Vermittlung des Kindes in eine Adoptivfamilie. Damit eine umfassende Begleitung möglich wird, ist es günstig, wenn sich die leiblichen Eltern früh während der Schwangerschaft an die SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden wenden.

Die Jugendwohlfahrt hat primär den Auftrag festzustellen, ob das Kind doch bei der leiblichen Mutter bleiben kann. Dieser Auftrag ergibt sich aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz, das besagt: *„Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist.“* (JWG §2, Abs.3). Für das Kind bedeutet eine Adoption die Unterbrechung eines fundamentalen natürlichen Prozesses (vgl. Lutter 1999:o.p.). Sie bedeutet eine völlige Trennung zu dem bisherigen Bezugssystem des Kindes und ist daher kein einfacher Schritt. Wenn das Wohl des minderjährigen Kindes aber gefährdet ist, z. Bsp. weil die leiblichen Eltern für das Kind in Zukunft nicht sorgen können, und wenn Hilfe zur Erziehung notwendig ist bzw. die Unterbringung des Kindes an einem andern Ort erfolgen soll, so ist laut Jugendwohlfahrtsgesetz das jeweils „gelindeste“ (JWG §26) Mittel anzuwenden.

Daher führt die/der begleitende SozialarbeiterIn, wenn möglich in der Schwangerschaft und rund um die Geburt, ausführliche Beratungsgespräche mit den leiblichen Eltern. Auch bei der anonymen Geburt ist ein

Informationsgespräch vorgesehen, das ein/e SozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrt noch im Krankenhaus führt. Diese Gespräche haben zum Ziel, der leiblichen Mutter noch einmal alle Alternativen zu einer Adoption aufzuzeigen und mit einer respektvollen Haltung auf ihre individuelle Lebenslage einzugehen. Mutter-Kind-Einrichtungen, finanzielle Hilfen, Beratungsstellen, die Unterstützung einer mobilen Kinderkrankenschwester zu Hause oder eine vorübergehende Unterbringung bei Pflegeeltern sind Optionen, die es ermöglichen, dass sich die Mutter um ihr Kind kümmern kann. Andererseits soll der leiblichen Mutter *„ausreichend Zeit für den Entscheidungsprozess“* gegeben werden. *„Eine definitive Entscheidung über eine Adoptionsfreigabe kann erst nach der Geburt des Kindes getroffen werden.“* (GS6-FP-2001/022-2006:5). So ist es für eine von mir befragte Sozialarbeiterin selbstverständlich, dass sie *„sehr wohl auch mit ihnen redet und ihnen auch Unterstützungsmöglichkeiten anbietet. Was gibt es für Möglichkeiten, die sie als Mutter mit Kind, auch wenn sie alleinerziehend ist, annehmen kann? Also wir sagen jetzt nicht: Super, jetzt kommt eine Mutter und jetzt kriegen wir wieder ein Adoptivkind, sondern wir schauen schon wirklich einmal: Was braucht die Mutter noch? Und es ist wichtig, ihr verschiedenste Möglichkeiten anzubieten und auch Bedenkzeit zu geben; auch zu sagen: sie kann jetzt wieder heimgehen und sich das noch mal überlegen, und auch wenn sie sagt, sie will es jetzt, dass sie noch einen Rückzieher machen kann.“* (S4: Z 380–388).

Eine Nachbetreuung der leiblichen Eltern findet derzeit nur dann statt, wenn sie sich an die Bezirksverwaltungsbehörden wenden. Laut Aussagen der interviewten SozialarbeiterInnen geschieht dies relativ selten und manchmal erst Jahre nach der Adoptionsfreigabe. Swientek meint dazu: *„Frauen, die - aus welchen Gründen auch immer - ihre Kinder zur Vermittlung freigegeben haben, sind anscheinend immer allein mit ihren Problemen. Sie fühlen sich als Versagerinnen... Sie haben Schuldgefühle dem Kind gegenüber. (...). Ein Kind verlassen, fort gegeben zu haben ist in unserem Kulturkreis ein solch starkes Tabu, dass kaum eine Mutter wagt, darüber zu sprechen, um sich selber zu entlasten. Sie fühlt sich nach der Freigabe ohnehin so schlecht, so wertlos, so*

*rechtlos, dass sie zunächst gar nicht auf die Idee kommt, professionelle Hilfe zu suchen...*“ (Swientek 1994:o.p.).

### **4.1.3 Rechtliche Schritte**

Entscheiden sich die leiblichen Eltern für die Adoptionsfreigabe ihres Kindes, dann ermächtigen sie die Jugendwohlfahrt zur Adoptionsvermittlung. In einer Niederschrift, die von einem Notar beglaubigt wird, stimmen sie der Adoption zu. Ohne diese Zustimmungserklärung darf der Adoptionsvertrag nicht bewilligt werden. Die Jugendwohlfahrt wird mit der Obsorge<sup>5</sup> betraut und sucht passende Adoptiveltern für das Kind. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Adoptionsvertrag am Pflegschaftsgericht bewilligt wird, ist es den leiblichen Eltern möglich, die Zustimmung zur Adoptionsfreigabe schriftlich oder vor Gericht zu widerrufen. Dies ist im Außerstreitgesetz §87 geregelt.

## **4.2 Das Vormerkverfahren**

Im so genannten „Vormerkverfahren“ stellen die SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden fest, ob Personen, die adoptieren wollen, für die Aufnahme eines Adoptivkindes die geeigneten Voraussetzungen haben. Die geeigneten AdoptivwerberInnen werden nach Abschluss des Verfahrens in eine Warteliste - die „Vormerkliste“ - aufgenommen. Jede Bezirksverwaltungsbehörde führt eine eigene Liste. Das Vormerkverfahren ist ein aufwendiger und umfassender Prozess, aber es ist sehr wichtig, denn die Adoption bedeutet eine *„Weichenstellung für ein ganzes Leben“* (Wiemann 2006:62). Die Dauer dieses Prozesses ist unterschiedlich. Jedoch sollen sich die SozialarbeiterInnen und AdoptivwerberInnen ausreichend Zeit nehmen für die gemeinsame Auseinandersetzung mit dem Thema Adoption und ob ein zukünftiges Adoptivkind in der Familie einen geeigneten Platz hätte. Laut der Vorschrift vom

---

<sup>5</sup> Die Obsorge umfasst laut ABGB § 144 Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung und die gesetzliche Vertretung eines Kindes. Nähere Beschreibung: siehe Kapitel 5.1

16. November 2006 ist in der Regel „für diese Entscheidungsfindung von einer Dauer von 6 Monaten auszugehen.“ (GS6-FP-2001/022-2006:4).

Wenn sich Paare oder Einzelpersonen für eine Adoption interessieren, können sie Kontakt mit dem Fachgebiet Jugendwohlfahrt in der Bezirksverwaltungsbehörde ihres Wohnsitzes aufnehmen. In einem ersten Gespräch mit dem/der für ihren Sprengel zuständigen SozialarbeiterIn werden sie über die Anforderungen und das allgemeine Adoptionsverfahren informiert und bekommen das so genannte „Erstinformativpaket für AdoptivwerberInnen“ ausgehändigt. Ihre Fragen werden so gut wie möglich beantwortet. Wenn keine Gründe dagegensprechen, kann danach über die Behörde das Vormerkverfahren eingeleitet werden, in dem die grundsätzliche Eignung als AdoptivwerberIn geprüft wird. Die WerberInnen geben daher in einer Ermächtigung ihre Zustimmung zu den notwendigen Erhebungen der Behörde.

Nach diesem Erstinformativgespräch gibt der/die zuständige SozialarbeiterIn den AdoptivwerberInnen jeweils einen Fragebogen mit der Bezeichnung „Anregungen zum Nachdenken“ mit nach Hause. Dieser bildet dann eine Gesprächsbasis für die weiteren Treffen. Im Laufe des Vormerkverfahrens finden in der Regel zwei weitere oder oft auch mehrere persönliche Gespräche statt. Um sich die Wohnsituation der AdoptivwerberInnen und somit den zukünftigen Lebensraum eines Adoptivkindes anzusehen, macht die/der SozialarbeiterIn auch Hausbesuche. Hierbei werden in der Regel auch Einzelgespräche mit den WerberInnen bzw. mit Kindern, die sich bereits in der Familie befinden, geführt. Die Abteilung Jugendwohlfahrt der Landesregierung empfiehlt den SozialarbeiterInnen auch zu zweit ein Gespräch mit den AdoptivwerberInnen zu führen, wenn die Möglichkeit besteht.

Die AdoptivwerberInnen legen außerdem einen aktuellen Einkommensnachweis, die Strafregisterauszüge und ärztliche Gutachten aller im Haushalt lebenden Personen vor. Seit November 2006 sind auch ein psychologisches Gutachten und ein Vorbereitungskurs erforderlich.

Der „Grundkurs Adoption“ für Adoptiveltern wird in Niederösterreich von der „Interessensgemeinschaft Niederösterreichischer Pflege- und Adoptiveltern“,

auch bekannt unter „Peter Pan“, durchgeführt. Die Verpflichtung zum Kurs führte vor allem bei manchen Paaren, die schon einmal adoptiert haben, zu einer Unzufriedenheit. Diese Erfahrung habe ich bei der Teilnahme am Kursdurchgang im Jänner 2008 gemacht. Während des Kurses hat sich aber herausgestellt, dass sich die AdoptivwerberInnen gegenseitig unterstützen können. Der Erfahrungs- und Informationsaustausch untereinander war eine wesentliche Bereicherung für sie. Dies bestätigten mir auch zwei befragte Paare, die schon ein Kind aus dem Ausland adoptiert haben.

Allgemein sollen die AdoptivwerberInnen im Grundkurs Adoption und den Gesprächen mit den SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden klare Vorstellungen darüber bekommen, ob eine Adoption für sie der richtige Weg ist. Wenn sie sich dafür entscheiden, müssen sie ebenfalls wählen, ob es eine Inlandsadoption oder eine Internationale Adoption werden soll. Auch über die Form der Adoption und die mögliche Herkunft des Kindes, die immer einen Einfluss auf seine Identitätsfindung haben wird, soll Klarheit entstehen.

Wenn diese Fragen geklärt und alle Unterlagen gesammelt sind, erstellt die/der SozialarbeiterIn einen ausführlichen „Sozialbericht“, in dem sie zur grundsätzlichen Eignung bzw. Nichteignung Stellung nimmt. Die umfangreiche Arbeit mit den AdoptivwerberInnen erleichtert die Beurteilung zwar, dennoch ist dies eine schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe für die SozialarbeiterInnen. Mit der Auswahl von geeigneten AdoptivwerberInnen ist nämlich *„unterstellt, dass es objektive Kriterien gibt, die eine Auswahl rechtfertigen. Die meisten Kriterien erweisen sich bei näherer Prüfung als Teil des subjektiven Menschenbildes des jeweiligen Vermittlers. Selbst bei so genannten ‚harten‘ Fakten wie Alter, Einkommen, Bildung, Wohnungsgröße und Gesundheit, gibt es keine einheitlichen und verbindlichen Richtlinien.“* (Gauly/Knobbe 1993:158).

Im Anhang befindet sich eine Auflistung der Voraussetzungen, die AdoptivwerberInnen mit sich bringen müssen. Gegen eine Vormerkung sprechen z. Bsp. massive Probleme in der Partnerschaft der

AdoptivwerberInnen, die Ansicht, dass das Adoptivkind ein Ersatz für ein leibliches Kind sei, oder sehr schwere körperliche Krankheiten.

Die/Der SozialarbeiterIn, die/der mit den AdoptivwerberInnen das Vormerkverfahren durchgeführt hat, trifft die Entscheidung, ob die WerberInnen in die Vormerkliste aufgenommen werden. Die AdoptivwerberInnen werden schriftlich darüber informiert. Fällt die Entscheidung negativ aus, werden sie zu einem Gespräch über die Gründe eingeladen. Die Entscheidung über die Vormerkung ist für die SozialarbeiterInnen und die AdoptivwerberInnen sehr heikel. Vor allem wenn die WerberInnen nicht vorgemerkt werden, können sie möglicherweise nicht nachvollziehen, warum die Entscheidung negativ ausgefallen ist, und werfen der/dem SozialarbeiterIn möglicherweise vor, willkürlich zu handeln. Daher ist hier genauso eine einfühlsame Vorgehensweise empfehlenswert, wie mir eine Sozialarbeiterin schilderte: *„Dass man einfach sagt, sie sind nicht geeignet...Nein, es ist besser, sie erkennen das... Das ist uns auch wichtig, dass sie das wissen, dass ich sie jetzt nicht im Regen stehen lasse und sage, so ihr seid einfach nicht geeignet, sondern dass man einfach auch in dem Gespräch versucht, neue, andere Lebensperspektiven zu kriegen.“* (S4: Z 148-152).

Laut Dr. Peter Rozsa, Jurist der Abteilung Jugendwohlfahrt in der NÖ Landesregierung, war das Vormerkverfahren bis November 2006 ein Verwaltungsverfahren. Die Entscheidung über die Eignung wurde den AdoptivwerberInnen mittels Bescheid bekannt gegeben, gegen den die WerberInnen Berufung einlegen konnten. Dies war jedoch rechtlich nicht haltbar, weil die Eignungsfeststellung eher eine Art Beurteilung bzw. Einschätzung sei. Als Voraussetzung für die Ausstellung eines Bescheides müsste es aber eindeutig zu erfassende Kriterien geben. Da dies nicht der Fall ist, wird jetzt kein hoheitliches Verfahren mehr gemacht (Rozsa am 15. 01. 2008).

Derzeit steht den AdoptivwerberInnen kein Rechtsmittel mehr gegen die Ablehnung zur Verfügung. In der Folge gibt es AdoptivwerberInnen, die sich über inoffizielle Wege wehren. Dies kam bei zwei der sieben Interviews in den Bezirksverwaltungsbehörden zur Sprache. AdoptivwerberInnen, die über

Interventionen versuchen, ihren Willen durchzusetzen, zeigen ihre Verzweiflung bzw. den Drang nach einem Kind. Dies ist aus ihrer subjektiven Sicht verständlich, weil dies ihre letzte Möglichkeit ist, ein Kind zu adoptieren. Dennoch ist es bedenklich, dass damit jede fachliche Arbeitsweise untergraben wird und wahrscheinlich nicht im Sinne des Kindeswohls gehandelt wird.

### **4.3 Die Wartezeit**

Ab dem Zeitpunkt, an dem die AdoptivwerberInnen in die Vormerkliste aufgenommen werden, gilt die Überprüfung zur Eignung als Adoptiveltern für abgeschlossen. Danach müssen sie warten. Die Eignungsfeststellung wird in allen österreichischen Bundesländern anerkannt und somit können sich die WerberInnen auch auf die Listen anderer Jugendwohlfahrtsbehörden in Österreich setzen lassen. Die Chancen, ein Kind aus einem anderen Bezirk, einer Stadt mit eigenem Statut oder gar einem anderen Bundesland vermittelt zu bekommen, sind dennoch gering, denn es gibt in Österreich nur wenige Kinder, die zur Adoption freigegeben werden (vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007: 9). Die SozialarbeiterInnen sind in erster Linie bemüht, Kinder an die AdoptivwerberInnen im eigenen Bezirk bzw. der eigenen Stadt mit eigenem Statut zu vermitteln. Wenn jedoch zufällige Begegnungen auf Grund der Wohnortnähe wahrscheinlich sind, werden die Adoptivkinder in Niederösterreich auch in andere Bezirke bzw. Städte mit eigenem Statut vermittelt.

Falls die AdoptivwerberInnen während der Wartezeit eine Übersiedlung vornehmen, muss der neue Wohnbereich überprüft werden. Dies gilt auch für die Veränderung in anderen Lebensbereichen der AdoptivwerberInnen z. Bsp. bei einem Partnerwechsel. Dies geht aus der Mitteilung an die AdoptivwerberInnen hervor: *„Die Vormerkung beruht auf den Daten Ihrer derzeitigen Lebensumstände und erlischt nach 3 Jahren.“* (Aufnahme in die Vormerkliste, Formblatt G1529. i.d.g.F.). Danach wird ein neuerliches Verfahren eingeleitet, sofern bei den AdoptivwerberInnen der Wunsch zur Adoption noch besteht.

Die Dauer der Wartezeit ist von Bezirk zu Bezirk bzw. Stadt mit eigenem Statut höchst unterschiedlich. Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung zeigen aber, dass es eine geringe Anzahl von Inlandsadoptionen in der Relation zu wartenden AdoptivwerberInnen gibt. Die Aussagen der SozialarbeiterInnen waren unterschiedlich. Sie schätzten die Dauer auf drei bis zu zehn Jahren. Eine Adoptivfamilie, die ich interviewte, musste aber nur ein dreiviertel Jahr warten. Daher ist es schwierig, generelle Aussagen zu treffen. Mittels der Gegenüberstellung von Inlandsadoptionen und AdoptivwerberInnen (siehe Kapitel 6.3.3) kann aber ein Eindruck von den Relationen in den einzelnen Bezirken bzw. Städten mit eigenem Statut gewonnen werden.

#### **4.4 Die Vermittlung eines Adoptivkindes**

Bei der Vermittlung eines Adoptivkindes stehen dessen Wohl und Bedürfnisse im Mittelpunkt. Die Frage, welches Kind zu welchen AdoptivwerberInnen kommt, ist eine Teamentscheidung der SozialarbeiterInnen und der Amtsleiterin/des Amtsleiters. Sie gehen dabei nicht mehr strikt nach der Reihung der Warteliste bzw. Vormerkliste vor, was laut Aussagen einer befragten Sozialarbeiterin bis in die 80er Jahre durchaus üblich war (S4: Z 440). Sie beziehen die Situation der ersten paar WerberInnen, die schon längere Zeit warten, in ihre Überlegungen mit ein. Dabei achten sie auf die Individualität des Kindes mit seiner Vorgeschichte und die Individualität der AdoptivwerberInnen. Wichtig bei jeder Vermittlung ist, dass die Entscheidung „nach fachlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Passung“ (GS6-FP-2001/022-2006:6) getroffen wird. „Passung“ bedeutet, dass folgende Punkte zu beachten sind:

- *„Die Vermittlung muss dem Wohl des Adoptivkindes dienen.*
- *Ergänzende Erhebungen sind bei den Adoptivwerbern durchzuführen, wobei deren Umfang vom Ausmaß der Kontakte der Fachkraft für Sozialarbeit mit den Adoptivwerbern, den möglichen familiären Veränderungen und der seit der Vormerkung vergangenen Zeit abhängig ist.*

- *Der Altersunterschied zwischen den Adoptivwerbern und dem Adoptivkind muss dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechen. (...)*
- *Sollten die Adoptivwerber bereits eigene Kinder oder Pflege- bzw. Adoptivkinder haben, ist auf den natürlichen Geschwisterabstand zu achten. Das Adoptivkind sollte als jüngstes Kind in die Familie kommen.*
- *Zwischen Adoptivwerbern und Adoptivkind ist je nach Alter des Kindes eine angemessene Zeitspanne für die Kontaktaufnahme und -anbahnung zu berücksichtigen.“ (GS6-FP-2001/022-2006:6-7).*

Eine Voraussetzung dafür ist, dass die SozialarbeiterInnen im Vorfeld die AdoptivwerberInnen und wenn möglich auch die leiblichen Eltern gut kennen gelernt haben und die Wünsche und Zukunftsperspektiven beider Seiten kennen.

## 5 Das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht

### 5.1 Begriffsdefinition

Das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht bezeichnet den Zeitabschnitt, in dem das Kind schon bei den zukünftigen Adoptiveltern lebt, aber noch nicht adoptiert ist. Es beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die AdoptivwerberInnen mittels Vollmacht Pflege und Erziehung für ein Kind übernehmen, und endet mit der Adoption durch die Bewilligung eines Vertrags am Pflegerschaftsgericht. Der Vertrag wird schriftlich *„zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind“* (ABGB §179a Abs.1), d.h. zwischen den Adoptiveltern und dem Kind geschlossen.

Vom rechtlichen Standpunkt her stehen das Kind und die zukünftigen Adoptiveltern in dieser Zeit in einem Pflegeverhältnis. Das bedeutet, dass den Adoptiveltern lediglich Pflege und Erziehung des Kindes übertragen wird. Die volle Obsorge wurde ihnen noch nicht übertragen. Dies geschieht erst mit der Schließung des Adoptionsvertrags. Der Begriff „Obsorge“ wird in ABGB §144 beschrieben. Er umfasst die Aufgaben, ein minderjähriges *„Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.“* (ABGB §144).

Die folgende Darstellung veranschaulicht die Unterteilung der Obsorge in die drei erwähnten Bereiche.

<b>Pflege und Erziehung</b>	<b>Gesetzliche Vertretung</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>
<p>Gemeint sind das Leben mit dem Kind und die alltäglichen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das leibliche und geistige Wohl des Kindes zu sichern</li> <li>• die Entwicklung zu fördern und es zu erziehen.</li> </ul> <p>Pflege und Erziehung umfasst alle Bereiche zu Hause und außerdem Schule und Beruf. Sie umfasst auch die rechtliche Vertretung des Kindes nach außen. (ABGB §146).</p>	<p>Darunter versteht man die Vertretung des Kindes gegenüber Gericht und Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung der Staatsbürgerschaft</li> <li>• Änderung des Religionsbekenntnisses</li> <li>• Operationen</li> <li>• Unterschrift bei Anträgen oder Dokumenten (z.B. Pass, Lehrvertrag)</li> </ul>	<p>Das Kind kann zwar Vermögen erwerben, aber nicht darüber verfügen. Die Eltern bzw. Pflegepersonen haben es „<i>mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten</i>“ (ABGB §149).</p>

*Abbildung 1: Unterteilung der Obsorge in drei Aufgabenbereiche*

Die leiblichen Eltern übertragen der Jugendwohlfahrt mit der Zustimmungserklärung zur Adoption die gesamte Obsorge für das Kind. Mittels einer Vollmacht überträgt die Jugendwohlfahrt den zukünftigen Adoptiveltern einen Teil der Obsorge, nämlich Pflege und Erziehung. Während dieser Zeit der unentgeltlichen Pflege bestehen daher ähnliche Rechte und Pflichten, wie bei Pflegeeltern. Die zukünftigen Adoptiveltern können schon Handlungen für das Kind im Bereich Pflege und Erziehung setzen, aber nicht die Vermögensverwaltung oder gesetzliche Vertretung wahrnehmen. Dies bedeutet, dass z. Bsp. die Namensänderung des Kindes, sehr schwere medizinische Eingriffe oder die Änderung des Religionsbekenntnisses während der unentgeltlichen Pflegezeit nicht gemacht werden können. Die zukünftigen

Adoptiveltern müssten die Zustimmung der Jugendwohlfahrt einholen, weil in dieser Zeit die Jugendwohlfahrt für diese Bereiche zuständig ist.

Ein Unterschied zwischen der Pflege mit Adoptionsabsicht und einer Pflege im herkömmlichen Sinn ist, dass an die zukünftigen Adoptiveltern kein Pflegebeitrag seitens der Jugendwohlfahrt gezahlt wird. Die Pflege ist unentgeltlich. Pflegeeltern, die ein Pflegekind bei sich aufnehmen, bekommen finanzielle Unterstützung, weil sie von der Jugendwohlfahrt in die Erziehungsmaßnahme des Kindes eingebunden werden. Das Ziel eines Pflegeverhältnisses ist, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern bestehen bleibt und sie das Kind wieder aufnehmen können, wenn sich ihre Situation in der Familie wieder stabilisiert hat. Dies stellt den wesentlichen Unterschied zwischen der Adoption und der Pflege eines Kindes dar. Ziel der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht ist nämlich ein anderes: *„Eine Adoption ist keine Maßnahme der vollen Erziehung, sondern das Kind wird wie ein ‚eigenes‘ in die Familie aufgenommen“*, wie Dr. Peter Rozsa, Jurist von der Abteilung Jugendwohlfahrt erklärt (Rozsa am 18. 01. 2008).

## **5.2 Funktion und Dauer**

Wie bereits erwähnt bedeutet eine Adoption, dass eine lebenslange Entscheidung für ein Kind getroffen wird. Dr. Elisabeth Lutter, langjährige Leiterin des Vereins „Eltern für Kinder Österreich“, drückt dies noch anders aus: *„Adoption ist ein uraltes Instrument des ‚social-engineering‘, des künstlichen Schaffens von rechtsverbindlichen Strukturen an der sozialen Basis, in der Familie.“* (Lutter 1999:o.p.). Die Schaffung dieser „rechtsverbindlichen Struktur“, d. h. die Adoption, bedeutet einen Eingriff in das Leben des Adoptivkindes, der grundsätzlich nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Daher ist es sinnvoll, dass die Adoption, nicht sofort ab dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem die Adoptiveltern das Kind das erste Mal in den Armen halten. Die Zeit der unentgeltlichen Pflege ist ein Zeitraum, in dem einerseits beobachtet werden kann, ob sich eine Beziehung zwischen den zukünftigen Adoptiveltern und dem Kind entwickelt. Andererseits haben die leiblichen Eltern in dieser Zeit noch die

Möglichkeit, ihre Entscheidung der Adoptionsfreigabe wieder rückgängig zu machen.

Es gibt keine gesetzlich festgelegten Fristen, die bestimmen, wie lange das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht dauern soll. Von der NÖ Landesregierung wird aber empfohlen, sechs Monate nachdem das Kind zu den möglichen Adoptiveltern gekommen ist, den Adoptionsvertrag zur Bewilligung an das Pflegschaftsgericht weiterzuleiten. Die Empfehlung, sechs Monate zu warten, ist aus der Überlegung entstanden, dass den leiblichen Eltern genügend Zeit gewährt werden soll, in denen sie ihre endgültige Entscheidung noch einmal überdenken können. Damit bleiben die Rechte der leiblichen Eltern gewahrt und sie haben die Chance das Kind wieder zu sich zu nehmen. Dies ist vor allem auch in den Fällen relevant, wo die Adoptionsfreigabe des Kindes eine Kurzschlusshandlung war.

Auf der anderen Seite sind die sechs Monate auch ein Beobachtungszeitraum für die Entstehung einer Eltern-Kind-Beziehung. Die zukünftigen Adoptiveltern und das Kind sollen eine Beziehung aufbauen, die dem Verhältnis von biologischen Eltern mit ihrem Kind entspricht. Dies ist laut ABGB §180a eine wesentliche Voraussetzung, damit der/die PflegschaftsrichterIn den Adoptionsvertrag bewilligen kann. Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt haben während der unentgeltlichen Pflege Kontakt mit der zukünftigen Adoptivfamilie, sprechen mit ihr über die neuen Lebensverhältnisse und achten dabei besonders auf den Beziehungsaufbau.

Stellen die Adoptiveltern fest, dass sich die Beziehung zu dem Kind aus ihrer Sicht sehr schwierig gestaltet, sodass sie das Leben mit dem Adoptivkind nicht schaffen, können auch sie während der unentgeltlichen Pflege ihre Entscheidung zur Adoption wieder ändern. Im Kapitel 7.2 gehe ich genau auf den Beziehungsaufbau zwischen Kind und Adoptiveltern ein.

Eine gesetzlich festgelegte Dauer für das unentgeltliche Pflegeverhältnis gibt es zwar nicht, aber die empfohlenen sechs Monate entsprechen den Standards im

Adoptivkinderwesen anderer Länder<sup>6</sup> und auch den Urteilen des Obersten Gerichtshofs (vgl. Entscheidungstext OGH 11.08.2006 9Ob68/06z). Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs hat in Österreich eine Orientierungsfunktion und ist daher für die RichterInnen nicht bindend. In der Folge bestimmen die PflegschaftsrichterInnen, wann der passende Zeitpunkt für die Bewilligung des Adoptionsvertrags ist. Sie sollten dabei auf die Individualität in den einzelnen Fällen achten. Bei ihrem Urteil beziehen sie in der Regel auch die Stellungnahmen der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt mit ein. Die SozialarbeiterInnen schildern in mündlicher oder schriftlicher Form, ob ein „Eltern-Kind-Verhältnis“ besteht oder die Aussicht darauf, dass sich eines entwickeln wird.

Meines Erachtens ist es für Außenstehende schwierig, eindeutig festzustellen, ab wann eine Eltern-Kind-Beziehung aufgebaut ist bzw. ob das Kind tatsächlich adoptiert werden soll. Ebenso wenig kann meines Erachtens mit Sicherheit vorausgesagt werden, ob die leiblichen Eltern das Kind zurücknehmen wollen. Diese beiden Faktoren sind aber relevant für den passenden Zeitpunkt für die Vertragsschließung und sollen in jedem Fall abgewogen werden. Im Kapitel 11 wurden Szenarien entwickelt, die beschreiben, in welchen Fällen eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung des Pflegeverhältnisses Sinn macht.

In einer Informationsbroschüre der NÖ Landesregierung über die anonyme Geburt gibt es die Botschaft an die leiblichen Eltern, dass sie sich innerhalb der ersten acht Wochen zurückmelden sollen, falls sie ihre Entscheidung ändern. *„Diese acht Wochen wurden festgelegt, um den leiblichen Müttern eine erste Orientierung zu geben“*, erklärt DSA Andrea Rathgeb von der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt. Sie sollen wissen, dass der Schritt zurück möglich ist, jedoch sei es im Hinblick auf das Kindeswohl günstig, zeitliche Richtlinien zu setzen. Dennoch soll das Verfahren zur Adoptionsbewilligung am Pflegschaftsgericht erst sechs Monate nach der Geburt des Kindes eingeleitet werden. (Rathgeb in einem Interview am 13. 12. 2007).

---

<sup>6</sup> Z. Bsp. in Deutschland, Großbritannien, den USA

Die Ergebnisse der sieben Interviews mit den SozialarbeiterInnen in verschiedenen Bezirksverwaltungsbehörden zeigen, dass in drei Bezirken die empfohlene sechsmonatige Frist eingehalten wird. In den anderen vier Bezirken, in denen ich Interviews in den Jugendwohlfahrtsbehörden gemacht habe, bewilligen die RichterInnen den Vertrag tendenziell schon früher, z.B. nach acht Wochen.

Sowohl die leiblichen Eltern als auch die AdoptivwerberInnen müssen von den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ausführliche Rechtsinformationen (u.a. über das unentgeltliche Pflegeverhältnis) erhalten (vgl. GS6-FP-2001/022-2006:6,8). Die von mir befragten SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden haben bestätigt, dass sie die AdoptivwerberInnen und leiblichen Eltern über ihre Rechte aufklären.

Der Auftrag der Jugendwohlfahrt und somit auch der ursprüngliche Betreuungskontext mit der Adoptivfamilie enden mit dem rechtskräftigen Beschluss des Adoptionsvertrags am Pflschaftsgericht.

## **6 Anzahl der Adoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich**

### **6.1 Datenprobleme**

In Österreich gibt es weder auf Bundes- noch auf Landesebene aktuelle Zahlen über Adoptionen bzw. AdoptivwerberInnen. Ein Grund dafür ist, dass es kein zentrales System gibt, mit dem alle Daten erfasst und gesammelt werden. Außerdem hat sich keine zentrale Stelle nur auf das Adoptivkinderwesen spezialisiert. Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend erstellt jährlich einen Jugendwohlfahrtsbericht, in dem die Zahlen der Inlandsadoptionen von ganz Österreich und von den einzelnen Bundesländern veröffentlicht werden. Allerdings sind die Zahlen abhängig von der Anzahl der Rückmeldungen der Jugendwohlfahrtsbehörden an das Bundesministerium und inkludieren teilweise die Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen. Daher geben diese Zahlen nur einen Überblick und können nicht als exakte Angaben weiterverwendet werden. Für das Jahr 2007 wurden 109 vermittelte Adoptionen in Österreich und davon 54 Inkognito Adoptionen angegeben. Für Niederösterreich wurden 19 Adoptionen und davon 10 Inkognito Adoptionen angegeben. Erstere beinhalten Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007: 9). In der statistischen Erhebung, die ich für diese Arbeit durchgeführt habe, wurden hingegen insgesamt 15 Inkognito Adoptionen für das Jahr 2007 in Niederösterreich angegeben. Die Zahlen der Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen wurden nicht erhoben.

Das Interesse an einer ausdifferenzierten und genauen Datenlage ist groß. Einerseits ist es ein Vorteil für die ExpertInnen, die im Adoptivkinderwesen arbeiten, genaue Zahlen zu kennen. Damit können sie das Ausmaß ihrer Arbeit einschätzen und vorausplanen bzw. ist es dann möglich, transparente Auskünfte zu geben. Auf der anderen Seite wollen auch die AdoptivwerberInnen wissen, wie hoch ihre Chancen auf eine Inlandsadoption sind. Bisher konnten sie sich nur auf Gerüchte stützen. Zahlen über Internationale Adoptionen sind noch schwieriger zu erfassen. Dr. Robert Fucik

vom Bundesministerium für Justiz schätzt, dass es „in etwa 300 Auslandsadoptionen pro Jahr in Österreich“ gibt (Standardartikel vom 20. 06. 2006 zit. in: Baum-Breuer 2007:18).

In der Vorschrift „Adoption/Annahme an Kindesstatt“ (GS6-FP-2001/022-2006), die am 16. November 2006 von der Abteilung Jugendwohlfahrt in der NÖ Landesregierung erlassen wurde, werden die MitarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden, Fachgebiet Jugendwohlfahrt, aufgefordert, die Arbeit im Adoptivkinderwesen verantwortungsvoll zu dokumentieren. Nach einer Inlandsadoption oder Internationalen Adoption sollen die jeweiligen Daten des Adoptivkindes, dessen Adoptiveltern und Eltern der Landesregierung zur Datenerfassung übermittelt werden. Auch die Anzahl der vorgemerkten AdoptivwerberInnen sollen die Bezirksverwaltungsbehörden der Landesregierung bekannt geben (GS6-FP-2001/022-2006:10). Dieser Aufforderung sind aber nur wenige Bezirksverwaltungsbehörden nachgekommen.

Die ungenaue Datenlage war der erste Grund, warum ich in Niederösterreich eine empirische Erhebung durchgeführt habe, die auch im Interesse der Landesregierung Niederösterreich, Abteilung Jugendwohlfahrt, war. In ihrem Auftrag und mit viel Unterstützung konnte ich untersuchen, wie viele Adoptionen und AdoptivwerberInnen es in Niederösterreich in den Jahren 2001 bis 2007 gab.

Der zweite Grund für die quantitative Erhebung war die Untersuchung von Fällen, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis anders als durch Adoption beendet wurde. Die entsprechende Frage an die Bezirksverwaltungsbehörden lautete, ob es schon einmal Fälle gegeben hat, in denen das Pflegeverhältnis vorzeitig beendet wurde und wie viele es waren.

## **6.2 Methodische Umsetzung**

Das geeignete Instrument für die Erhebung von möglichst genauen Zahlen, war eine Fragebogenerhebung. Mit Hilfe der Abteilung Jugendwohlfahrt in der NÖ

Landesregierung habe ich die Fragebögen an alle 25 Bezirksverwaltungsbehörden (21 Bezirkshauptmannschaften und 4 Magistrate) gesendet. In einem Begleitschreiben habe ich sie ersucht, die ausgefüllten Fragebögen wieder an die Landesregierung zu retournieren. Der erste Teil des Fragebogens erhob die Anzahl und Form der vermittelten Inlandsadoptionen, sowie die Anzahl der ansuchenden, aufgenommenen und vorgemerkten AdoptivwerberInnen. Der zweite Teil des Fragebogens nahm Bezug auf das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht.

Trotz mehrerer Rückfragen per Telefon und Email kam von sechs Bezirksverwaltungsbehörden kein Rücklauf und drei weitere Fragebögen wurden unvollständig ausgefüllt. Daher konnten nur 16 der 25 Fragebögen vollständig ausgewertet werden. Die Rücklaufquote erreichte 76%. In der Folge habe ich exaktere Zahlen erarbeitet, indem ich noch zwei andere Datenquellen verwendet habe. Die fehlenden Zahlen über erfolgte Inlandsadoptionen in den Jahren 2005 bis 2007 wurden über die Angaben in den Jugendwohlfahrtsberichten ermittelt. Um noch einmal sicherzugehen, dass die Zahlen auch stimmen, habe ich bei den betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden telefonisch oder via Email nachgefragt. Außerdem wurden die Daten über wartende AdoptivwerberInnen in den Vormerklisten, die in der NÖ Landesregierung vorhanden waren, mit einbezogen. Auf Grund der verschiedenen Quellen war die Interpretation der Daten kompliziert. Insgesamt ist kein exaktes Bild von der gesamten Adoptionslandschaft in Niederösterreich entstanden, sondern es können nun eher Aussagen über einzelne Bezirke und Städte mit eigenem Statut getroffen werden. Vor allem dadurch, dass die Angaben größerer Bezirksverwaltungsbehörden fehlen, können keine allgemeinen Aussagen über Niederösterreich getroffen werden. Tendenzen für ganz Niederösterreich kann man dennoch feststellen.

Bei der Datenauswertung handelt es sich um eine lineare Auswertung, die alle angegebenen Zahlen darstellt. Die zugehörigen Tabellen mit den genauen Ergebnissen aus den einzelnen Bezirken bzw. Städten mit eigenem Statut befinden sich im Anhang.

## 6.3 Ergebnisse

### 6.3.1 Inlandsadoptionen in Niederösterreich von 2005 bis 2007

Es gab insgesamt 38 Inlandsadoptionen in Niederösterreich in den Jahren 2005, 2006 und 2007. Im Schnitt sind das etwa 13 Kinder pro Jahr. Insgesamt wurden in den Fragebögen 31 Adoptionen (von den 38) angegeben. Weitere 7 Adoptionen sind Daten aus den Jugendwohlfahrtsberichten.

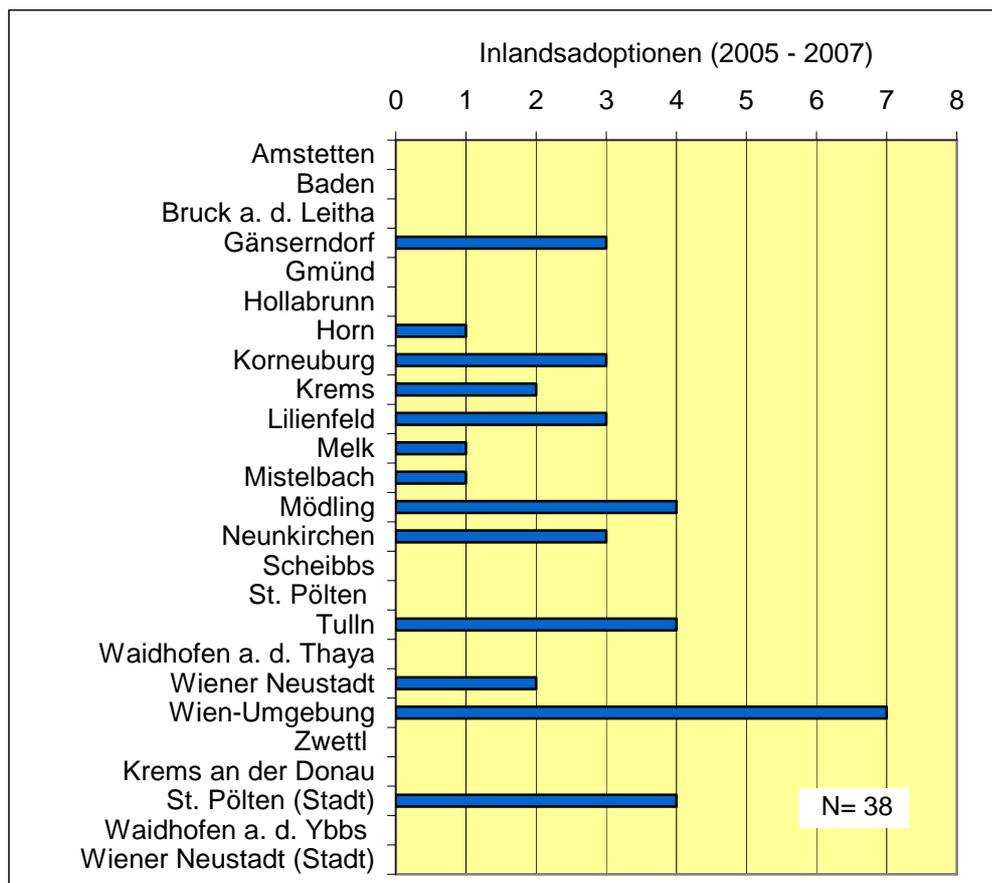


Abbildung 2: Inlandsadoptionen 2005 bis 2007

In 12 Bezirken und einer Stadt mit eigenem Statut gab es in diesem Zeitraum mindestens eine Adoption, wie in Abbildung 2 ersichtlich ist. In den Bezirken bzw. Städten, wo kein Balken gezeichnet ist, wurde keine Adoption vermittelt. Im Bezirk Wien-Umgebung wurden die meisten Kinder (insgesamt 7 innerhalb der drei Jahre) adoptiert. Die Bezirke Mödling und Tulln folgen mit jeweils 4 Adoptionen. Auch in der Stadt St. Pölten wurden 4 Kinder adoptiert. In den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Lilienfeld und Neunkirchen gab es jeweils 3

Adoptionen. Zwischen der Größe der Bezirke bzw. der Städte und der Anzahl der Adoptionen ist kein Zusammenhang erkennbar.

In den Fragebögen wurde auch die Adoptionsform erhoben. Daher wurde für die 31 angegebenen Adoptionen zwischen 2005 und 2007 bekannt, um welche Form der Adoption es sich jeweils handelte.

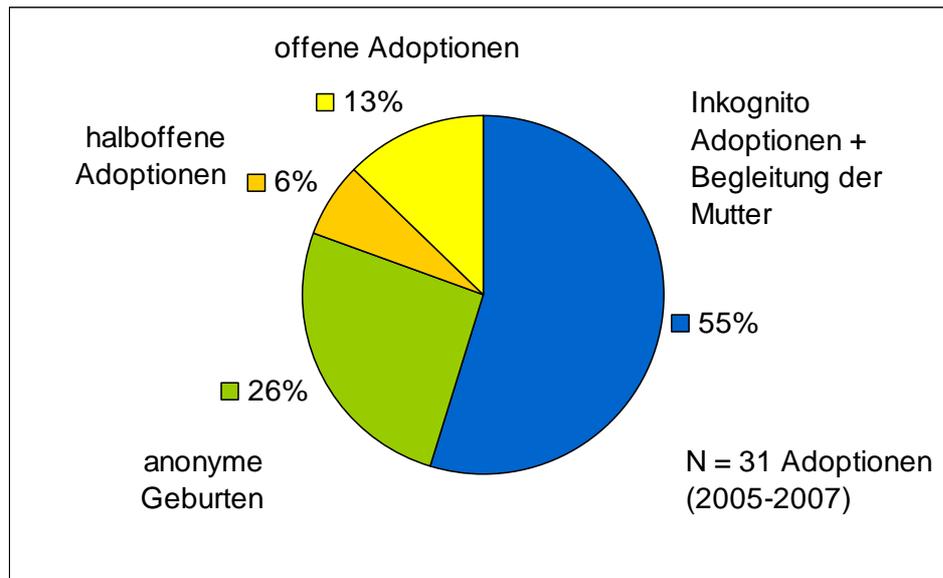


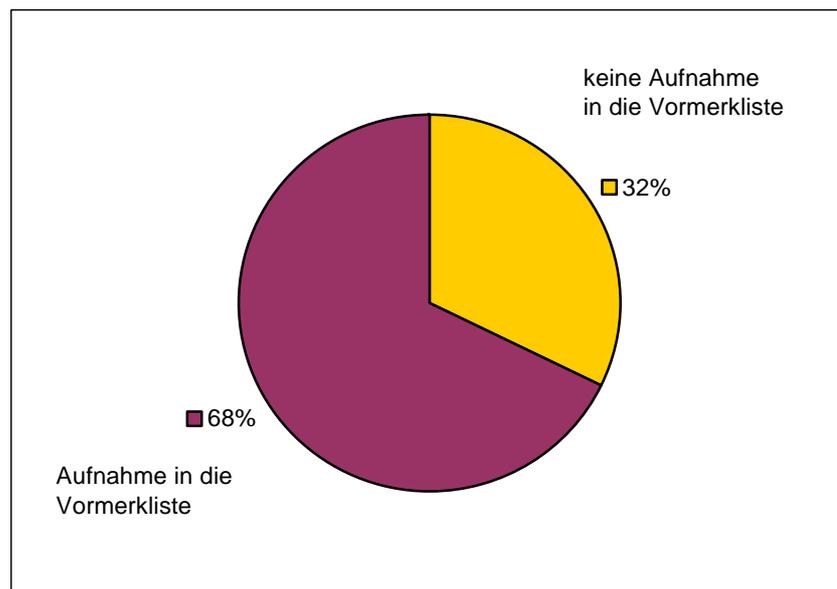
Abbildung 3: Adoptionsformen

Abbildung 3 zeigt, dass mehr als die Hälfte (55%) der 31 Adoptionen Inkognito Adoptionen waren. 26% aller Adoptionen waren anonyme Geburten. Nur 6% der 31 Adoptionen waren halboffene und 13% offene Adoptionen.

### 6.3.2 AdoptivwerberInnen in Niederösterreich von 2005 bis 2007

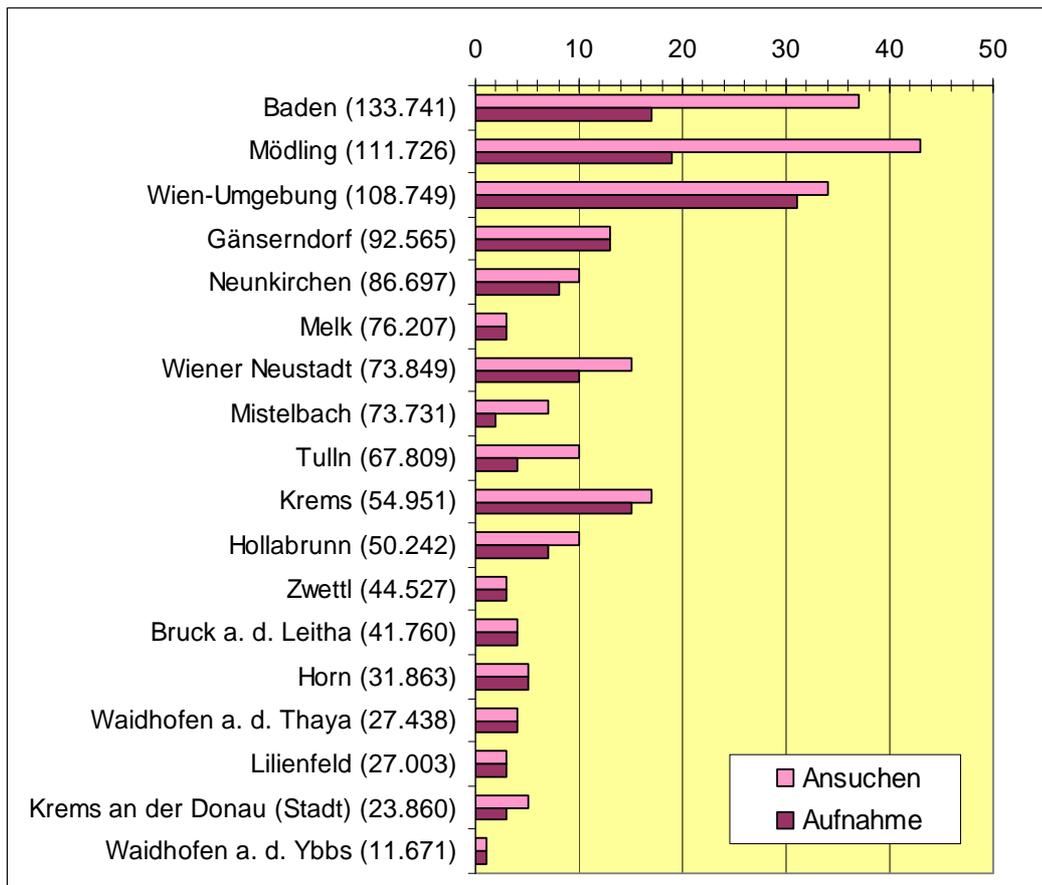
Mehr als 224 Adoptivwerber(paare) suchten in den Jahren 2005 bis 2007 um eine Eignungsüberprüfung mit Aufnahme in die Vormerkliste an. 152 davon konnten schließlich tatsächlich in die Vormerklisten aufgenommen werden. Umgerechnet sind dies 68%, wie in Abbildung 4 dargestellt. Zu beachten ist, dass es sich hier um AdoptivwerberInnen für Inlandsadoptionen und Internationale Adoptionen handelt. Zum Zeitpunkt des Ansuchens ist nämlich

noch nicht klar, für welche Adoption sich die WerberInnen entscheiden, falls eine Aufnahme in die Vormerkliste erfolgt.



*Abbildung 4: Aufnahme der AdoptivwerberInnen in die Vormerkliste*

Für 16 Bezirke und 2 Städte mit eigenem Statut, Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, konnten genügend Daten gesammelt werden, um die Relation zwischen ansuchenden und aufgenommenen AdoptivwerberInnen von 2005 bis 2007 darzustellen, siehe Abbildung 5.



*Abbildung 5: AdoptivwerberInnen nach Bezirken / Städten mit eigenem Statut (Einwohnerzahlen mit 01. 01. 2007 in Klammer)*

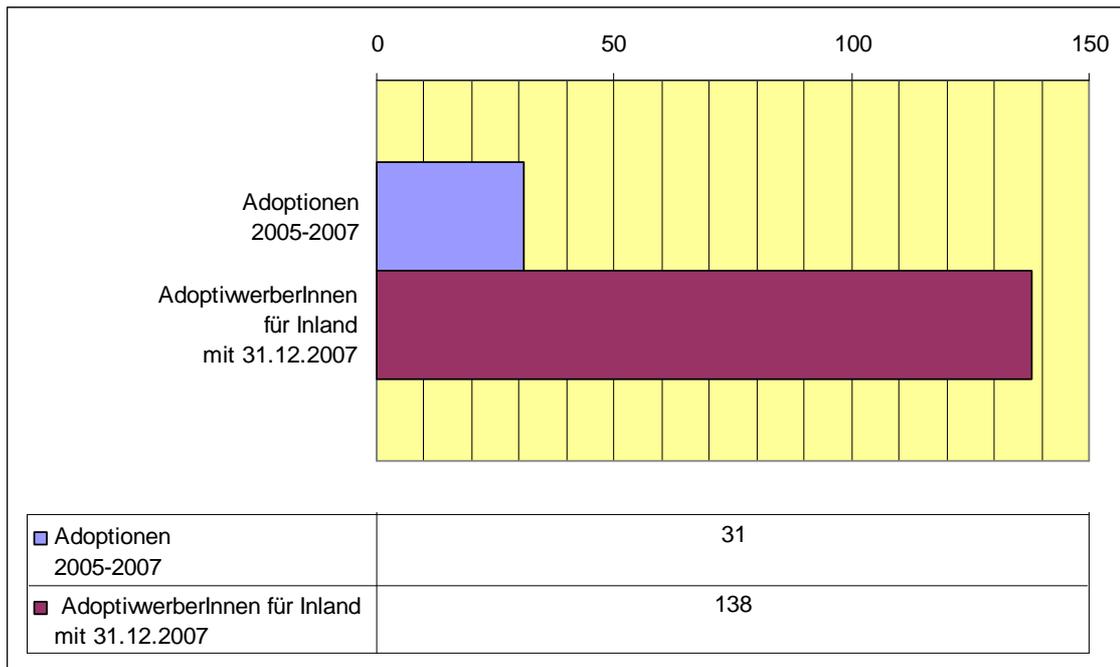
Die Zahlen in Klammer sind Angaben über die Einwohnerzahlen mit 01. 01. 2007 in den einzelnen Bezirke bzw. Städten mit eigenem Statut (vgl. Statistik Austria 2008). Die Gebiete sind je nach Einwohnerzahlen von oben nach unten sortiert. Man kann erkennen, dass es in einwohnerstärkeren Gebieten mehr AdoptivwerberInnen gibt. Die große Anzahl der Ansuchen um eine Eignungsüberprüfung in den Bezirken Mödling (43 WerberInnen) Baden (37 WerberInnen) und Wien-Umgebung (34 WerberInnen) bestätigt die Hypothese, dass es in Gebieten mit höheren Einwohnerzahlen mehr AdoptivwerberInnen gibt. Ein Grund dafür kann sein, dass dort häufiger Paare wohnen, die Stress und hohe Anforderungen im Beruf erfahren. Sie haben ein hohes Bildungsniveau (vgl. Statistik Austria 2001) und viele dieser Paare wünschen sich erst ein Kind, wenn sie schon über 30 Jahre alt sind. Eine Kombination solcher Faktoren erhöht das Risiko für Unfruchtbarkeit (vgl. Wiemann 2006:83, vgl. Wischmann 2000:133-134) und in der Folge steigt das Interesse, ein Kind

zu adoptieren. Auf die ungewollte Kinderlosigkeit der AdoptivwerberInnen und andere Beweggründe für eine Adoption wird nicht näher eingegangen, weil diese Thematik über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht.

Wie viele WerberInnen tatsächlich aufgenommen wurden zeigen die jeweils darunter liegenden Balken an. In Mödling und Baden wurde nur jeweils knapp die Hälfte der Interessenten aufgenommen (19 bzw. 17 WerberInnen). In 7 Bezirken und in einer Stadt mit eigenem Statut wurden alle AdoptivwerberInnen aufgenommen, wie in Abbildung 4 ersichtlich ist.

### **6.3.3 Inlandsadoptionen von 2005 bis 2007 in Relation zu wartenden AdoptivwerberInnen**

Eine weitere Frage, die sich bei dieser statistischen Erhebung stellt, ist die nach dem Verhältnis zwischen Adoptionen und AdoptivwerberInnen. Wie viele AdoptivwerberInnen hoffen auf ein Kind und wie viele Kinder wurden tatsächlich in den letzten Jahren adoptiert? Die Abbildung 6 vermittelt allerdings nur einen Eindruck davon, wie wahrscheinlich es ist, dass ein Kind zu einem bestimmten Adoptivelternpaar kommt. Es ist zu beachten, dass der Stand der Vormerkliste vom 31. 12. 2007 erhoben wurde. Das bedeutet, dass die 138 AdoptivwerberInnen am 31. 12. 2007 auf den Vormerklisten gestanden sind und alle unterschiedlich lange auf ein mögliches zukünftiges Adoptivkind warten. Der Stand der vergangenen Jahre kann nicht mehr rekonstruiert werden. Die Anzahl der Adoptionen bezieht sich hingegen auf den Zeitraum davor, auf die Jahre 2005 bis 2007.

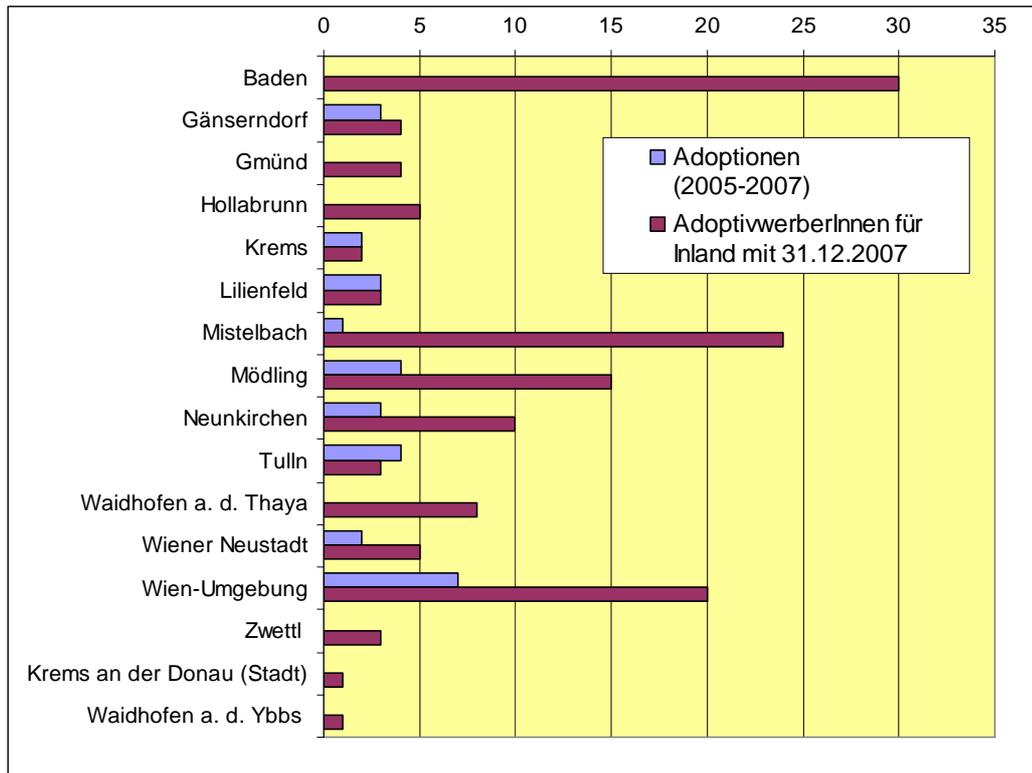


*Abbildung 6: Inlandsadoptionen zu AdoptivwerberInnen  
(Ergebnisse aus den Fragebögen)*

Die Abbildung 6 erfasst nicht die Zahlen aus ganz Niederösterreich, sondern zeigt nur eine Tendenz auf. Es wurden nur die Ergebnisse der Fragebögen berücksichtigt und keine Ergänzungen aus den Jugendwohlfahrtsberichten oder den Daten aus der NÖ Landesregierung gemacht. Dies würde das Ergebnis verfälschen. Es zeigt sich, dass den angegebenen 31 Adoptionen in den Jahren 2005 bis 2007 insgesamt 138 AdoptivwerberInnen gegenüberstehen. Man kann aber davon ausgehen, dass die Anzahl der AdoptivwerberInnen für eine Inlandsadoption tatsächlich noch höher ist. Da insbesondere größere Bezirksverwaltungsbehörden keine statistischen Daten rückgemeldet haben, ist es schwer abzuschätzen, wie viele AdoptivwerberInnen noch auf ein Kind aus dem Inland warten.

In der Abbildung 7 hingegen sind 14 Bezirke und 2 Städte mit eigenem Statut angeführt, bei denen eine exakte Auswertung möglich war. Für diese 16 Bezirksverwaltungsbehörden kann ein direkter Vergleich zwischen Inlandsadoptionen von 2005 bis 2007 und wartenden AdoptivwerberInnen gemacht werden. Grundsätzlich können sich AdoptivwerberInnen auch auf die Listen anderer Bezirksverwaltungsbehörden setzen lassen. Im Fragebogen

wurden aber nur die Zahlen aus dem jeweiligen Bezirk bzw. der Stadt erhoben, damit eine Übersicht bewahrt werden kann. In Abbildung 7 werden daher auch nur die AdoptivwerberInnen der eigenen Bezirke bzw. Städte mit eigenem Statut dargestellt. Wenn in einem Bezirk / einer Stadt in den Jahren 2005 bis 2007 kein Kind zur Adoption freigegeben wurde, wird kein Balken gezeichnet.



*Abbildung 7: Inlandsadoptionen zu AdoptivwerberInnen nach Bezirken / Städten mit eigenem Statut*

Von den erfassten Bezirken warteten in Baden mit 30 Adoptivwerberpaaren die meisten Personen aus dem eigenen Bezirk auf eine Inlandsadoption, wobei keine Vermittlungen in den drei Jahren stattgefunden haben. Dies ist unter anderem auch ein Grund, warum in Baden weniger als die Hälfte der ansuchenden WerberInnen aufgenommen wurden. In diesem Bezirk gibt es fast keine Chance als „neue/r“ AdoptivwerberIn ein Kind aus dem Inland zu adoptieren. Für den Bezirk Mistelbach stellt sich die Situation ähnlich dar. Einer Adoption standen mit 31. 12. 2007 genau 24 Adoptivwerberpaare aus dem eigenen Bezirk gegenüber. Auch in Wien-Umgebung warteten mit 20 AdoptivwerberInnen aus dem eigenen Bezirk viele Personen auf ein Kind,

allerdings wurden in diesem Bezirk die meisten Adoptionen (7) im besagten Zeitraum vermittelt. Tulln ist der einzige Bezirk, in dem mehr Adoptionen (4) vermittelt wurden, als am 31. 12. 2007 AdoptivwerberInnen aus dem eigenen Bezirk warteten (3 Paare). In den Bezirken Lilienfeld und Krems decken sich die Anzahl der vermittelten Adoptionen mit den wartenden WerberInnen und in Gänserndorf liegt die Anzahl der Adoptionen knapp unter der Anzahl der AdoptivwerberInnen. In der Folge könnte man glauben, dass die Chancen der AdoptivwerberInnen aus den letztgenannten Bezirken günstig sind, um ein Kind aus diesen Bezirken zu adoptieren. Allerdings sind hier die wartenden AdoptivwerberInnen aus den anderen Bezirken nicht berücksichtigt. Außerdem sind bei der Entscheidung, welches Kind zu welchem Paar kommt, noch viele andere Faktoren bestimmend und somit ist eine „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ meiner Meinung nach unangebracht.

### **6.3.4 Inlandsadoptionen und AdoptivwerberInnen in Niederösterreich von 2001 bis 2007**

Für 15 von den 25 Bezirksverwaltungsbehörden war es möglich, auch die Anzahl der Adoptionen ab dem Jahr 2001 zu rekonstruieren. Die Summe aller erhobenen Inlandsadoptionen ergibt zumindest 66 Adoptionen in Niederösterreich von 2001 bis 2007. Da jedoch nicht alle Fragebögen zurückgeschickt wurden und bei den rückgesendeten Fragebögen nicht immer alle Adoptionen seit 2001 eingetragen wurden, gehe ich davon aus, dass die tatsächliche Anzahl an Adoptionen höher liegt.

Außerdem konnte zum Teil auch die Anzahl der AdoptivwerberInnen seit 2001 erhoben werden. Insgesamt ist auf Grund der unvollständigen Erhebung nur von 424 AdoptivwerberInnen bekannt, dass sie um eine Eignungsüberprüfung angesucht haben. Von 271 WerberInnen ist bekannt, dass sie in die Vormerkliste aufgenommen wurden. Auch hier ist die tatsächliche Anzahl vermutlich höher.

### **6.3.5 Die Beendigung von unentgeltlichen Pflegeverhältnissen seit 2001**

In der Auseinandersetzung mit der Thematik der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht bin ich davon ausgegangen, dass es selten vorkommt, dass das unentgeltliche Pflegeverhältnis beendet wird, ohne dass eine Adoption zustande kommt. Erstens werden in Niederösterreich generell wenige Kinder zur Adoption freigegeben. Zweitens scheitern die meisten Adoptionsverhältnisse erst zu einem späteren Zeitpunkt, z. Bsp. in der Pubertät des Kindes (vgl. Kasten/Kunze/Mühlfeld 2001:30). Um herauszufinden, wie viele Fälle es in Niederösterreich gegeben hat, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis anders als durch Adoption beendet wurde, wurde ein größerer Zeitraum untersucht. In der Fragebogenerhebung habe ich nach zusätzlichen Daten ab dem Jahr 2001 gefragt. Es hat sich herausgestellt, dass die Frage nach der Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses sehr wohl Relevanz hat. Seit 2001 gab es in Niederösterreich zumindest 5 Fälle, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis vorzeitig beendet wurde.

Ob es seit 2001 noch mehr solcher Fälle in Niederösterreich gab, ist nicht bekannt, weil nicht alle Bezirksverwaltungsbehörden die Fragebögen zurückgesendet haben.

In den qualitativen Interviews mit den SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden konnte ich diese Fälle genauer untersuchen. Die Ergebnisse dazu sind im Kapitel 9 beschrieben.

## **6.4 Gründe für die schwierige Datenerfassung**

Wie am Anfang des Kapitels 6.1 schon erwähnt gibt es kein zentrales Erfassungssystem für die Daten von Adoptionen. In Niederösterreich sammelt jede einzelne Bezirksverwaltungsbehörde die Zahlen über Adoptionen und WerberInnen in ihrem Bezirk / ihrer Stadt mit eigenem Statut. Die Informationen werden unterschiedlich gut in den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden dokumentiert. Adoptionen, die länger zurückliegen, sind vor allem bei

ungenauer Erfassung oft nicht mehr rekonstruierbar. Noch schwieriger ist es, die Anzahl der interessierten und tatsächlich aufgenommenen AdoptivwerberInnen zu rekonstruieren. In den Bezirksverwaltungsbehörden kennt jede/r SozialarbeiterIn die Paare bzw. Einzelpersonen, die er/sie im eigenen Sprengel betreut. Manchmal werden die Zahlen auch nicht innerhalb einer Bezirksverwaltungsbehörde zusammengefasst.

Dabei ist zu bedenken, dass die Arbeit mit Adoptionen nicht zu den dringendsten Fällen gehört, die es in der Jugendwohlfahrt gibt. Zwar bestätigten die SozialarbeiterInnen in den Interviews durchwegs, dass es eines der schönsten Themen in der Arbeit in der Jugendwohlfahrt ist. Es sei der einzige Bereich „*wo man ... auch persönliche Befriedigung*“ (S3: Z 669) erfahren kann, weil man Anderen Freude bereiten kann. Aber die Arbeitsbelastung der SozialarbeiterInnen in der Jugendwohlfahrt ist derzeit sehr hoch und stellenweise gibt es Personalmangel. Probleme, wie zum Beispiel die Vernachlässigung und Gefährdung von Kindern sind daher dringender.

Dadurch ist es auch verständlich, dass in manchen Bezirksverwaltungsbehörden weniger Interesse und zeitliche Ressourcen vorhanden waren, sich zusätzlich um wissenschaftliche Arbeiten zu kümmern. Auf der anderen Seite können theoretische Auseinandersetzungen einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, neue Aspekte und den Sinn der praktischen Arbeit zu erfahren. Hier zeigt sich deutlich, wie weit entfernt Praxis und Theorie oft voneinander sind (Herwig-Lempp 2003:12-21) und dass manchmal ein Konflikt zwischen der persönlichen Zeit für den/die KlientIn und der Zeit für Dokumentation, Evaluation und Interpretation der Arbeit vorhanden ist.

## 7 Die erste Zeit in der Adoptivfamilie

### 7.1 Geburt, Annahme des Kindes und Karenz

Adoptivfamilien sind besondere Familien mit besonderen Erfahrungen. Gleichzeitig leben sie ein alltägliches Leben mit typischen Ereignissen, wie sie in jeder anderen Familie auch vorkommen. Die Geburt des Kindes, das Kennen lernen im Krankenhaus und die Aufnahme in die Familie sind für alle Familien prägende Ereignisse. Die Veränderungen im Alltags- und Arbeitsleben markieren für Familien einen neuen Lebensabschnitt.

Ein bedeutender Unterschied zwischen Adoptivfamilien und Familien mit leiblichen Kindern besteht in der fehlenden Schwangerschaft bei der Adoption. Bei einer Schwangerschaft wissen die leiblichen Eltern ein Datum, wann das Kind ungefähr zur Welt kommt oder sie haben einen Termin fixiert, wann die Geburt eingeleitet wird. Adoptiveltern warten auf die Geburt eines Adoptivkindes meist länger als die absehbaren neun Monate einer Schwangerschaft. Der lang ersehnte Anruf der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Nachricht über die Geburt kommt immer plötzlich. Eine Adoptivmutter beschreibt die Situation mit dem Bild, es sei wie „von 0 auf 100“ zu kommen (S1: Z 471). Auch die SozialarbeiterInnen wissen um die Bedeutung in diesem Moment: *„Das ist wie Weihnachten, Ostern und Geburtstag gleichzeitig“* (S3: Z 370). *„Also, der Überraschungsmoment ist halt so, die AdoptivwerberInnen können überhaupt nicht mehr weiter sprechen...“* (S3: Z 595).

Die AdoptivwerberInnen bekommen Informationen über das Kind, die Umstände der Geburt und den Gesundheitszustand des Kindes. Auch die vorhandenen Informationen über Bildung, Beruf, Gesundheitszustand, Aussehen, Einstellungen, Verhalten und die Freigabegründe der leiblichen Eltern werden weitergegeben, sofern sie bekannt sind. Eventuell können die AdoptivwerberInnen das Kind sehen. Danach müssen sie sich die innerhalb kurzer Zeit entscheiden, ob sie das Kind nehmen. Meiner Einschätzung nach fällt die Entscheidung selten negativ aus, denn in den mir bekannten Fällen haben die AdoptivwerberInnen einerseits eine überwältigende Freude gespürt

und andererseits haben sie gewusst, dass *„vielen Bewerbern nur wenige zur Adoption freigegebene Kinder gegenüberstehen und ihnen somit in der nächsten Zeit wahrscheinlich keine zweite Chance geboten werden wird.“* (Textor 1993:45).

Das Kennenlernen des Kindes, geschieht bei der Adoption eines Säuglings meist im Krankenhaus. In drei von sieben geführten Interviews haben die SozialarbeiterInnen erzählt, dass sie bei der „Anbahnung“ die stationäre Aufnahme eines Elternteils wünschen. Meist lässt sich die Adoptivmutter aufnehmen. So hat das Kind die „neue“ Bezugsperson schon rund um die Uhr bei sich. In anderen drei Interviews haben die SozialarbeiterInnen gesagt, dass die AdoptivwerberInnen das Kind täglich besuchen und es dann nach ein paar Tagen mit nach Hause nehmen. Die Unterstützung seitens der Krankenschwestern kann vor allem beim Füttern, Wickeln und Waschen sinnvoll sein, wenn sich die AdoptivwerberInnen unsicher fühlen. In einem Interview wurde über dieses Thema nicht gesprochen.

Mit dem Moment der Aufnahme des Kindes beginnt eine Zeit großer Veränderungen. Wie auch bei der Geburt eines Kindes in eine Familie, ist die Aufnahme eines Säuglings in eine Adoptivfamilie mit großen emotionalen Gefühlen verbunden. *„Auch wenn die Mutter keine Geburtserfahrung gemacht hat, wird sie doch viele oder die meisten der emotionalen Schwankungen erleben, die ein Baby nun einmal mit sich bringt: Aufregung, Unsicherheit, Sorge um das Kind, Erschöpfung, Tage und Nächte, die ineinander übergehen.“* (Klaus/Klaus 2003:173). Freude und Aufregung mischen sich mit Unsicherheit und Angst. In jeder Familie mit leiblichem Kind oder Adoptivkind dauert dieser „Ausnahmestand“ oft an, bis sich der sichere Alltag wieder eingestellt hat und meist wird die Eingewöhnungszeit sehr anstrengend erlebt (vgl. Textor 2006:o.p.). Adoptiveltern fehlt außerdem die Schwangerschaft als Vorbereitungszeit, in der leibliche Eltern üblicherweise schon notwendige Einrichtungsgegenstände, einen Kinderwagen und Babybekleidung besorgen. Solche Erledigungen müssen Adoptiveltern innerhalb kurzer Zeit machen. Aber es sind auch viele administrative Angelegenheiten zu erledigen, wie z. Bsp. die

Besorgung der Geburtsurkunde und des Staatsbürgerschaftsnachweises oder die Beantragung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.

Zusätzlich müssen Adoptiveltern *„erst das Gefühl entwickeln, dass das Kind zu ihnen gehört. Die aus dieser Situation resultierende Unsicherheit wird noch dadurch verstärkt, dass sie während der Adoptionspflegezeit [entspricht der österreichischen unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht, Anmerkung der Verfasserin] nur ‚Eltern auf Probe‘ sind und unter Erfolgszwang stehen.“* (Textor 2006:o.p.). Die unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht soll aber nicht die Funktion haben, dass die Adoptiveltern auf die Probe gestellt werden. Laut DSA Vasik von der NÖ Landesregierung sei es wichtig, dass den Adoptiveltern eine positive, sozialarbeiterische Unterstützung seitens der Jugendwohlfahrt angeboten werde, ohne dass sie unter Erfolgszwang stehen müssen. Es müsse aber überprüft werden, ob die Adoption dem Wohl des Kindes dienen würde und der Beziehungsaufbau funktioniert (Vasik am 10. 04. 2008).

Wenn plötzlich das Kind in die Familie kommt, müssen die Eltern auch im beruflichen Leben einiges umorganisieren. In den meisten Fällen gehen die Adoptivmütter in Karenz. Aber hier kommt es in der Praxis sehr auf die Kooperationsbereitschaft des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin an. Die SozialarbeiterInnen haben in den Interviews von unterschiedlichen Erfahrungen berichtet, die die Adoptivmütter mit ihren ArbeitgeberInnen machen. Nach ihrer Einschätzung erzählen die meisten Adoptivmütter ihrem/r ArbeitgeberIn von der Absicht ein Kind zu adoptieren. Die Gefahr einer Kündigung ist hier aber sehr groß. Das österreichische Arbeitsrecht besagt derzeit, dass Mütter und Väter nach einer Geburt oder Adoption einen Anspruch auf die Gewährung einer Karenz haben. Diese sei nicht abhängig von einer Übereinkunft mit dem/der ArbeitgeberIn, aber die Inanspruchnahme sei „rechtzeitig“ bekannt zu geben (vgl. Brodil/Risak/Wolf 2006:120). Aus Sicht der Arbeiterkammer muss die Mitteilung bezüglich der Karenzbeanspruchung *„unverzüglich nach erfolgter Adoptions- oder Pflegebewilligung“* (d.h. mit Aufnahme in die Vormerkliste) gemacht werden (vgl. Arbeiterkammer 2008). Allerdings besteht in diesem Moment noch kein Kündigungsschutz. Diese Erfahrung machte auch eine begleitende Sozialarbeiterin, die von einer unkooperativen Firma berichtete:

„Die Mutter hat gewusst, dass sie gekündigt wird, wenn sie sagt, dass sie sich beworben hat.“ Daher habe die Mutter ihren Vorgesetzten nichts von der Adoptionsabsicht erzählt. Als sie dann ein Kind vermittelt bekommen hat und in Karenz gegangen ist, sei der Arbeitgeber sehr enttäuscht gewesen. Aus diesem Grund ist mit einer Kündigung bald nach ihrem Wiedereintritt zu rechnen. (S2: Z 475-481).

## **7.2 Beziehungsaufbau und Bindung zwischen Adoptiveltern und Kind**

Während des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses soll sich eine Eltern-Kind-Beziehung entwickeln bzw. erkennbar sein, dass sich eine entwickeln wird (vgl. ABGB §180a). Allgemein ist eine Eltern-Kind-Beziehung vor allem dadurch gekennzeichnet, dass eine „Bindung“ zwischen den Menschen entsteht. Begründer der Bindungstheorie aus den 50er Jahren ist der englische Psychiater und Psychoanalytiker John Bowlby. Die Ergebnisse seiner Forschung waren die ersten Erkenntnisse über die Bindungsfähigkeiten von Säuglingen und die Auswirkungen von Trennungserfahrungen und sind bis heute aktuell (vgl. Endres 2001:7). Unter Bindung versteht Bowlby *„das gefühlsgetragene Band, das eine Person zu einer anderen spezifischen Person anknüpft und das sie über Raum und Zeit miteinander verbindet.“* (vgl. Bowlby 1958, zit. In: Brisch 2008:o.p.). Die Bindungstheorie beschreibt dieses Band zu einer anderen Person als ein lebensnotwendiges Bedürfnis. Es ist für die Entwicklung des Säuglings genauso notwendig, wie andere Grundbedürfnisse auch.

Die Bindung zu einer Hauptbezugsperson und zu anderen Personen wird im Laufe des ersten Lebensjahrs entwickelt. (vgl. Bowlby 1958, zit. In: Brisch 2006: 13) Diese Fähigkeit, Bindungen einzugehen, bleibt lebenslang erhalten. Die wichtigste Erkenntnis für Adoptiveltern ist, dass die Hauptbezugspersonen, mit denen das Kind eine Bindung aufbaut, nicht die leiblichen Eltern sein müssen. Die Entwicklungspsychologin Mary Ainsworth *„fand heraus, dass Säuglinge sich an diejenige Pflegeperson binden, die ihre Bedürfnisse in einer feinfühligem*

*Weise beantwortet.*“ (Brisch 2006:14). Diese Feinfühligkeit bedeutet, dass die Pflegeperson die Signale des Säuglings wahrnimmt, sie richtig interpretiert und angemessen und prompt reagiert. So wird eine soziale und emotionale Elternschaft für Adoptiv- und Pflegeeltern möglich. Die Bindungsentwicklung ist also nicht abhängig von einer genetischen Verwandtschaft zum Kind (vgl. Brisch 2006:25).

Säuglinge, die nach ihrer Geburt adoptiert werden, erleiden wahrscheinlich einen Trennungsschmerz, weil sich die Erfahrungen im Mutterleib tief in die Psyche des Kindes eingepägt haben (vgl. Klaus/Klaus 2003:174). Die Trennung bedeutet für das Kind einen Beziehungsabbruch mit der leiblichen Mutter, der möglicherweise als enormer Verlust erlebt wird. Dennoch ist bei Neugeborenen die Entwicklung einer sicheren Bindung zu den Adoptiveltern viel einfacher, als bei der Adoption oder Pflegschaft von älteren Kindern aus dem In- und Ausland. Diese Kinder hatten häufig schon sehr viele traumatische Erlebnisse und haben dadurch oft ein Bindungsverhalten entwickelt, das von Unsicherheit und Distanz geprägt ist, was den Beziehungsaufbau schwierig macht (vgl. Hoksbergen 2000:268). Oder die Kinder sind sehr impulsiv und erscheinen unkontrolliert in ihrem Verhalten.

Es ist für Adoptiveltern nicht immer einfach zu sagen, ab wann sie eine Bindung oder eine Beziehung zu dem Kind aufgebaut haben. Oft dauert es einige Wochen, bis sie spüren, dass das Kind wirklich zu ihnen gehört. Die von mir interviewten Adoptivmütter und Adoptivväter haben hier unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Die folgenden Aussagen wurden aus den zwei Interviews mit Adoptiveltern entnommen:

*Adoptivmutter 1: „Auf einmal ist dieses Kind da. Ja und bei mir hat das sicher schon einige Zeit gedauert, bis da wirklich dann eine Beziehung da war. Also, das hat sicher ein paar Monate gedauert. Also, wo es einfach nicht nur da ist - na gut, ok, ich Sorge jetzt für das Kind, indem ich es füttere und wickle und was es halt alles braucht. Sondern wirklich, dass man sagt, hier ist eine emotionale Bindung... das hat sicherlich ein paar Monate gedauert. Jetzt ist es so, dass sie einfach... meine Tochter ist und... ich überhaupt nicht mehr darüber nachdenke, aber am Anfang... war das sicherlich nicht so.“ (Am1: Z 476-483).*

Adoptivvater 1: *„Für mich war das eigentlich eine... eine große Erleichterung, weil ich schon glaub, dass das für einen Mann schwierig ist quasi...ah... in einer Konkurrenz eine Beziehung zu einem Kind aufzubauen, wo praktisch die Mutter das Kind schon 9 Monate in sich getragen hat. Und bei uns war's eben so, wir haben beide im selben Moment bei 0 begonnen.“* (Av1: Z 501-505).

Adoptivvater 2: *„...aber wenn Sie von uns hören wollen, ab wann sind wir eine Familie gewesen, also so und jetzt... Ist es richtig ein Jahr auf die Adoption zu warten oder sind die zwei Monate besser oder sechs Monate? Ich hab keine Ahnung. Ich könnte mir auch vorstellen, dass es Leute gibt, die Kinder adoptieren, die dann realisieren, dass das nicht richtig war.“* (Av2: Z 595-599).

Adoptivvater 2: *„Ich kann versuchen die Frage anders zu beantworten: wenn sie uns das Kind weggenommen hätten, nach einem Monat oder nach zwei Monaten oder nach drei Monaten. Es wäre unpackbar gewesen... unglaublich... also so gesehen muss schon eine Beziehung da sein. Wenn ich mir ein Auto kauf´ und das wird mir gestohlen, ist's mir vielleicht wurscht, kauf ich mir ein neues... ja aber das wäre unglaublich gewesen. Also so gesehen, muss eine Beziehung von Anfang an gewesen sein, außer es war Besitz.“* (Av2: Z 620-626).

Dieses Zitat ist eine passende Überleitung zum Thema der Ängste, die Adoptiveltern während der Zeit des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses häufig haben.

### **7.3 Die Angst der Adoptiveltern vor einer Rückführung**

Die Möglichkeit der leiblichen Eltern, ihren Entschluss noch einmal zu ändern und das Kind wieder zu sich zu nehmen, stellt für die Adoptiveltern eine Drohung dar, das Kind wieder zu verlieren. Der Umgang mit dieser unsicheren Situation ist unterschiedlich und es hängt sehr stark von den individuellen Fällen ab, ob Ängste zugelassen oder verdrängt werden. Nach der Auswertung der sieben Interviews mit den SozialarbeiterInnen und der beiden Interviews mit den Adoptiveltern habe ich erkannt, dass es ausschlaggebende Faktoren gibt,

die die Ängste der Adoptiveltern verstärken bzw. abschwächen. Diese Faktoren sind die Haltung und Erfahrungen der begleitenden SozialarbeiterInnen und das Wissen über die leiblichen Eltern. Einen Einfluss auf die Ängste der Adoptiveltern haben vor allem auch die Adoptionsform und die Dauer der unentgeltlichen Pflege.

Die sieben Interviews in den Bezirksverwaltungsbehörden haben folgendes ergeben: Auf die Frage an die SozialarbeiterInnen, ob die zukünftigen Adoptiveltern, die sie begleitet haben, während der unentgeltlichen Pflege unsicher seien oder Angst vor einer Rückführung hätten, waren vier Antworten positiv. In zwei Bezirksverwaltungsbehörden sagten die befragten SozialarbeiterInnen, dass die Adoptiveltern, die sie begleitet haben, kaum Ängste hätten. Ein Sozialarbeiter in einer weiteren Behörde war der Meinung, dass sich die Adoptiveltern, die er kennt, nicht viele Gedanken darüber machen würden. Er hat dieses Paar aber bei der Adoption nicht begleitet.

Ich bin zu dem Schluss gekommen, dass die Antworten stark von der Haltung und dem Informationsstand der SozialarbeiterInnen abhängig waren. Je sicherer sich die SozialarbeiterInnen fühlen, dass die Adoption klappen wird, desto mehr Sicherheit können sie auch den zukünftigen Adoptiveltern vermitteln. Weiters kann aus den Interviews ein Zusammenhang zwischen den Ängsten der Adoptiveltern, der Adoptionsform und der Dauer der unentgeltlichen Pflege erkannt werden. Je mehr Informationen die SozialarbeiterInnen über die leiblichen Eltern haben, desto besser können sie das Risiko einer möglichen Rückführung einschätzen und die Adoptiveltern dahingehend informieren. Je länger die unentgeltliche Pflege dauert, desto größer sind die Ängste der Adoptiveltern bezüglich einer Rückführung.

In den vier Bezirksverwaltungsbehörden, wo die Ängste der Adoptiveltern bestätigt wurden, haben die befragten SozialarbeiterInnen viele Erfahrungen mit anonymen Geburten. Nach ihren Aussagen entstehen die Ängste der Adoptiveltern dadurch, dass es kaum Informationen über die leiblichen Eltern gibt. Auch die befragten SozialarbeiterInnen haben Bedenken, ob die leiblichen Eltern bei ihrem Entschluss bleiben. Je mehr über die Lebenssituation und Motive der leiblichen Eltern bekannt ist, desto eher können die Adoptiveltern

und SozialarbeiterInnen die Adoptionsfreigabe nachvollziehen. Mit diesen Informationen können sie besser einschätzen, wie wahrscheinlich es ist, dass die leiblichen Eltern das Kind wieder zurücknehmen wollen.

In zwei dieser vier Bezirke wurde der Adoptionsvertrag bei den Kindern, die in den Jahren 2005 bis 2007 anonym geborenen wurden, nach acht Wochen bewilligt. *„Das ist für die werdenden Adoptiveltern die härteste Zeit“* (S3: Z140), erklärte eine befragte Sozialarbeiterin. In den anderen beiden Bezirken wird der Adoptionsvertrag, wenn es sich um ein anonym geborenes Kind handelt, erst nach Ablauf von sechs Monaten zur Bewilligung an das Pflegschaftsgericht geleitet. Die befragten SozialarbeiterInnen dieser Bezirksverwaltungsbehörden bestätigten die Ängste, die die Adoptiveltern während dieser Zeit haben. *„Diese sechs Monate sind für die Adoptiveltern mit Sicherheit sehr lang. Und es sind immer die Adoptiveltern, die diesen Termin ganz genau im Kopf haben. Gerade wieder gehabt. (...) Die Adoptiveltern melden sich auf den Punkt“* (S2: Z 249-251). Die Zeit des Wartens *„löst Stress aus“* (S2: Z 150) und die Adoptiveltern *„zählen die Tage“* bis zum Ablauf der Frist (S7: Z 52).

Nach Angaben von zwei befragten Sozialarbeiterinnen in einer weiteren Bezirksverwaltungsbehörde sei hingegen die gute Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern der ausschlaggebende Grund, warum die Adoptiveltern keine Angst hätten. Alle Adoptionen, die sie vermittelt haben, waren halboffene Adoptionen. Sie arrangierten Treffen der möglichen Adoptiveltern mit der noch schwangeren Mutter und so hätten die Sozialarbeiterinnen, aber besonders die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern mehr Sicherheit. Denn durch diese Adoptionsform hätten sich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern persönlich überzeugen können, ob die Entscheidung zur Adoption auf beiden Seiten gut durchdacht und vorbereitet worden ist. Eine Sozialarbeiterin bestätigte im Interview: *„Also ich persönlich glaube schon, dass es damit zusammenhängt, dass wir es halboffen machen, und dass man weiß worauf man sich einlässt. Auch die Mütter wissen es.... Und alle haben gesagt, sie sind froh, dass es diese Eltern sind und sie glauben, dass ihr Kind dort gut aufgehoben ist. Ich meine, ich bin jetzt auch nicht allmächtig natürlich. Es kann sehr wohl vielleicht einmal passieren, [dass die leiblichen Eltern ihre Entscheidung wieder ändern,*

Anmerkung der Verfasserin] *aber ich glaube schon, dass man da sehr viel prophylaktisch arbeiten kann.*“ (S4: Z 428-437). Die befragten Sozialarbeiterinnen haben erklärt, dass der Adoptionsvertrag in diesem Bezirk häufig vor den empfohlenen sechs Monaten abgeschlossen wird.

In einer weiteren Bezirksverwaltungsbehörde war die befragte Sozialarbeiterin darauf bedacht, den AdoptivwerberInnen Sicherheit zu vermitteln. Sie sei aber auch darauf bedacht, es anzusprechen, wenn sie *„das Gefühl hätte, es passt nicht so.“* (S1: Z 90). Sie hat in den vergangenen 30 Jahren ihrer Arbeit in der Jugendwohlfahrt ca. 10 Adoptionen begleitet. Sie erzählte, dass sie sehr großen Wert darauf lege, die Geschichte der leiblichen Mütter genau zu hinterfragen, um auch eine Prognose abzugeben. *„Daher bin ich mir bei meinen Müttern die abgeben sehr sicher, dass keine mehr zurückkommt. Ich weiß, wo steht sie.“* (S1: Z 116-117). In einem Fall, den sie mir erzählt hat, ist der Adoptionsvertrag von dem/der PflegschaftsrichterIn zwei Monate nach der Geburt des Kindes bewilligt worden.

Die Adoptiveltern, die ich in zwei Interviews befragt habe, haben folgendes über die Ängste während der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht erzählt.

Adoptivmutter 1: *„Also ich hab das irgendwie versucht zu verdrängen und ich war eigentlich... ich war mir irrsinnig sicher, dass es klappen wird. (...) Ich hab dann natürlich schon... wie dann so die acht Wochen eher dem Ende zugegangen sind, hab ich mir dann schon gedacht, naja jetzt sind's noch mal ein paar Tage und so. Aber eigentlich hab ich nie wirklich Angst gehabt, dass das nicht klappen könnte.“* (Am1: Z 343-344, 349-352).

Adoptivvater 1: *„Je näher das Ende von dieser Wartefrist gekommen ist, umso mehr ist mir das halt wieder bewusst geworden, aber es ist jetzt einfach nicht möglich... seine Gefühle hintanzuhalten und 8 Wochen keine Beziehung aufzubauen, ja. Natürlich wär' die Enttäuschung sehr sehr groß gewesen...“* (Av1: Z 1379-382).

Adoptivvater 2: *„Wenn du im Alltag lebst, hast du das nicht im Bewusstsein. Das ist ja das Problem... du kommst ja erst dann drauf, wenn du das Kind adoptiert hast und auf einmal stellst du fest, dass was auslässt. Da lässt auf*

*einmal was aus. Und dann realisierst du: bist du gscheit, die ganze Zeit vorher... packt sie dich, nur du wusstest es nicht mehr. So wie Sie sagen, mit dem Bewusstsein kann ich nicht leben, das geht nicht, da häng ich mich auf, aber im Unterbewusstsein hat´s dich.“ (Av2: Z 377-382).*

Eine interviewte Sozialarbeiterin erzählte von einer Adoptivmutter, die in dieser Zeit „so was von glücklich“ gewesen sei, dass sie überhaupt nicht daran dachte, dass der Junge noch nicht adoptiert sei. Erst im Gespräch mit dem Amtsleiter, der meinte, „*rechtlich liege noch alles drin*“, war es „*aus mit der Ruhe*“. Jeden Abend dachte die Mutter: Gott sei Dank, es war nichts. (S1: Z 96-104).

Für das Kind sind die Ängste der Adoptiveltern möglicherweise spürbar, weil sie unbewusst übertragen wurden. Die Ergebnisse der Interviews zeigen, dass zumindest für die Adoptiveltern die Unsicherheit in dieser Zeit belastend sein kann. Dies kann den Beziehungsaufbau erschweren, denn das Kind braucht in der ersten Zeit sehr viel Einfühlungsvermögen; vor allem, wenn es schon eine schwierige Vorgeschichte hat. Im schlimmsten Fall führt ein distanziertes Verhalten der Adoptiveltern zu Störungen in der Entwicklung des Kindes (vgl. Bowlby 2005:11-47).

In Bezug auf Pflegekinder hat das Thema Rückführung mehr Gewicht als bei Adoptivkindern. Dennoch ist es nicht auszuschließen, dass auch bei Adoptivfamilien folgende Dynamik entstehen kann:

*„Fehlt die rechtliche Sicherheit für die Pflegeeltern oder fehlt auch eine nötige Beratung bzw. Supervision, so erhöht dies die Angst der Pflegeeltern und diese können sich nicht mit einer entspannten, emotional verfügbaren inneren Haltung auf das Kind einlassen. Wenn ständig die Rückführung des Pflegekindes und seine Herausnahme aus der neuen Familie drohen, so kann dies dazu führen, dass sich die Pflegeeltern in der Auseinandersetzung mit den Behörden in eine Überidentifikation mit dem Kind geradezu „verstricken“ und es zu einem Kampf um das Kind kommt oder die Pflegeeltern distanzieren sich emotional, um sich nicht so intensiv auf das Pflegekind einzulassen, damit der Trennungsprozess bei einer Rückführung leichter gelingen möge.“ (Brisch 2006:29).*

## 8 Die Rolle der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt

Die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt greifen bei der Adoptionsvermittlung in ein fremdes Schicksal ein. Ein Säugling, der adoptiert wird, muss die Entscheidung, zu welchen Eltern er kommt, hinnehmen (vgl. Weyer 2006:180-181). Daher achten die SozialarbeiterInnen zuerst auf die Bedürfnisse des Kindes und sind bei der Vermittlung auf der Suche nach der Familie, die diese Bedürfnisse am besten erfüllen kann. Dies ist auch der Grund, warum es wichtig wäre, die leiblichen Eltern vor der Freigabe zu begleiten, und warum die AdoptivwerberInnen das gründliche Vorbereitungsverfahren machen müssen. Während des gesamten Adoptionsprozesses haben die SozialarbeiterInnen eine große Verantwortung und entscheidende Rolle. „*Wir sind da schon irgendwie die Christkindln für die Leute*“ (S2: Z 430) oder „*für mich hat das immer auch ein bisschen mit `lieber Gott spielen` zu tun*“ (S4: Z 233) sind treffende Aussagen. Außerdem ist die/der SozialarbeiterIn für die AdoptivwerberInnen im weitesten Sinn ein/e MitspielerIn im Sexualakt.

Auch während der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht ist die unterstützende Rolle der SozialarbeiterInnen wichtig. Sie können mit den Adoptiveltern über eventuell vorhandene Bedenken sprechen. Je mehr sie über die leiblichen Eltern und die Freigabegründe wissen, d.h. wenn eine umfassende Begleitung möglich war, desto eher können sie den Adoptiveltern Sicherheit vermitteln. Umgekehrt gilt dies auch gegenüber den leiblichen Eltern. Auch ihnen können die SozialarbeiterInnen nach einer reiflich überlegten Adoptionsvermittlung versichern, dass ihr Kind in guten Händen ist. Eine Garantie, dass es zu keiner Rückführung kommt, soll jedoch nie abgegeben werden.

Die Interviews ergaben, dass es während der unentgeltlichen Pflegezeit ca. zwei bis vier Kontakte zwischen SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und Adoptiveltern gibt. Mindestens ein Mal macht die/der SozialarbeiterIn auch einen Hausbesuch. Die zukünftigen Adoptiveltern erzählen in diesen Gesprächen meist gerne, wie es ihnen mit dem Kind geht und sie werden bei

der Erstellung der Dokumente und rechtlichen Fragen unterstützt. Dies haben sowohl die interviewten SozialarbeiterInnen, als auch die befragten Adoptiveltern bestätigt. Die SozialarbeiterInnen haben unterschiedliche Wahrnehmungen davon, ob ihre Unterstützung genügt oder nicht. So meint eine Sozialarbeiterin: *„Gerade über das Thema haben wir am allerwenigsten zu erzählen. Also das ist bei mir jetzt hängen geblieben, dass die Adoptiveltern in dieser Phase, wenn sie das Kind bekommen bis die Adoption rechtskräftig ist, schon in der Luft hängen. Das Problem ist nur, dass sie in der Luft hängen, weil die Umstände so sind.“* (S2: Z 601-604).

## **9 Die Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses mit Adoptionsabsicht**

Was geschieht nun, wenn die leiblichen Eltern ihre Entscheidung rückgängig machen und das Kind doch wieder zu sich nehmen wollen? Zuerst wenden sie sich an die SozialarbeiterInnen in der örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsbehörde. Die leiblichen Eltern ziehen ihre Zustimmung zur Adoption zurück und es werden die Gründe für den Entscheidungswechsel besprochen. Auch das Pflegerschaftsgericht prüft diesen Schritt und entscheidet dann im Hinblick auf das Kindeswohl, ob das Kind wieder zu seinen leiblichen Eltern kommt. Gegen eine Rückführung in die Herkunftsfamilie spricht, wenn das Kindeswohl z. Bsp. durch Missbrauch, Gewalthandlungen oder Vernachlässigung gefährdet wäre. In diesen Fällen entscheidet der/die PflegerschaftsrichterIn wahrscheinlich, dass das Kind weiterhin als Pflegekind in der Familie bleibt. Das Kind kann von den AdoptivwerberInnen nun aber nicht adoptiert werden, denn für eine Adoption wäre erneut die Zustimmungserklärung der leiblichen Eltern notwendig.

Außerdem kann es sein, dass der Beziehungsaufbau zwischen den AdoptivwerberInnen und dem Kind nicht funktioniert und sie sich deswegen an die/den SozialarbeiterIn wenden, der/die sie bisher begleitet hat. In den Beratungsgesprächen der SozialarbeiterInnen mit den AdoptivwerberInnen werden die Gründe für die Schwierigkeiten besprochen und Lösungsmöglichkeiten gesucht. Wenn die AdoptivwerberInnen zu dem Entschluss kommen, das Kind nicht zu adoptieren, werden andere Adoptiveltern für das Kind gesucht.

Die Fragebogenerhebung zeigte, dass es von 2001 bis 2007 zumindest fünf Fälle in Niederösterreich gab, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis beendet, das Kind aber nicht adoptiert wurde. Vier Mal wurde das Kind wieder in die Herkunftsfamilie gebracht. Einmal blieb das Kind als Pflegekind in der Familie. Zwei der fünf Fälle waren anonyme Geburten. Ein Fall wäre eine Inkognito Adoption mit Begleitung der leiblichen Mutter gewesen und bei den anderen zwei Fällen waren halboffene Adoptionen angedacht gewesen. Alle Fälle sind individuell und es gibt mehrere unterschiedliche Faktoren die zur

Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses geführt haben. Daher kann aus dieser Untersuchung keine Schlussfolgerung gezogen werden, ob es eine Adoptionsform gibt, bei der das Risiko einer Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses am geringsten ist.

Nun werden drei der fünf Fälle dargestellt, in denen das Kind letztlich nicht adoptiert wurde.

#### Fall 1: (Interview 6)

In diesem Fall wäre eine Inkognito Adoption angedacht gewesen. Die leibliche Mutter kam mit einem Brief in das Krankenhaus, in dem sie ihre Absicht erklärte. Sie hat schon eine zweijährige Tochter und die finanziellen Mittel reichen für kein zweites Kind mehr. Nach der Geburt meldete sich plötzlich ihr Lebensgefährte und leibliche Vater des Kindes und verweigerte die Adoptionsfreigabe. In der Zeit davor ignorierte er aber die Schwangerschaft der Frau und setzte sie damit indirekt unter Druck, das Kind freizugeben. Nach der Geburt änderte sich seine Meinung und die Eltern nahmen das Kind am selben Tag wieder zu sich. Zu diesem Zeitpunkt waren schon mögliche Adoptiveltern über die Kindesfreigabe informiert gewesen.

#### Fall 2: (Interview 6)

In diesem Fall wäre eine halboffene Adoption angedacht gewesen. Die leibliche Mutter hatte bereits zwei Kinder: einen Sohn, der bei ihr lebte und ein Kind lebte bei ihrem geschiedenen Ehemann. Sie sagte in den Gesprächen mit der zuständigen Sozialarbeiterin, dass ihr Sohn und ihre Verwandten sie zu der Adoptionsfreigabe überredet hätten. Es passe nicht in ihre Lebensplanung, mit einem weiteren Kind wieder von vorne anzufangen und außerdem würden ihr die notwendige finanzielle Unterstützung fehlen. Nach der Geburt ging es dieser Mutter aber sehr schlecht. Sie konnte das Weinen von Babys nicht ertragen und außerdem sah sie die möglichen Adoptiveltern zufällig und zweifelte, ob sie gut seien für ihr Kind. Sie wollte so schnell wie möglich aus dem Krankenhaus entlassen werden. Laut einem Sozialarbeiter, der ein Gespräch mit ihr im Krankenhaus geführt hat, zeigte sie damit eigentlich, dass sie die Situation nicht ertragen konnte und das Kind gar nicht hergeben wollte. Der Sozialarbeiter

lernte die leibliche Mutter erst im Krankenhaus kennen, weil seine Kollegin, die die leibliche Mutter während der Schwangerschaft begleitet hatte, zum Zeitpunkt der Geburt auf Urlaub war. Drei Wochen später, in denen das Kind schon bei den Adoptiveltern lebte, nahm es die Mutter dann wieder mit Hilfe dieser Sozialarbeiterin zurück.

### Fall 3: (Interview 5)

In diesem Fall entschloss sich die leibliche Mutter zu einer anonymen Geburt. Es war daher vor und auch nach der Geburt keine Begleitung durch eine/n SozialarbeiterIn möglich. Acht Wochen nach der Geburt, meldete sie sich aber bei der Jugendwohlfahrtsbehörde und wollte das Kind doch wieder zu sich nehmen. Eine Prüfung der Lebensumstände ergab aber, dass eine Rückführung nicht für das Wohl des Kindes spricht. Der/Die RichterIn am Pflschaftsgericht beschloss daher, dass das Kind als Pflegekind in der neuen Familie bleiben soll.

In den ersten beiden Fällen konnten sich die Mütter kein Leben mit einem weiteren Kind vorstellen und beiden fehlte die Unterstützung durch einen Partner oder der Familie. Eine fehlende familiäre und finanzielle Unterstützung tragen wesentlich zu der Entscheidung der leiblichen Mütter bei, ein Kind zur Adoption freizugeben (vgl. Napp-Peters 1978:261). Außerdem war in Fall 1 und Fall 3 keine Begleitung der leiblichen Mütter durch die SozialarbeiterInnen möglich. Im Fall 1 offenbarte die Mutter den Gedanken an eine Adoptionsfreigabe erst mit dem Brief im Krankenhaus und bei einer anonymen Geburt haben die Mutter und die/der SozialarbeiterIn üblicherweise nur ein Informationsgespräch nach der Geburt des Kindes. Im Fall 2 war die Sozialarbeiterin, die die Mutter in der Schwangerschaft begleitet hat, bei der Geburt und in der Zeit danach für die Mutter nicht verfügbar.

In den Interviews mit den SozialarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden habe ich noch von anderen Fällen erfahren. Insgesamt sind mir nun neun Fälle bekannt, bei denen in Niederösterreich in den vergangenen zehn bis fünfzehn Jahren, d.h. ungefähr seit Mitte der 90er Jahre, keine Adoption zustande kam.

Ausgehend von diesen neun Fällen wird nun beschrieben, wer die Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses wollte, zu welchem Zeitpunkt dies geschah und welche Gründe dafür ausschlaggebend waren.

## **9.1 Initiative und Zeitpunkt für die Beendigung**

In sieben von neun untersuchten Fällen war es die leibliche Mutter, die ihre Entscheidung rückgängig machte und das Kind wieder zu sich nehmen wollte. Ich vermute, dass dies damit zusammenhängt, dass es meistens die Mutter alleine war, die das Kind zur Adoption freigeben wollte bzw. sich auf Grund ihrer Lebensumstände zur Freigabe gezwungen sah. Bei einem weiteren Fall stimmte der leibliche Vater plötzlich gegen die Adoptionsfreigabe und somit nahmen die leiblichen Eltern das Kind am Tag der Geburt wieder zu sich.

Im letzten der neun untersuchten Fälle war ein Ehepaar überfordert, weil das Kind ein „Schreibaby“ war. Nach acht Wochen beschlossen sie, das unentgeltliche Pflegeverhältnis zu beenden und das Kind kam zu anderen AdoptivwerberInnen (S3: Z 317-322). Zuvor hatte das Ehepaar die Absicht das Kind zu adoptieren. Durch diese Erfahrung wurde ihnen aber klar, dass sie sich doch kein Leben mit einem Adoptivkind vorstellen können. Der Fall zeigt, dass es auch für die Adoptiveltern Sinn macht, das Kind nicht sofort zu adoptieren, weil es passieren kann, dass der Beziehungsaufbau nicht funktioniert.

Neun Untersuchungen von ForscherInnen in den USA zeigten, dass bei 2% der untersuchten Fälle der Beziehungsaufbau nicht funktionierte und sie während der unentgeltlichen Pflegezeit scheiterten. (vgl. Meezan / Shireman 1982:525-534, zit. in: Textor 2006:o.p.). Die Untersuchungen bezogen sich auf mehr als 34.000 Adoptionen sehr junger, weißer und nicht behinderter Kinder. Ich vermute, dass dieses Ergebnis auch für österreichische Verhältnisse umgelegt werden kann, habe aber keine entsprechenden Untersuchungen gefunden.

Der Zeitpunkt der Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses erfolgt meistens gleich nach den ersten Tagen, wie in Abbildung 8 dargestellt ist.

<b>Zeitpunkt</b>	<b>Anzahl der Fälle</b>
Nach 0-3 Tagen	6
Nach 3 Wochen	1
Nach 8 Wochen	2

*Abbildung 8: Zeitpunkt für die Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses*

In sechs der neun untersuchten Fälle machten die leiblichen Eltern ihre Entscheidung während der ersten drei Tage nach der Geburt des Kindes wieder rückgängig. Nach dem Geburtserlebnis und dem eventuellen Anblick des Kindes trennen sich die Mutter und das Kind. Nach dieser äußeren Trennung muss die Trennung aber auch innerlich verarbeitet werden (Paulitz 1997:43). Die Geburt eines Kindes bewirkt auch hormonelle Vorgänge im Körper einer Mutter, die in der Zeit danach stark auf das Kind ausgerichtet ist (vgl. Klaus/Klaus 2000:187). Daher vermute ich, dass viele Mütter, die ihr Kind freigegeben haben, ein Gefühl des Verlusts empfinden. Dies kann u. a. dazu beitragen, dass die Mutter nach kurzer Zeit ihre Entscheidung wieder ändert. In einem Fall (siehe Fall 1) war es auch der leibliche Vater, der nach der Geburt des Kindes die Entscheidung rückgängig machte. Die Gründe, die ihn zu der Rücknahme des Kindes bewegt haben, sind mir aber nicht bekannt.

Einmal (siehe Fall 2) kam das Kind erst nach drei Wochen bei den AdoptivwerberInnen zu den leiblichen Eltern zurück. Die drei Wochen hätten möglicherweise verkürzt werden können, da die leibliche Mutter meines Erachtens schon nach der Geburt ihre Unsicherheit bezüglich der Adoptionsfreigabe zeigte: Sie wurde in ihrer Entscheidung von ihrer Familie beeinflusst und konnte nach der Geburt die Situation im Krankenhaus nicht ertragen. In solchen Fällen wäre es wichtig, dass die begleitende Sozialarbeiterin für die leibliche Mutter verfügbar ist.

Eine Mutter (siehe Fall 3) wollte nach acht Wochen ihr Kind wieder zurücknehmen. In einem anderen Fall und funktionierte der Beziehungsaufbau

nicht, sodass sich die Adoptiveltern und das Kind ebenfalls nach acht Wochen wieder trennten.

Wenn das Kind schon länger in der Adoptivfamilie lebt und eine Beziehung zu den Adoptiveltern aufgebaut hat, ist eine Rückkehr zu den leiblichen Eltern schwierig. Für die Entwicklung des Kindes und aus Sicht der Adoptiveltern ist es besser, dass eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie eher bald nach der Geburt passiert. In der Diskussion über die Entscheidungsfrist der leiblichen Eltern stellen der Kinderpsychiater Dr. Stanley I. Greenspan und der Kinderarzt Dr. T. Berry Brazelton folgendes fest:

*„Die Grundüberlegung ist die, dass die Trennung von der Adoptivmutter den Interessen des Babys umso mehr schadet, je älter es ist und je enger die Beziehung ist. Das gilt auch dann, wenn die leibliche Mutter ihr Kind zurückhaben will. Die psychische Mutter ist die eigentliche Mutter. Wir haben die biologischen Rechte der Mutter übergewichtet und den Rechten des Babys zu wenig Bedeutung beigemessen. Je mehr Zeit vergeht desto zwingender müssten die Gründe dafür sein, das Baby zurückzugeben.“ (Brazelton/Greenspan 2002:78).*

## **9.2 Gründe der leiblichen Eltern für die Adoptionsfreigabe und warum sie diese Entscheidung wieder ändern**

Bevor man die Frage beantwortet, warum leibliche Eltern ihre Kinder zurücknehmen wollen, muss die Frage geklärt werden, welche Gründe überhaupt dazu geführt haben, ihr Kind zur Adoption freizugeben.

Untersuchungen der deutschen Jugend- und Familiensoziologin Anneke Napp-Peters ergaben, dass 31% von 1362 deutschen Müttern ihre Kinder aus überwiegend persönlichen und familiären Gründen freigegeben haben. 26% haben die Kinder ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen und 28% aus überwiegend wirtschaftlichen und persönlichen bzw. familiären Gründen freigegeben. (Napp-Peters 1978:261).

In den sieben Interviews an den Bezirksverwaltungsbehörden konnte ich insgesamt 16 Fälle von leiblichen Eltern und den Gründen für die Adoptionsfreigabe rekonstruieren. Abbildung 9 zeigt die Gründe und wie oft sie genannt wurden. Dadurch, dass nie ein Grund alleine für eine Freigabe ausschlaggebend ist, waren Mehrfachnennungen möglich.

<b>Grund für die Adoptionsfreigabe</b>	<b>Anzahl der Nennungen</b>
Keine finanzielle Absicherung	12
Keine Unterstützung durch Partner und Familie	11
Minderjährig oder sehr junges Alter	6
Von Familien oder Verwandten zur Freigabe überredet	3
Stammen aus dem Ausland / wollen dem Kind zu einer besseren Zukunft in Österreich helfen	3

*Abbildung 9: Gründe für die Adoptionsfreigabe  
(aus den Informationen von 16 Fällen)*

Diese Tabelle ist keine Darstellung einer quantitativen Untersuchung. Auf Basis der Informationen aus den qualitativen Interviews habe ich gezählt, welche Gründe wie oft genannt wurden. Damit wurden die Aussagen der befragten SozialarbeiterInnen überschaubarer. Bei dieser Zählung ist ebenfalls zu erkennen, dass das Fehlen einer finanziellen oder sozialen Unterstützung die Gründe sind, die am häufigsten genannt wurden. In elf Fällen hatten die leiblichen Mütter weder eine finanzielle Absicherung, noch die Unterstützung durch einen Partner oder die Familie. In drei Fällen, stammte die leibliche Mutter aus dem Ausland. Einmal war es eine Mutter aus Osteuropa, die ihrem Kind zu einer besseren Zukunft in Österreich helfen wollte und einmal gab ein türkisch stämmiges Mädchen, die ihre Schwangerschaft verheimlichte, ihr Kind frei. Im dritten Fall wollte eine Afrikanerin, die vor ihrer Abschiebung in ihr Heimatland stand, ihrem Kind ein Leben in Österreich schenken.

Insgesamt ist die Situation der leiblichen Eltern, vor allem der Mütter als Hauptbeteiligte, sehr schwierig (vgl. Swientek 2001, Wiemann 2006:38-55).

Irmela Wiemann, deutsche Familientherapeutin mit langjähriger Erfahrung im Adoptiv- und Pflegekinderwesen, beschreibt die Trennung der leiblichen Mutter von ihrem Kind als einen Schritt, der aus einer Notlage heraus entstanden und oft lebenslang schmerzhaft und bitter sei (Wiemann 2006:41). Christine Swientek spricht von „*Schuld- und Versagensgefühlen*“ der leiblichen Mütter nach der Trennung vom Kind (Swientek 2003:o.p.).

Nach der Geburt sind Mütter ganz auf ihr Kind ausgerichtet und haben eine besondere Wahrnehmung für alle seine Regungen. Dr. Winnicott spricht von einem Zustand der „*erhöhten Sensibilität, der bis einige Wochen nach der Geburt andauert.*“ (Winnicott 1997 zit. in: Klaus/Klaus 2003:186). Ich vermute, dass dieser natürliche Vorgang der Sensibilisierung auch bei Müttern stattfindet, die ihr Kind nach der Geburt weggeben. Möglicherweise wird der Vorgang besonders dann verstärkt, wenn sie in ihrem Entschluss nicht ganz sicher ist.

In allen Interviews in den Bezirksverwaltungsbehörden wurde über das öffentliche Bild der Familie und der leiblichen Eltern gesprochen. Die befragten SozialarbeiterInnen erzählten, dass Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben, von ihrer Umgebung noch immer als „*Rabeneltern*“ angesehen werden. So meint eine Sozialarbeiterin im Gespräch über die Gesellschaft: „*Wenn sich eine Mutter entscheidet, sie trägt das Kind aus und gibt es dann her, dann ist sie eine böse Mutter eine rücksichtslose, egoistische Frau, die sich nicht ums Kind kümmern möchte.*“ (S5: Z 391-393). Die befragten SozialarbeiterInnen und andere ExpertInnen im Adoptivkinderwesen (vgl. Swientek 2003, Hoksbergen 2000:258-260, Wiemann 2006:50-51) sind sich aber darüber einig, dass dies nicht der Fall ist.

Welche Gründe ausschlaggebend sind, warum leibliche Eltern ihre Entscheidung bis zur Bewilligung des Adoptionsvertrags wieder ändern, kann ich nicht genau angeben, weil ich dazu keine wissenschaftliche Untersuchungen gefunden habe. Aus den Ergebnissen der Interviews und der Literaturrecherche bin ich aber zu dem Schluss gekommen, dass die folgenden psychologischen und sozialen Faktoren die leiblichen Eltern zur Rücknahme des Kindes bewegen können:

- ▶ Unerwartete Unterstützung vom Partner  
(emotional, sozial und/oder finanziell)
- ▶ Unerwartete Unterstützung von der Familie, FreundInnen,  
professionellen HelferInnen  
(emotional, sozial und/oder finanziell)
- ▶ Verlust-, Liebes- und Schuldgefühle gegenüber dem Kind.

Ich vermute, dass der Schritt zurück für die meisten leiblichen Mütter nicht einfach ist. Z. Bsp. nach einer anonymen Geburt bedeutet die Rücknahme, dass sich die Mutter zu Erkennen geben und erklären muss, dass sie die Mutter ist und warum sie ihre Entscheidung geändert hat.

### **9.3 Abschied der vorgesehenen Adoptiveltern vom Kind**

Das Abschiednehmen der vorgesehenen Adoptiveltern vom Kind ist ein trauriger Moment, der ebenfalls viel Einfühlungsvermögen der SozialarbeiterInnen verlangt. In einem Fall fragten sich die Adoptiveltern, *„was sie verbochen haben, dass sie jetzt so gestraft werden und ihnen das Kind wieder weggenommen werden muss.“* (S7: Z 191-192). Dies hat mir ein Sozialarbeiter in einem Interview erzählt. In solchen Fällen verlieren die vorgesehenen Adoptiveltern das Kind, auf das sie jahrelang gehofft haben. Je länger das Kind schon bei ihnen war, desto tragischer ist es für sie, auch wenn sie die Motive der leiblichen Eltern verstehen können.

## **10 Handlungsempfehlungen**

### **10.1 Ausreichend Zeit nehmen für die Begleitung der leiblichen Eltern**

Wie bereits festgestellt wurde, gibt es Fälle, in denen die leiblichen Eltern ihren Entschluss zur Adoptionsfreigabe wieder ändern. Ein wesentlicher Faktor dabei ist, wie gut die leiblichen Eltern den Schritt der Freigabe vor der Geburt überlegt haben. Während der Zeit der Entscheidungsfindung sollten die leiblichen Eltern umfassend begleitet werden. Die Begleitung kann von SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, aber auch von PsychologInnen, religiösen MentorInnen oder anderen professionellen HelferInnen übernommen werden. Die Intention der Sozialarbeiterin / des Sozialarbeiters der Jugendwohlfahrt ist, alle Unterstützungsmöglichkeiten und Alternativen aufzuzeigen, die z. Bsp. der Mutter helfen, auch als Alleinerziehende zu leben. Zusätzlich soll den leiblichen Eltern genügend Zeit für die Entscheidungsfindung gegeben werden. Die Begleitung der leiblichen Eltern soll Schritt für Schritt und mit neutraler Haltung erfolgen. Die laufende Reflexion in Gesprächen macht den leiblichen Eltern eine wirkliche innere Freigabe möglich. Während dieser Zeit soll den leiblichen Eltern aber auch vermittelt werden, dass sie ihre Meinung noch ändern können. Es wäre ein Fehler, wenn das Kind einer schwangeren Mutter, die eine Freigabe überlegt, von den SozialarbeiterInnen schon als zukünftiges Adoptivkind gesehen wird.

Viele Mütter melden sich allerdings bis zur Geburt gar nicht oder erst gegen Ende der Schwangerschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Dadurch kann keine oder nur eine unzureichende sozialarbeiterische Begleitung angeboten werden. Beziehungsweise verhindert die anonyme Geburt oder die Nutzung der Babyklappe eine professionelle Betreuung der leiblichen Mutter vor und nach der Adoptionsfreigabe. Diese beiden Formen der Adoptionsfreigabe scheinen für Mütter ein einfacher und schneller Weg zu sein, ein Kind freizugeben. Jedoch kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Schritt der Mutter eine Kurzschlusshandlung ist (vgl. Swientek 2001:36-41, 164).

## **10.2 Betreuung der leiblichen Eltern nach der Adoptionsfreigabe forcieren**

Eine Nachbetreuung der leiblichen Eltern durch SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt findet trotz Angebot nur selten statt, wie in Kapitel 4.1.2 festgestellt wurde. Grund dafür ist, dass sich die leiblichen Eltern auch oft wegen der gesellschaftlichen Stigmatisierung nicht mehr trauen, über das Thema zu sprechen (vgl. Swientek 1994:o.p.). Daher sollen die SozialarbeiterInnen in jedem Gespräch mit den leiblichen Eltern betonen, dass es mehrere Möglichkeiten zur Aufarbeitung der Adoptionsfreigabe gibt:

Die SozialarbeiterInnen sollen den leiblichen Eltern erklären, dass sie den Eltern auch nach der Adoptionsfreigabe zur Verfügung stehen. Eine Liste mit einschlägigen Einrichtungen, Telefonnummern von professionellen HelferInnen und Internetadressen<sup>7</sup> soll den leiblichen Eltern übergeben werden. Außerdem soll den leiblichen Eltern die Möglichkeit der offenen bzw. halboffenen Adoption angeboten werden. Diese Adoptionsformen erleichtern eine Aufarbeitung der Adoptionsfreigabe, weil die leiblichen Eltern in Kontakt mit der Adoptivfamilie bleiben können.

## **10.3 Die Zuständigkeit für die sozialarbeiterische Begleitung der leiblichen Eltern und AdoptivwerberInnen aufteilen**

Die Begleitung der leiblichen Eltern und die Begleitung der AdoptivwerberInnen sollte nicht von demselben/derselben SozialarbeiterIn durchgeführt werden. Dies wurde in zwei Interviews mit den SozialarbeiterInnen in den Bezirksverwaltungsbehörden und in der Besprechung der Ergebnisse mit DSA Irene Vasik und DSA Elfriede Furtmüller angesprochen. Die jeweils unterschiedlichen Perspektiven und Wünsche auf Seiten der leiblichen Eltern und der AdoptivwerberInnen können nämlich zum Interessenskonflikt eines betreuenden Sozialarbeiters / einer betreuenden Sozialarbeiterin führen.

---

<sup>7</sup> Im Internet gibt es Kontaktforen, wo leibliche Eltern Erfahrungsaustausch suchen und anbieten (z. Bsp. auf [www.adoption.de](http://www.adoption.de)).

Einerseits sollen sich die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt im Vormerkverfahren intensiv mit der Geschichte und der Situation der AdoptivwerberInnen auseinandersetzen. Andererseits lautet der Grundauftrag der Jugendwohlfahrt, die leiblichen Eltern zu unterstützen, „*sodass das Kind in der Familie bleiben kann*“ (S5: Z 502). Wenn die Zuständigkeit für die sozialarbeiterische Begleitung der leiblichen Eltern und der AdoptivwerberInnen geteilt wird, können die SozialarbeiterInnen jeweils getrennt die beiden Seiten kennenlernen. Dabei wird vermieden, dass es zu einem inneren Konflikt für eine/n SozialarbeiterIn kommt, weil er/sie sich auf beide Seiten gleichzeitig konzentrieren muss. Zusätzlich übernimmt nicht nur ein/e SozialarbeiterIn die Verantwortung für die Adoptionsvermittlung. Daher ist eine gute Zusammenarbeit im Team erforderlich. Es kann gemeinsam entschieden werden, welche AdoptivwerberInnen am ehesten für das Kind geeignet sind.

#### **10.4 Zeitfaktor bei der Vermittlung**

Wesentlich ist auch, wie schnell rund um die Geburt gehandelt wurde. War für die Mutter nach neun Monaten Schwangerschaft ein Abschiednehmen vom Kind möglich? Wenn die Mutter bewusst vom Kind Abschied nimmt, ist die Verarbeitung der Freigabe vielleicht besser möglich, als wenn sie das Ereignis unbearbeitet verdrängt bzw. verleugnet. *„Immer wieder gibt es Frauen, die sich in den ersten Wochen noch umentscheiden und doch Mutter für ihr Kind werden wollen. Wenn eine Mutter beim Anschauen und Anfassen des Kindes bei ihrem Entschluss der Adoptionsfreigabe bleibt, so steht der Entschluss auf festeren Füßen, als wenn sie es nicht wagt, das Kind anzusehen.“* (Wiemann 2006:43-44). Diese Aussage kann für viele Frauen zutreffen, wenn aber eine Mutter das Kind nach der Geburt nicht mehr sehen will, soll auch dieser Wunsch respektiert werden.

Die SozialarbeiterInnen sollten sich bei allen Adoptionsvermittlungen Zeit nehmen, um passende Adoptiveltern für das Kind zu suchen. In einer von mir befragten Bezirksverwaltungsbehörde ist es üblich, dass die AdoptivwerberInnen erst *„48 Stunden nach der Geburt des Kindes“* angerufen

werden (S7: Z 106). Diese Zeit ist quasi ein Puffer, in dem die leiblichen Eltern das Kind wieder annehmen könnten, ohne dass es dabei den möglichen Adoptiveltern weggenommen werden müsste. Meines Erachtens ist der Zeitdruck, dass das Kind sofort nach der Geburt eine Betreuungsperson braucht, nicht nötig. Laut Aussagen der befragten SozialarbeiterInnen kümmert sich das Krankenhauspersonal meist sehr gut um die „Attraktion“ Adoptivkind. Das Risiko, dass das Neugeborene in den 48 Stunden einen Schaden davonträgt, ist sehr gering. Dadurch wird den leiblichen Eltern mehr Respekt vor ihrer Entscheidung entgegengebracht. Außerdem ist es ein Zeichen dafür, dass Eltern für das Kind gesucht werden und nicht Kinder für bestimmte Eltern.

### **10.5 Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit Hebammen und ÄrztInnen**

Bei der Geburt stehen die Hebammen und ÄrztInnen der Geburtenabteilung im Krankenhaus in engem Kontakt mit der leiblichen Mutter und haben dadurch Einfluss auf diese. Ausgenommen davon ist die Nutzung der Babyklappe. Je nachdem mit welcher inneren Haltung die ÄrztInnen und Hebammen der leiblichen Mutter begegnen, kann diese den Menschen vertrauen, die ihr Kind in die Hände nehmen. Auch für die Adoptiveltern können die ÄrztInnen und Hebammen des Krankenhauses AnsprechpartnerInnen sein, weil sie die leibliche Mutter gesehen haben und einen Eindruck von ihr bekommen haben. Aus diesen Gründen ist eine Zusammenarbeit zwischen den ÄrztInnen und Hebammen der Geburtenabteilung und den SozialarbeiterInnen und AmtsleiterInnen der Jugendwohlfahrt empfehlenswert. Ein Austausch von fachlichem Know-how fördert die Qualität in der Arbeit mit Inlandsadoptionen.

### **10.6 Zusammenarbeit der Jugendwohlfahrtsbehörden mit dem Pflegschaftsgericht**

Die PflegschaftsrichterInnen entscheiden über die Bewilligung des Adoptionsvertrags. Bei dieser Entscheidung wird auch die Stellungnahme des

Sozialarbeiters / der SozialarbeiterIn der Jugendwohlfahrt miteinbezogen. In manchen Fällen haben die RichterInnen auch Kontakt zu den leiblichen Eltern, um die Eltern noch einmal zu fragen, ob der Wunsch der Adoptionsfreigabe nach wie vor besteht. Die RichterInnen haben daher eine entscheidende und einflussreiche Position im Adoptionsprozess. Es sollte eine Zusammenarbeit zwischen PflegschaftsrichterInnen und MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt stattfinden. Denn so können die jeweils unterschiedlichen Denkmuster und fachlichen Zugänge zum Adoptivkinderwesen ausgetauscht werden.

### **10.7 Passagere Pflege in Ausnahmefällen**

Wenn das Risiko einer Rückführung sehr hoch ist und/oder die zukünftigen Adoptiveltern zu große Ängste davor haben, kann das Kind zwischenzeitlich in einer passageren Pflegefamilie untergebracht werden. Passagere Pflegefamilien nehmen Kinder aus Krisensituationen maximal für ein halbes Jahr bei sich auf. Allerdings soll dieser Schritt nur in Ausnahmefällen gewählt werden, weil man dem Kind jeden Beziehungswechsel ersparen soll. In einer der befragten Bezirksverwaltungsbehörden wurde das Kind in einer passageren Pflegefamilie untergebracht, weil die Adoptiveltern zu große Angst vor einer Rückführung hatten. Die Adoptiveltern hatten schon davor ein Adoptivkind auf diese Art und Weise verloren.

### **10.8 Handling bei einer Rückführung des Kindes**

Es ist wichtig, dass die Trennung von vorgesehenen Adoptiveltern und Kind nicht den „*Charakter einer Kindesabnahme*“ hat (Vasik am 17. 07. 2008). Beide Seiten, die Adoptiveltern und die leiblichen Eltern, sollen auf den Moment der Übergabe gut vorbereitet werden. Daher ist es empfehlenswert, dass sowohl die begleitenden SozialarbeiterInnen der leiblichen Eltern als auch der Adoptiveltern für deren Unterstützung anwesend sind. Ob sich die leiblichen Eltern und die vorgesehenen Adoptiveltern sehen sollen und wer das Kind übergibt, sind Fragen, die von Fall zu Fall unterschiedlich gelöst werden

müssen. Der Ort der Übergabe soll ebenfalls der Situation angepasst werden. Für die Übergabe des Kindes kann die Bezirksverwaltungsbehörde oder ein anderer neutraler Ort geeignet sein. Aber die Übergabe kann auch gut gelingen, wenn die leiblichen Eltern und die SozialarbeiterInnen das Kind vom Haus oder der Wohnung der vorgesehenen Adoptiveltern abholen. Auf alle Fälle soll eine Nachbegleitung der Adoptiveltern und/oder eine Weitervermittlung an spezialisierte PsychologInnen angeboten werden, damit sie in der Zeit danach professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen können.

## **10.9 Spezialisierungen im Adoptivkinderwesen in Niederösterreich**

Es gibt mehrere Faktoren, die für eine Spezialisierung im Adoptivkinderwesen sprechen. Derzeit ist jede/r SozialarbeiterIn für die AdoptivwerberInnen in seinem/ihrer Sprengel zuständig und prinzipiell kann jede/r SozialarbeiterIn einer Jugendwohlfahrtsbehörde die Begleitung der leiblichen Eltern übernehmen. In der Arbeit mit den AdoptivwerberInnen gibt es zwischen den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden gemessen am Arbeitsaufwand große Unterschiede. Auch die Anzahl der vermittelten Adoptionen schwankt im Vergleich der einzelnen Bezirke bzw. Städte mit eigenem Statut. Im Hinblick auf andere Tätigkeiten in der Jugendwohlfahrt ist die Arbeit mit dem Adoptivkinderwesen kein Bereich, mit dem alle SozialarbeiterInnen häufig zu tun haben. Daher ist es schwer, dass alle SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt viel Erfahrung mit Inlandsadoptionen sammeln und immer auf dem aktuellsten Wissensstand bleiben.

Allerdings sollen sich die SozialarbeiterInnen der Bedeutung einer Adoption und ihrer eigenen tragenden Rolle dabei bewusst sein. Dies schließt spezialisiertes Wissen über die Standards und die rechtlichen Rahmenbedingungen mit ein. Durch fachliche Weiterbildungsmaßnahmen und eine gute Kooperation mit der Fachaufsicht, d. h. der Abteilung Jugendwohlfahrt in der NÖ Landesregierung, kann dies gefördert werden. Eine Spezialisierung im Adoptivkinderwesen kann aber auch erfolgen, indem z. Bsp. freie Jugendwohlfahrtsträger stärker involviert werden. Derzeit ist die „Interessensgemeinschaft

Niederösterreichischer Pflege- und Adoptiveltern“ als einziger freier Träger mit der Aufgabe beauftragt, den Grundkurs Adoption durchzuführen.

Frau DSA Irene Vasik, Expertin für Adoptionsfragen und zuständig für die Zentrale Behörde für Internationale Adoptionen in Niederösterreich, und Frau DSA Elfriede Furtmüller, Expertin für das Pflegekinderwesen und verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Fachkräfte für Sozialarbeit in Niederösterreich, arbeiten in der Abteilung Jugendwohlfahrt der NÖ Landesregierung. Sie haben mit mir die Ergebnisse besprochen. Dabei sind einige Ideen entstanden, wie die Arbeit im Adoptivkinderwesen in Niederösterreich spezialisiert und vereinheitlicht werden könnte. Auf Grund der geringen Fallzahlen im Adoptivkinderwesen ist es sinnvoll, bei diesen Vorschlägen jeweils auch eine Koppelung mit dem Pflegekinderwesen zu überlegen.

### **10.9.1 Zentrale Stelle in Niederösterreich**

Eine Möglichkeit wäre, eine zentrale Stelle in Niederösterreich zu errichten, die für Inlandsadoptionen zuständig ist. Dabei stellt sich die Frage, für welchen Teil im Adoptionsprozess diese Stelle zuständig sein könnte. Ein Aufgabenbereich wäre die Dokumentation und statistische Erfassung der Daten über Adoptivkinder, AdoptivwerberInnen und leibliche Eltern. Dies würde einen genaueren Überblick über das Adoptivkinderwesen in Niederösterreich ermöglichen und die Forschung in diesem Feld erleichtern. Vor allem in der Ausarbeitung von fachlichen Standards und in der Organisation der Jugendwohlfahrtsaufgaben wäre eine transparente Datenlage von Vorteil. Allerdings ist hier größte Vorsicht im Umgang mit dem Datenschutz geboten, weil „Adoption“ ein sehr intimes Thema für alle Betroffenen ist.

Weitere Aufgabenbereiche sind die Begleitung der leiblichen Eltern und die anschließende Adoptionsvermittlung und sowie die Durchführung des Vormerkverfahrens mit den AdoptivwerberInnen und die Nachbetreuung der Familien. Wenn beide Bereiche von einer Stelle alleine abgedeckt werden, ist die Trennung in zwei unterschiedliche Abteilungen empfehlenswert, weil es auf

Grund der unterschiedlichen Bedürfnisse der Adoptivkinder, AdoptivwerberInnen und leiblichen Eltern zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Adoptionen würden nicht mehr in den einzelnen Bezirken und Städten mit eigenem Statut vermittelt bzw. vorbereitet werden, sondern an einer zentralen Stelle. Die Auswahl an AdoptivwerberInnen für ein Kind wäre daher vielfältiger. Außerdem wären die Chancen der AdoptivwerberInnen auf die Vermittlung eines Adoptivkindes nicht mehr so stark vom Wohnort abhängig.

Der große Nachteil einer zentralen Stelle wäre die geringe Flexibilität und eventuell die schwere Erreichbarkeit für viele NiederösterreicherInnen. Auf Grund der Größe des Bundeslands müssten zum Teil weite Strecken gefahren werden. Dies würde es den MitarbeiterInnen einer zentralen Stelle schwer machen, eine gute Begleitung im Vormerkverfahren, während der unentgeltlichen Pflege und nach der Adoption, z. Bsp. in Krisen, zu gewähren. Weiters ist es auch fraglich, ob die Lebenslagen der einzelnen Beteiligten von den MitarbeiterInnen einer zentralen Stelle genau eingeschätzt werden könnten. Die konkreten Bedürfnisse der leiblichen Eltern bzw. AdoptivwerberInnen und des Kindes können besser nachvollzogen werden, wenn diese Personen im Kontext mit ihrer Lebenswelt gesehen werden. Die ExpertInnen sollen die „*Person in ihrer Situation*“ (vgl. Pantucek 1998:68-70) kennenlernen. Das bedeutet, dass die ExpertInnen die Lebenswelten der Beteiligten mit allen Dynamiken und Eigenheiten gut kennenlernen müssen.

### **10.9.2 Spezialisierung in einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden**

Eine andere Möglichkeit wäre, dass sich in bestimmten Bezirksverwaltungsbehörden ein/e SozialarbeiterIn auf das Adoptivkinderwesen spezialisiert. In welcher Bezirksverwaltungsbehörde eine Spezialisierung Sinn macht, ist abhängig von der Anzahl der vermittelten Adoptionen, der Anzahl der AdoptivwerberInnen, sowie der Größe und Arbeitsbelastung der einzelnen Behörden. Dabei müsste auch die Arbeitsaufteilung innerhalb der Behörde neu geregelt werden. Fragen, wie Urlaubsvertretung und Überschneidungen mit

anderen Aufgaben der Jugendwohlfahrt müssten geklärt werden. Dabei sollte auch eine Koppelung der Aufgaben im Adoptivkinderwesen mit andern Arbeitsbereichen, z. Bsp. dem Pflegekinderwesen überlegt werden.

Der/Die SozialarbeiterIn, der/die für Inlandsadoptionen zuständig wäre, sollte mit der Fachabteilung Jugendwohlfahrt der NÖ Landesregierung oder einer zentralen Stelle zusammenarbeiten. Somit könnten fachliche Standards und die Erfahrungen aus der Praxis ausgetauscht werden. In Weiterbildungskursen könnte neues fachliches Know-how vermittelt werden und außerdem wäre immer wieder Unterstützung und Feed-back in der Zusammenarbeit, z. Bsp. bei schwierigen Entscheidungen, möglich.

## **11 Ausblick: Szenarien hinsichtlich der Dauer der unentgeltlichen Pflege**

Die sechs Monate, die das unentgeltliche Pflegeverhältnis dauern soll, wurden von der Abteilung Jugendwohlfahrt der NÖ Landesregierung empfohlen. Diese Empfehlung orientiert sich an internationalen Standards im Adoptivkinderwesen und an der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs. Grundsätzlich beruht es auf den Einschätzungen der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt, wann der Adoptionsvertrag zur Bewilligung an das Gericht weitergeleitet wird. Die PflegschaftsrichterInnen entscheiden dann über den Zeitpunkt der Adoptionsbewilligung. Mit den folgenden Szenarien werden Argumente beschrieben, die jeweils für oder gegen eine Verlängerung bzw. Verkürzung des Zeitrahmens sprechen.

### **11.1 Verlängerung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses**

Die Verlängerung der unentgeltlichen Pflege kommt vor allem für die Adoptionen älterer Kinder in Frage, weil der Beziehungsaufbau wegen ihrer Vorgeschichte schwieriger ist. (vgl. Textor 2006:o.p.). Laut Auskunft von DSA Irene Vasik werden im Inland verschwindend wenige Kinder zur Adoption freigegeben, die älter als ein paar Monate sind, weil bei älteren Kindern der Bindungsaufbau mit der leiblichen Mutter schon fortgeschritten ist. Ältere Kinder, die im Inland in anderen Familien untergebracht werden, sind meistens Pflegekinder (Vasik am 17. 07. 2008). Genau kann aber nicht festgestellt werden, ab wann eine Eltern-Kind-Beziehung entstanden ist. Die sechs Monate würden dafür auch nicht reichen, ist die Meinung einer interviewten Sozialarbeiterin. Eine positive Einschätzung sei aber bald möglich. (S4: Z 585).

Eine Verlängerung des Zeitrahmens bedeutet die Stärkung der Rechte von den leiblichen Eltern. Sie können ihre Entscheidung noch einmal überdenken, bzw. die Folgen der Freigabe realisieren. Eine Verlängerung des Zeitrahmens ist auch sinnvoll, wenn die Adoptionsfreigabe eine Kurzschlusshandlung der leiblichen Eltern war und sie danach auf Grund ihrer Lebensumstände nicht

sicher sind, ob sie das Kind wieder zu sich nehmen können. Die leiblichen Eltern würden mit Unterstützung doch noch die notwendigen Voraussetzungen schaffen können, um das Kind zu behalten. Gesicherte Wohnverhältnisse, ausreichend finanzielle Mittel und eine stabile psychische Verfassung sind nur Beispiele für solche Voraussetzungen. Wahrscheinlich würden die leiblichen Eltern Zeit brauchen, um das Finanzielle zu regeln und sich physisch und zu psychisch erholen. In solchen Fällen sollte meines Erachtens eine Unterbringung des Kindes bei passageren Pflegeeltern überlegt werden. Passagere Pflegeeltern sind für diese Situationen ausgebildet.

Eine längere Zeit bis zur Adoption bedeutet für die Adoptiveltern eine längere Zeit, in der sie möglicherweise eine Rückführung befürchten. In solchen Fällen würden sie das Angebot von psychologischer und sozialarbeiterischer Unterstützung brauchen.

## **11.2 Verkürzung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses**

Für eine Verkürzung des Zeitrahmens sprechen folgende Argumente: Solange die unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht andauert und das Kind noch nicht adoptiert ist, lebt die Familie in einer unsicheren Situation. Einige von mir befragte SozialarbeiterInnen berichteten, dass die sechs Monate von den AdoptivwerberInnen als eine sehr lange Zeit erlebt wurden und dass sich Ängste bei den AdoptivwerberInnen entwickelt haben. Ich nehme an, dass es für die Entwicklung des Kindes nicht förderlich wäre, wenn sich diese Ängste auch auf das Kind übertragen. Bezieht man sich auf die systemische Familienberatung, die besagt, dass die einzelnen Personen innerhalb einer Familie miteinander verbunden sind und sich beeinflussen (vgl. Simon 2006), ist die Annahme berechtigt, dass sich die Ängste der Adoptiveltern auf das Kind übertragen. Möglicherweise beeinträchtigt dies den Beziehungsaufbau.

Allerdings soll bei einer verkürzten Zeit der unentgeltlichen Pflege auch eingeschätzt werden, wie wahrscheinlich es ist, dass die leiblichen Eltern das Kind wieder zu sich nehmen wollen. Wie schon festgestellt wurde, ist diese Einschätzung eher möglich, wenn den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt

eine umfassende Begleitung der leiblichen Eltern möglich war und sie die Lebenslage der Eltern kennengelernt haben

Es gibt die Möglichkeit, dass zwischen den SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt und den leiblichen Eltern klare Vereinbarungen getroffen werden, wenn eine Begleitung vor der Adoptionsfreigabe möglich war. Meines Erachtens wäre es sinnvoll, im Vorhinein den leiblichen Eltern mitzuteilen, dass z. Bsp. der Vertrag voraussichtlich nach acht oder zwölf Wochen an das Pflegschaftsgericht weitergeleitet wird. Die SozialarbeiterInnen könnten mit den leiblichen Eltern eine erneute Kontaktaufnahme nach acht Wochen vereinbaren. Dann sollten die SozialarbeiterInnen nachfragen, ob die leiblichen Eltern nach wie vor bei ihrer Entscheidung bleiben und auf die sechsmonatige Frist verzichten würden. Wenn diese bejahen würden, könnten die SozialarbeiterInnen das Bewilligungsverfahren am Gericht einleiten. Voraussetzung dafür ist, wie schon angesprochen, dass eine gute Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung absehbar ist.

## 12 Resümee

Das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht erfüllt eine wichtige Funktion im Adoptionsprozess. In diesem Zeitabschnitt lebt das Kind bereits bei den Adoptiveltern und es ist die letzte Frist, bis die Adoption endgültig am Pflschaftsgericht bewilligt wird. In dieser Zeit ist es wichtig, dass die Rechte aller drei Gruppen, die am Adoptionsprozess beteiligt sind, berücksichtigt werden. Sowohl die leiblichen Eltern als auch die Adoptiveltern haben das Recht, noch einmal ihre Entscheidung für eine Adoption zu ändern. Das Kind hat das Recht auf ein Heranwachsen in einer gesicherten familiären Umgebung. Schließlich ist die Rücksichtnahme auf alle Rechte der einzelnen Beteiligten für die Bewilligung des Adoptionsvertrags bedeutend.

Die Zeit der unentgeltlichen Pflege ist für die leiblichen Eltern wichtig, wenn z. Bsp. die Adoptionsfreigabe unfreiwillig war oder die Entscheidung nicht gut überlegt wurde. Diese Faktoren erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die leiblichen Eltern ihren Entschluss wieder ändern und die Möglichkeit nützen, das Kind wieder zu sich zu nehmen. Daher ist es sehr wichtig, den leiblichen Eltern schon vor der Freigabe des Kindes eine sozialarbeiterische Begleitung anzubieten, damit sie Unterstützung in der Entscheidungsfindung haben. Für die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ist es außerdem wertvoll, die leiblichen Eltern gut kennenzulernen, denn so können die SozialarbeiterInnen besser einschätzen, ob die leiblichen Eltern ihre Entscheidung möglicherweise wieder ändern. Bei einer anonymen Geburt oder bei der Nutzung der Babyklappe wird dies aber verhindert, weil die Eltern unbekannt sind.

Umgekehrt stellt die unentgeltliche Pflegezeit auch eine unsichere Phase für die Adoptivfamilie dar, weil noch nicht klar ist, ob sie wirklich durch die Adoption des Kindes beendet wird oder z. Bsp. durch die Rückführung in die Herkunftsfamilie. Dadurch können Ängste in der Adoptivfamilie entstehen, die zum Teil wieder verdrängt werden. Die Hypothese, dass während der unentgeltlichen Pflege bei den Adoptiveltern Ängste entstehen, kann für bestimmte Fälle bestätigt werden: Je weniger Informationen über die leiblichen Eltern vorhanden sind, je unsicherer die Haltung der SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt ist und je länger die unentgeltliche Pflegezeit dauert, desto

größer sind die Ängste der Adoptiveltern. Dennoch ist das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht auch für die Adoptiveltern und das Adoptivkind eine wichtige Zeit, in der sie beginnen, eine Beziehung zueinander aufzubauen. Ob sich die Ängste der Adoptiveltern auf das Kind auswirken, konnte aber nicht näher untersucht werden, da der erforschte Zeitraum zu kurz für diese Fragestellung war.

Da es keine gesetzliche Festlegung gibt, wie lange die unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht dauern soll, ist es die verantwortungsvolle Aufgabe der SozialarbeiterInnen und PflegschaftsrichterInnen, den passenden Zeitpunkt zu bestimmen, an dem das Adoptionsverfahren eingeleitet bzw. der Adoptionsvertrag bewilligt wird. Zwar gibt es als Orientierung eine sechsmonatige Frist, vor deren Ablauf der Adoptionsvertrag nicht bewilligt werden soll, aber es muss im Einzelfall abgewogen werden, ob die Rechte der leiblichen Eltern gewahrt bleiben und der Beziehungsaufbau funktioniert. Diese Aufgabe ist verantwortungsvoll und zugleich schwierig, weil eine Einschätzung dieser beiden Kriterien nicht immer eindeutig möglich ist. In den einzelnen Bezirken bzw. Städten mit eigenem Statut wird der Adoptionsvertrag zu unterschiedlichen Zeitpunkten bewilligt. In einigen Bezirken bzw. Städten wird die sechsmonatige Frist eingehalten, in anderen dauert die unentgeltliche Pflegezeit mit Adoptionsabsicht tendenziell kürzer. Klarere gesetzliche Regelungen, hätten zwar einheitlichere Vorgehensweisen und mehr Rechtssicherheit für alle am Adoptionsprozess Beteiligten zur Folge. Allerdings darf bezweifelt werden, ob dann weiterhin die Individualität der einzelnen Fälle berücksichtigt werden kann.

Die Ergebnisse meiner Arbeit bestätigen die Hypothese, dass es selten Fälle gibt, in denen die leiblichen Eltern die Zustimmung zur Adoption wieder zurückziehen. Wenn es aber geschieht, dass die leiblichen Eltern das Kind wieder zu sich nehmen wollen, ist es aus Sicht der vorgesehenen Adoptiveltern ein tragisches Erlebnis, auch wenn dies in den meisten Fällen eher bald nach der Adoptionsfreigabe erfolgt. Für solche Fälle sind keine Handlungsabläufe seitens der Jugendwohlfahrt vorgegeben, die beschreiben, wie die SozialarbeiterInnen bzw. AmtsleiterInnen richtig vorgehen sollen. Auch hier gilt

wiederum, dass jeder Fall einmalig ist und die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt wie auch die PflegschaftsrichterInnen auf diese Individualität eingehen sollen.

Die Hypothese, dass die SozialarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt im gesamten Adoptionsprozess, insbesondere während der unentgeltlichen Pflege, eine wichtige, verantwortungsvolle Rolle einnehmen, wird in dieser Arbeit zum Teil bestätigt. Den Adoptiveltern können die SozialarbeiterInnen während der unsicheren Zeit der unentgeltlichen Pflege Unterstützung und emotionalen Halt bieten. Für die leiblichen Eltern trifft die Hypothese aus praktischer Sicht aber nur bedingt zu. In den meisten Fällen besteht nämlich nach der Adoptionsfreigabe, d.h. während der unentgeltlichen Pflegezeit, kein Kontakt zwischen den SozialarbeiterInnen und den leiblichen Eltern.

Abschließend möchte ich mich für mehr Transparenz und Spezialisierung im Adoptivkinderwesen aussprechen. Eine Vereinheitlichung der Datenerfassung und eine Umstrukturierung in den Aufgabenbereichen im Adoptivkinderwesen wären sinnvolle Maßnahmen. Da die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für Adoptionen mit dem rechtskräftigen Beschluss des Adoptionsvertrags endet, sollten auch freie Jugendwohlfahrtsträger stärker in die Arbeit mit Adoptivkindern, -eltern und leiblichen Eltern miteinbezogen werden. Eine Möglichkeit wäre z. Bsp. die Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption. Durch spezialisiertes Know-how und einheitliche Arbeitsstandards könnte die wertvolle Arbeit der SozialarbeiterInnen und anderer ExpertInnen im Adoptivkinderwesen verbessert werden. Möglicherweise können die von mir erarbeiteten Handlungsempfehlungen ein Stück dazu beitragen.

## 13 Literatur

**Akkerman**, Brunhilde (2002): Wagnis Adoption. Der Kampf mit dem Selbst, der Umwelt und dem Kind. Mannheim

**Bortz**, Jürgen / **Döring**, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. Heidelberg

**Bowlby**, John (1958): Über das Wesen der Mutter-Kind-Bindung. In: Brisch, Karl Heinz (2006): Bindung und Trauma – Schutz- und Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern. Idstein

**Bowlby**, John (2005): Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. 5. Auflage, München-Basel

**Brazelton**, T. Berry / **Greenspan**, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Was jedes Kind braucht, um gesund aufzuwachsen, gut zu lernen und glücklich zu sein. Weinheim – Basel

**Brisch**, Karl Heinz (2006): Bindung und Trauma – Schutz- und Risikofaktoren für die Entwicklung von Kindern. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.): Bindung und Trauma – Konsequenzen in der Arbeit für Pflegekinder. Tagesdokumentation der 16. Jahrestagung der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes am 30. Mai 2005 in Magdeburg, Idstein

**Brodil**, Wolfgang / **Risak**, Martin E. / **Wolf**, Christoph (2006): Arbeitsrecht in Grundzügen. Wien

**Endres**, Manfred (2001): Vorwort. In: Bowlby, John (2005): Frühe Bindung und kindliche Entwicklung. 5. Auflage, München-Basel

**Gauly**, Bernward / **Knobbe**, Wieland (1993): Auswahl und Beratung von Adoptionsbewerbern. In: Hoksbergen, A. C. René / Textor, Martin R. (Hrsg.): Adoption. Grundlagen, Vermittlung, Nachbetreuung, Beratung. Freiburg im Breisgau, 158-167

**Herwig-Lempp**, Johannes (2003): Welche Theorie braucht Soziale Arbeit? In: Sozialmagazin 2/2003, Weinheim, 12-21

**Hoksbergen**, René A. C. (2000): Ein zeitgemäßes Adoptionsmodell. In: Paulitz,

Harald (Hrsg.): Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven. München, 249-302

**Kasten**, Hartmut / **Kunze**, H.-R. / **Mühlfeld**, Claus (2001): Pflege- und Adoptivkinder in Heimen. Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb), Bamberg

**Klaus**, Marshall H. / **Klaus**, Phyllis H. (2003): Das Wunder der ersten Lebenswochen. München

**Lamnek**, Siegfried (2005): Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch. Basel

**Napp-Peters**, Anneke (1978): Adoption – Das alleinstehende Kind und seine Familien. Geschichte, Rechtsprobleme und Vermittlungspraxis. Neuwied – Darmstadt

**Pantucek**, Peter (1998): Lebensweltorientierte Individualhilfe. Eine Einführung für soziale Berufe. Freiburg im Breisgau

**Paulitz**, Harald (1997): Offene Adoption. Ein Plädoyer. Freiburg im Breisgau

**Simon**, Fritz (2006): Einführung in Systemtheorie und Konstruktivismus. Heidelberg

**Swientek**, Christine (2001): Die Wiederentdeckung der Schande. Babyklappen und anonyme Geburt. Freiburg im Breisgau

**Textor**, Martin R. (1993): Inlandsadoptionen: Herkunft, Familienverhältnisse und Entwicklung der Adoptivkinder. In: Hoksbergen, A. C. René / Textor, Martin R. (Hrsg.): Adoption. Grundlagen, Vermittlung, Nachbetreuung, Beratung. Freiburg im Breisgau, 41-63

**Weyer**, Margot (2006): Adoption – und danach? Erfahrungen, Orientierungen und Berichte über die Adoption fremdländischer Kinder. Eltern für Kinder e.V. (Hrsg.), Burgdorf – Ehlershausen

**Wiemann**, Irmela (2006): Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Hamburg

**Winnicott**, Donald W. (1997): Von der Kinderheilkunde zur Psychoanalyse. Frankfurt. In: Klaus, Marshall H. / Klaus, Phyllis H. (2003): Das Wunder der ersten Lebenswochen. München

**Wischmann, Tewes (2000):** Unfreiwillige Kinderlosigkeit – ein brennendes Problem. In: Paulitz, Harald (Hrsg.): Adoption. Positionen, Impulse, Perspektiven. München, 121-154

### **Weitere Literatur zum Thema (Graue Literatur)**

**Aufnahme in die Vormerkliste, Formblatt G1529:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt. Teil der Vorschrift „Adoption/Annahme an Kindesstatt“ vom 16. November 2006, St. Pölten

**Baum-Breuer, Elisabeth (2007):** Adoptivkinder aus dem Ausland und deren Integration in Österreich. Ein Beitrag zur Entwicklung von Standards und Strategien aus Sicht der Sozialarbeit. Diplomarbeit, FH Studiengang Sozialarbeit (im städtischen Raum), Wien

**Brisch, Karl Heinz (2008):** Bindung im Kontext von früher Traumatisierung, Pflegefamilie und Adoption. Powerpointpräsentation vom Workshop am 20. 03. 2008 in der NÖ Landesregierung, München

**Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (2007):** Jugendwohlfahrtsbericht 2007, Wien

**GS-FP-2001/022-2006:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt. Adoption/Annahme an Kindesstatt; Vorschrift vom 16. November 2006, St. Pölten

## Quellen im Internet

**Arbeiterkammer** (2008): Beruf und Familie / Karenz / Adoptiv- und Pflegeeltern / FAQ, Wien,

in <http://www.arbeiterkammer.at/www-413-IP-2154-AD-2154.html#1#1>

am 16. 07. 2008

**Entscheidungstext OGH 11.08.2006 9Ob68/06z**, Bundeskanzleramt - Rechtsinformationssystem (RIS), in

[http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Justiz&Dokumentnummer=JR\\_20060811\\_OGH0002\\_0090OB00068\\_06Z0000\\_002&WxeFunctionToken=3e60b0a0-e9bf-4494-8e03-accde11292dc](http://www.ris2.bka.gv.at/Dokument.wxe?QueryID=Justiz&Dokumentnummer=JR_20060811_OGH0002_0090OB00068_06Z0000_002&WxeFunctionToken=3e60b0a0-e9bf-4494-8e03-accde11292dc)

am 28. 08. 2008

**Gasser-Steiner-Rauter**, Monika (2002): Rechtlicher Ratgeber für Pflege- und Adoptiveltern. In: Weiglhofer, Theresa (2004): Adoptionsvermittlung in Österreich. Diplomarbeit. Karl-Franzens Universität Graz, in

<http://www.adoptionsberatung.at/index.php/article/archive/111/> am 07. 07. 2008

**Lutter**, Elisabeth (Hrsg.) (1999): Ohne Herkunft keine Zukunft.

Adoptionsgeschichten, Wien, in

<http://www.adoptionsberatung.at/index.php/article/articleview/86/1/80>

am 13. 06. 2008

**Meezan**, Wiliam / **Shireman**, Joan F. (1982): Foster Parent Adoption: A Literature Review. Child Welfare 61. In: Textor, Martin R. (2003): Adoptivfamilien. In: Fthenakis, W.E./Textor, M.R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch, in

[http://www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_Aktuelles/a\\_Elternschaft/s\\_689.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Elternschaft/s_689.html)

am 16. 07. 2008

**ORF Niederösterreich** (2007): Babyklappen werden nicht genutzt, in

<http://noe.orf.at/stories/191942> am 16. 08. 2008

**Statistik Austria** (2001): Höchste abgeschlossene Ausbildung 2001: Akademikerquote nach Politischen Bezirken, in:  
[http://www.statistik.at/web\\_de/static/hoechste\\_abgeschlossene\\_ausbildung\\_2001\\_akademikerquote\\_nach\\_politischen\\_b\\_025462.pdf](http://www.statistik.at/web_de/static/hoechste_abgeschlossene_ausbildung_2001_akademikerquote_nach_politischen_b_025462.pdf)  
am 19. 08. 2008

**Statistik Austria** (2008): Bevölkerung zu Jahresbeginn seit 2002 nach Politischen Bezirken, in:  
[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand\\_und\\_veraenderung/bevoelkerung\\_zu\\_jahres- quartalsanfang/023450.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres- quartalsanfang/023450.html)  
am 22. 08. 2008

**Swientek**, Christine (1994): Die abgebenden Mütter. Adoptionsberatung.at, in:  
<http://www.adoptionsberatung.at/index.php/article/articleview/99/1/140/>  
am 23. 08. 2008

**Swientek**, Christine (2003): Abgeben statt Abtreiben. Eine Diskussion um keine Alternative. Adoptionsberatung.at, in:  
<http://www.adoptionsberatung.at/index.php/article/articleview/104/1/140/>  
am 23. 08. 2008

**Textor**, Martin R. (2006): Adoptivfamilien. in: Fthenakis, W.E./Textor, M.R. (Hrsg.): Online-Familienhandbuch in  
[http://www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_Aktuelles/a\\_Elternschaft/s\\_689.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Elternschaft/s_689.html)  
am 16. 07. 2008

**Weiglhofer**, Theresa (2004): Adoptionsvermittlung in Österreich. Diplomarbeit. Karl-Franzens Universität Graz, in  
<http://www.adoptionsberatung.at/index.php/article/archive/111/> am 07. 07. 2008

### **Zitate aus den Interviews**

Ich habe alle Interviews mit einem Diktiergerät aufgenommen und anschließend Wort für Wort transkribiert. Drei Punkte (...) innerhalb eines Satzes bedeuten eine Sprechpause von mehr als drei Sekunden. Anschließend wurden die Transkripte zeilenweise durchnummeriert, damit das Zitieren von Aussagen möglich wird. Die Interviews sind in der Diplomarbeit mit folgenden Abkürzungen gekennzeichnet:

S1 bis S7:	Interviews mit SozialarbeiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden
S1, S6, S7:	Einzelinterviews
S2, S3, S4, S5:	Gruppeninterviews
Av1:	Adoptivvater 1
Am1:	Adoptivmutter 1
Av2:	Adoptivvater 2
Z:	Zeilennummer

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Unterteilung der Obsorge in drei Aufgabenbereiche .....	26
Abbildung 2: Inlandsadoptionen 2005 bis 2007 .....	34
Abbildung 3: Adoptionsformen.....	35
Abbildung 4: Aufnahme der AdoptivwerberInnen in die Vormerkliste.....	36
Abbildung 5: AdoptivwerberInnen nach Bezirken bzw. Städten mit eigenem Statut.....	37
Abbildung 6: Inlandsadoptionen zu AdoptivwerberInnen .....	39
Abbildung 7: Inlandsadoptionen zu AdoptivwerberInnen nach Bezirken / Städten mit eigenem Statut .....	40
Abbildung 8: Zeitpunkt für die Beendigung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses .....	60
Abbildung 9: Gründe für die Adoptionsfreigabe (aus den Informationen von 16 Fällen).....	62

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
ca.	cirka
d.h.	das heißt
DSA	Diplomierte/r SozialarbeiterIn
Hrsg.	HerausgeberIn
i. d. g. F.	in der geltenden Fassung
JWG	Jugendwohlfahrtsgesetz
NÖ	Niederösterreich
OGH	Oberster Gerichtshof
ORF	Österreichischer Rundfunk
u. a.	unter anderem
z. Bsp.	zum Beispiel

# Anhang

## Forschungsverlauf

Phase 1	November 2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Themenauswahl</li> <li>• Erstellen der Forschungsfragen und Hypothesen</li> </ul>
	November 2007 bis Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Literaturstudium</li> </ul>
Phase 2	Mitte Dezember 2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung des Methodensettings</li> <li>• Kontaktaufnahme mit der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt (Forschungspraktikum)</li> </ul>
Phase 3	Jänner bis Februar 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Grundeinschulung“: Erarbeitung der Basisinformationen (Vormerkverfahren der AdoptivwerberInnen, rechtliche Rahmenbedingungen usw.)</li> <li>• Teilnahme am Adoptivwerberkurs</li> <li>• Erstellung und Aussendung der Fragebögen (empirische Erhebung an den Bezirksverwaltungsbehörden)</li> </ul>
	Februar bis März 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitative Interviews mit SozialarbeiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden</li> </ul>
	Mai 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitative Interviews mit Adoptiveltern</li> </ul>
Phase 4	März bis Mai 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung der Daten aus der Fragebogenerhebung</li> </ul>
	März bis Juni 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswertung der Daten aus den qualitativen Interviews</li> </ul>
Phase 5	Mai bis August 2008	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interpretation und Zusammenfassung der Ergebnisse + Schlussfolgerungen (Schreiben)</li> </ul>

## Voraussetzungen für die Annahme eines Adoptivkindes

Im „Erstinformationspaket für AdoptivwerberInnen“ (Formblatt G1520) der Jugendwohlfahrtsbehörden in NÖ werden die AdoptivwerberInnen über die Annahme eines Adoptivkindes informiert. Darin sind folgende Voraussetzungen beschrieben, die notwendig sind, um Adoptiveltern werden zu können:

- **Geeignete Wohnverhältnisse**
- **Ausreichend finanzielle Grundlagen**
- **Eignung aus medizinischer und psychologischer Sicht:** Adoptiveltern müssen körperlich, geistig und psychisch in der Lage sein, ein Kind zu betreuen
- **Keine Vorstrafen**
- **Eheschließung / Lebensgemeinschaft / Alleinerziehende:** Eine Adoption durch zwei Personen ist nur möglich, wenn diese miteinander verheiratet sind. Dies bedeutet dass auch bei langjähriger Lebensgemeinschaft eine gemeinsame Adoption eines Kindes nicht zulässig ist, sondern nur einer der beiden Partner adoptieren kann.
- **Altersgrenze:** Der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind soll nach Möglichkeit dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechen. Das bundesgesetzlich vorgeschriebene Mindestalter beträgt für Adoptivmütter 28 Jahre und Adoptivväter 30 Jahre. Adoptiveltern sollten eine gewisse Lebenserfahrung mitbringen. Der Altersunterschied zwischen der Hauptbetreungsperson und dem Adoptivkind muss mindestens 18 Jahre sein und sollte 40 Jahre nicht wesentlich übersteigen. Damit soll dem Kind ein Aufwachsen in einem natürlichen familiären Rahmen ermöglicht werden.
- **Lebenszufriedenheit:** Adoptiveltern müssen eine positive Grundeinstellung zum Leben mitbringen und grundsätzlich mit ihrer Lebenssituation zufrieden sein. Partnerschaftlicher Umgang wird erwartet.
- **Ungewollte Kinderlosigkeit:** Bei bestehender ungewollter Kinderlosigkeit sollten sich AdoptivwerberInnen mit dieser auseinandergesetzt haben und diese im Wesentlichen bewältigt haben. Dazu gehört auch die Bewältigung vorangegangener Verlusterlebnisse wie Aborti, Fehlgeburten oder der Tod

eines Kindes. Um sich auf ein Adoptivkind einlassen zu können, ist es auch notwendig, sich von dem Wunsch nach einem leiblichen Kind verabschiedet zu haben.

- **Eigene Kinder:** Haben Adoptiveltern Kinder, sind die Geschwisterbeziehungen wichtig. Das Adoptivkind sollte das jüngste Kind sein.
- **Erziehungsfähigkeit:** Adoptiveltern müssen fähig sein, entwicklungsbedingte Bedürfnisse von Kindern wahrzunehmen und Stärken zu fördern.
- **Intaktes soziales Umfeld:** Eine Adoptivfamilie darf gesellschaftlich und sozial nicht isoliert leben. Für die Betreuung eines Kindes ist das soziale Umfeld wichtig.
- **Umgang mit Krisen:** Adoptiveltern müssen keine perfekten Eltern sein. Es ist aber notwendig, dass schwierige Lebensphasen reflektiert und positiv bewältigt werden können.
- **Auseinandersetzung mit der Herkunft des Kindes:** Adoptivelternsein heißt offen und tolerant zu sein gegenüber der Persönlichkeit des Kindes, der Lebenssituation seiner Eltern und deren Lebensgeschichte und bei fremdländischen Kindern auch dem jeweiligen Kulturkreis des Heimatstaates. Adoptiveltern müssen die Bereitschaft mitbringen, dem Kind die Auseinandersetzung mit seinen Wurzeln ermöglichen.
- **Kooperationsbereitschaft:** Adoptiveltern sollen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld, Behörden, Schulen, Beratungseinrichtungen etc. mitbringen.
- **Fortbildung:** AdoptivwerberInnen müssen einen Vorbereitungskurs absolvieren, um sich möglichst viel Information über Adoption und das Leben mit einem Adoptivkind anzueignen. Auch nach erfolgter Adoption sollte die Bereitschaft zur Auseinandersetzung und themenspezifischen Weiterbildung bestehen.

## **Leitfaden für die qualitativen Interviews mit den SozialarbeiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden**

Wie viele und welche Form von Adoptionen haben Sie in den vergangenen Jahren vermittelt?

Wie viele AdoptivwerberInnen gibt es an dieser Bezirksverwaltungsbehörde?

Wer entscheidet bei der Vermittlung, welche WerberInnen für das Kind geeignet sind?

Haben Sie abgebende Mütter und Väter begleitet?

Haben Sie Kontakt zu den Familien während der unentgeltlichen Pflege?

Wann wird der Adoptionsvertrag zur Bewilligung an das Pflugschaftsgericht geleitet?

Gab es Fälle, in denen das unentgeltliche Pflegeverhältnis anders als durch Adoption beendet wurde?

Haben Sie Bedenken, dass die leiblichen Eltern das Kind zurück nehmen möchten?

Wie erlebt die Familie die Zeit der unentgeltlichen Pflege?

Welche Unterstützung braucht eine Adoptivfamilie Ihrer Meinung nach in dieser Zeit?

Wie erleben Sie die Zeit der unentgeltlichen Pflege?

Welche Rolle haben Sie während dem Adoptionsverfahren?

Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Geburtenstation im Krankenhaus aus?

Wissen Sie, welche Erfahrungen Adoptiveltern mit ihren ArbeitgeberInnen haben, wenn sie plötzlich ein Kind vermittelt bekommen und eventuell in Karenz gehen?

## **Leitfaden für die qualitativen Interviews mit den Adoptiveltern**

Wie war es als das Kind in die Familie kam?

War von Anfang an eine Beziehung da, oder mussten Sie sich erst aneinander gewöhnen?

Wie gestaltete sich der Beziehungsaufbau zu dem Kind?

Wie erlebten Sie die unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht, die Zeit bis, dass das Kind adoptiert wurde?

Wie haben Sie während dieser Zeit an die leiblichen Eltern gedacht?

Wo gab es Unterschiede im Erleben zwischen Ihnen beiden?

Von wem bekamen Sie in dieser Zeit Unterstützung?

Wie erlebten Sie das gesamte Adoptionsverfahren?

Haben Sie es Ihrem/r ArbeitgeberIn gesagt, dass Sie vorhaben, ein Kind zu adoptieren? Wie hat er/sie reagiert?

## Fragebogen an die Bezirksverwaltungsbehörden

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*Herzlichen Dank, dass Sie sich die Zeit nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen!*

*Der Fragebogen besteht aus zwei Teilen.*

*Der erste Teil des Fragebogens erhebt die Anzahl der an Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde vermittelten Adoptionen und die Anzahl der durchgeführten Vormerkverfahren (Eignungsfeststellung).*

*Ich ersuche Sie Fragen hinsichtlich der Jahre 2005 bis 2007 jedenfalls zu beantworten, sollten Sie problemlos über Zugriff auf statistisches Material früherer Jahre verfügen, ersuche ich Sie zusätzlich um Bekanntgabe der Daten ab 2001.*

*Der zweite Teil des Fragebogens bezieht sich konkret auf den Zeitraum der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht.*

*Nochmals vielen Dank für Ihre Kooperation!*

### **TEIL I:**

- 1) Wie viele abgeschlossene Inlandsadoptionen (ohne Verwandtenadoption bzw. Stiefelternadoption!) gab es im Wirkungsbereich Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?

**Im Jahr 2007:**

**Im Jahr 2006:**

**Im Jahr 2005:**

Im Jahr 2004:

Im Jahr 2003:

Im Jahr 2002:

Im Jahr 2001:

- 2) Wie viele Adoptionen davon waren Inkognitoadoptionen?

**Im Jahr 2007:**

**Im Jahr 2006:**

**Im Jahr 2005:**

Im Jahr 2004:

Im Jahr 2003:

Im Jahr 2002:

Im Jahr 2001:

3) Wie viele Adoptionen davon in Folge einer anonymen Geburt?

**Im Jahr 2007:**

**Im Jahr 2006:**

**Im Jahr 2005:**

Im Jahr 2004:

Im Jahr 2003:

Im Jahr 2002:

Im Jahr 2001:

4) Gab es seit dem Jahr 2001 offene Adoptionen im Wirkungsbereich Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?

Nein

Ja

Wenn ja:

Wie viele offene Adoptionen gab es?

Wie viele Ansuchen um Eignungsüberprüfung als Adoptiveltern und damit um Aufnahme in die Vormerkliste gab es an Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?

**Im Jahr 2007:**

**Im Jahr 2006:**

**Im Jahr 2005:**

Im Jahr 2004:

Im Jahr 2003:

Im Jahr 2002:

Im Jahr 2001:

5) Wie viele Adoptivwerber(paare) davon konnten in die Vormerkliste geeigneter Adoptivwerber aufgenommen werden?

**Im Jahr 2007:**

**Im Jahr 2006:**

**Im Jahr 2005:**

Im Jahr 2004:

Im Jahr 2003:

Im Jahr 2002:

Im Jahr 2001:

6) Wie viele Adoptivwerber(paare) aus Ihrem Bezirk befinden sich aktuell (Stichtag 31. 12. 2007) auf der Warteliste/Vormerkliste Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde?

7) Wie viele dieser Adoptivwerber(paare) warten auf ein Kind im Rahmen der Inlandsadoption?

**TEIL II:**

Wie viele Familien im Wirkungsbereich Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde befinden sich aktuell in der Phase der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht?

Gab es an Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde seit dem Jahr 2001 den Fall, dass es bei einer Familie zur Auflösung des unentgeltlichen Pflegeverhältnisses kam und der Adoptionsvertrag nicht abgeschlossen wurde?

- nie
- einmal
- zweimal
- öfter als zweimal

**Falls es eine (oder mehrere) Familie(n) gab, in der das unentgeltliche Pflegeverhältnis mit Adoptionsabsicht wieder aufgelöst wurde, dann bitte ich Sie nun um die Beantwortung folgender Fragen:**

**(Bei mehreren Familien bitte ich Sie, auch die kopierten Fragen zu benützen und pro Familie extra auszufüllen. Herzlichen Dank.)**

**FAMILIE 1:**

Von wem wurde die Auflösung der unentgeltlichen Pflege mit Adoptionsabsicht angestrebt? (Mehrfachnennungen möglich).

- Von der leiblichen Mutter
- Vom leiblichen Vater
- Von der zukünftigen Adoptivmutter
- Vom zukünftigen Adoptivvater
- Vom Adoptivkind
- Von der Bezirksverwaltungsbehörde
- Vom Pflegschaftsgericht
- Von sonstigen Personen:

Welche Form der Adoption wäre angestrebt gewesen?

- Inkognito Adoption
- Inkognito Adoption in Folge einer anonymen Geburt
- Halboffene Adoption
- Offene Adoption

## Ergebnisse der Fragebogenerhebung - Tabellen

### AD 7.3.1: Inlandsadoptionen in Niederösterreich 2005 - 2007 (Ergebnis Fragebögen + Jugendwohlfahrtsberichte)

Bezirksverwaltungsbehörde	2005-2007	2005	2006	2007
	gesamt	gesamt	gesamt	gesamt
Amstetten*	0*	0*	0*	0*
Baden	0	0	0	0
Bruck a. d. Leitha	0	0	0	0
Gänserndorf	3	0	1	2
Gmünd	0	0	0	0
Hollabrunn	0	0	0	0
Horn	1	0	0	1
Korneuburg*	3*	1*	1*	1*
Krems	2	0	2	0
Lilienfeld	3	1	1	1
Melk	1	0	0	1
Mistelbach	1	0	1	0
Mödling	4	1	2	1
Neunkirchen	3	0	1	2
Scheibbs*	0*	0*	0*	0*
St. Pölten*	0*	0*	0*	0*
Tulln	4	2	1	1
Waidhofen a. d. Thaya	0	0	0	0
Wiener Neustadt	2	1	1	0
Wien-Umgebung	7	3	1	3
Zwettl	0	0	0	0
Krems an der Donau (Stadt)	0	0	0	0
St. Pölten (Stadt)*	4	0	2	2
Waidhofen a. d. Ybbs	0	0	0	0
Wiener Neustadt (Stadt)*	0*	0*	0*	0*
<b>Summe</b>	<b>38</b>	<b>9</b>	<b>14</b>	<b>15</b>

\*Fragebogen wurde nicht retourniert. Angeführte Zahlen dieser Bezirksverwaltungsbehörden wurden den JWF-Berichten entnommen, um Tendenzen feststellen zu können.

**AD 7.3.1: Inlandsadoptionen in Niederösterreich 2005 - 2007**  
(Adoptionsformen - Ergebnis Fragebögen)

Bezirksverwaltungsbehörde	Inlandsadoptionen (gesamt von 2005 - 2007)				
	gesamt	inkognito begleitet	anonyme Geburt	halboffen	offen
<b>Amstetten*</b>					
Baden	0	0	0	0	0
Bruck a. d. Leitha	0	0	0	0	0
Gänserndorf	3	1	0	0	2
Gmünd	0	0	0	0	0
Hollabrunn	0	0	0	0	0
Horn	1	1	0	0	0
<b>Korneuburg*</b>					
Krems	2	1	1	0	0
Lilienfeld	3	0	3	0	0
Melk	1	0	0	0	0
Mistelbach	1	1	0	0	0
Mödling	4	2	2	0	0
Neunkirchen	3	3	0	0	0
<b>Scheibbs*</b>					
<b>St. Pölten*</b>					
Tulln	4	2	2	0	0
Waidhofen a. d. Thaya	0	0	0	0	0
Wiener Neustadt	2	0	0	2	0
Wien-Umgebung	7	5	0	0	2
Zwettl	0	0	0	0	0
Krems an der Donau (Stadt)	0	0	0	0	0
<b>St. Pölten (Stadt)*</b>					
Waidhofen a. d. Ybbs	0	0	0	0	0
<b>Wiener Neustadt (Stadt)*</b>					
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>4</b>

\* Fragebogen wurde nicht retourniert

**AD 7.3.1: Inlandsadoptionen in Niederösterreich 2005 - 2007**  
(Adoptionsformen - Ergebnis Fragebögen)

Bezirksverwaltungsbehörde	Inlandsadoptionen (gesamt von 2005 - 2007)				
	gesamt	inkognito begleitet	anonyme Geburt	halboffen	offen
<b>Amstetten*</b>					
Baden	0	0	0	0	0
Bruck a. d. Leitha	0	0	0	0	0
Gänserndorf	3	1	0	0	2
Gmünd	0	0	0	0	0
Hollabrunn	0	0	0	0	0
Horn	1	1	0	0	0
<b>Korneuburg*</b>					
Krems	2	1	1	0	0
Lilienfeld	3	0	3	0	0
Melk	1	0	0	0	1
Mistelbach	1	1	0	0	0
Mödling	4	2	2	0	0
Neunkirchen	3	3	0	0	0
<b>Scheibbs*</b>					
<b>St. Pölten*</b>					
Tulln	4	2	2	0	0
Waidhofen a. d. Thaya	0	0	0	0	0
Wiener Neustadt	2	0	0	2	0
Wien-Umgebung	7	5	0	0	2
Zwettl	0	0	0	0	0
Krems an der Donau (Stadt)	0	0	0	0	0
<b>St. Pölten (Stadt)*</b>					
Waidhofen a. d. Ybbs	0	0	0	0	0
<b>Wiener Neustadt (Stadt)*</b>					
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>16</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

\* Fragebogen wurde nicht retourniert

### AD 7.3.2 AdoptivwerberInnen 2005 - 2007

Bezirksverwaltungs- behörde	2005 - 2007		2005		2006		2007		Vormerkliste mit 31.12.2007	
	Ans.	Aufn.	Ans.	Aufn.	Ans.	Aufn.	Ans.	Aufn.	gesamt	davon Inland
<b>Amstetten*</b>										
Baden	37	17	15	8	12	5	10	4	58	30
Bruck a. d. Leitha	4	4	0	0	3	3	1	1	5	0
Gänserndorf	13	13	4	4	6	6	3	3	5	4
Gmünd	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	4 <sup>a)</sup>	?
Hollabrunn	10	7	4	4	4	2	2	1	5	5
Horn	5	5	2	2	1	1	2	2	k.A.	k.A.
<b>Korneuburg*</b>									16 <sup>a)</sup>	?
Krems	17	15	9	9	5	4	3	2	20	2
Lilienfeld	3	3	1	1	0	0	2	2	4	3
Melk	3	3	3	3	0	0	0	0	k.A.	k.A.
Mistelbach	7	2	3	2	3	0	1	0	24	24
Mödling	43	19	16	8	11	5	16	6	35	15
Neunkirchen	10	8	5	3	3	3	2	2	10	10
<b>Scheibbs*</b>									4 <sup>a)</sup>	?
<b>St. Pölten*</b>									9 <sup>a)</sup>	7 <sup>a)</sup>
Tulln	10	4	2	1	6	3	2	0	4	3
Waidhofen a. d. Thaya	4	4	1	1	1	1	2	2	8	8
Wiener Neustadt	15	10	7	4	6	6	2	0	23	5
Wien-Umgebung	34	31	19	18	7	5	8	8	25	20
Zwettl	3	3	1	1	0	0	2	2	3	3
Krems an der Donau (Stadt)	5	3	1	1	1	0	3	2	5	1
<b>St. Pölten (Stadt)*</b>										
Waidhofen a. d. Ybbs	1	1	0	0	0	0	1	1	1	1
<b>Wiener Neustadt (Stadt)*</b>									11 <sup>a)</sup>	9 <sup>a)</sup>
<b>Summe</b>	<b>224</b>	<b>152</b>	<b>93</b>	<b>70</b>	<b>69</b>	<b>44</b>	<b>62</b>	<b>38</b>	<b>279</b>	<b>150</b>
			68%	75%	64%		61%			

k.A. = keine Angabe

\* Frageboge wurden nicht retourniert

<sup>a)</sup> Zahlen wurden der Meldung an NÖ Landesregierung

gemäß Vorschrift "Adoption/Annahme an Kindesstatt" vom 16. 11. 2006 entnommen.

Ans. = Ansuchen

Aufn. = Aufnahme in die Vormerkliste

% gibt den Anteil der Aufnahmen in die Vormerkliste an

**AD 7.3.4: Verhältnis von Inlandsadoptionen zu AdoptivwerberInnen 2005 - 2007**  
(Ergebnis Fragebögen)

Bezirksverwaltungs- behörde	2005-2007		2005		2006		2007		Vormerkliste mit Stand 31.12.2007  WerberInnen für Inland
	Adop- tionen	Aufnahme der AW							
<b>Amstetten*</b>									
Baden	0	17	0	8	0	5	0	4	30
Bruck a. d. Leitha	0	4	0	0	0	3	0	1	0
Gänserndorf	3	13	0	4	1	6	2	3	4
Gmünd	0		0		0		0		
Hollabrunn	0	7	0	4	0	2	0	1	5
Horn	1	5	0	2	0	1	1	2	k.A.
<b>Korneuburg*</b>									
Krems	2	15	0	9	2	4	0	2	2
Lilienfeld	3	3	1	1	1	0	1	2	3
Melk	1	3	0	3	0	0	1	0	k.A.
Mistelbach	1	2	0	2	1	0	0	0	24
Mödling	4	19	1	8	2	5	1	6	15
Neunkirchen	3	8	0	3	1	3	2	2	10
<b>Scheibbs*</b>									
<b>St. Pölten*</b>									
Tulln	4	4	2	1	1	3	1	0	3
Waidhofen a. d. Thaya	0	4	0	1	0	1	0	2	8
Wiener Neustadt	2	10	1	4	1	6	0	0	5
Wien-Umgebung	7	31	3	18	1	5	3	8	20
Zwettl	0	3	0	1	0	0	0	2	3
Krems an der Donau (Stadt)	0	3	0	1	0	0	0	2	1
<b>St. Pölten (Stadt)*</b>									
Waidhofen a. d. Ybbs	0	1	0	0	0	0	0	1	1
<b>Wiener Neustadt (Stadt)*</b>									
<b>Summe</b>	<b>31</b>	<b>152</b>	<b>8</b>	<b>70</b>	<b>11</b>	<b>44</b>	<b>12</b>	<b>38</b>	<b>134</b>

Aufnahme der AW = Aufnahme der AdoptivwerberInnen in die Vormerkliste

\* Fragebogen wurde nicht retourniert

k.A. = keine Angabe

## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich, Claudia Prankl, geboren am 10. Dezember 1984 in Scheibbs,  
erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wieselburg, am 9. September 2008

Unterschrift